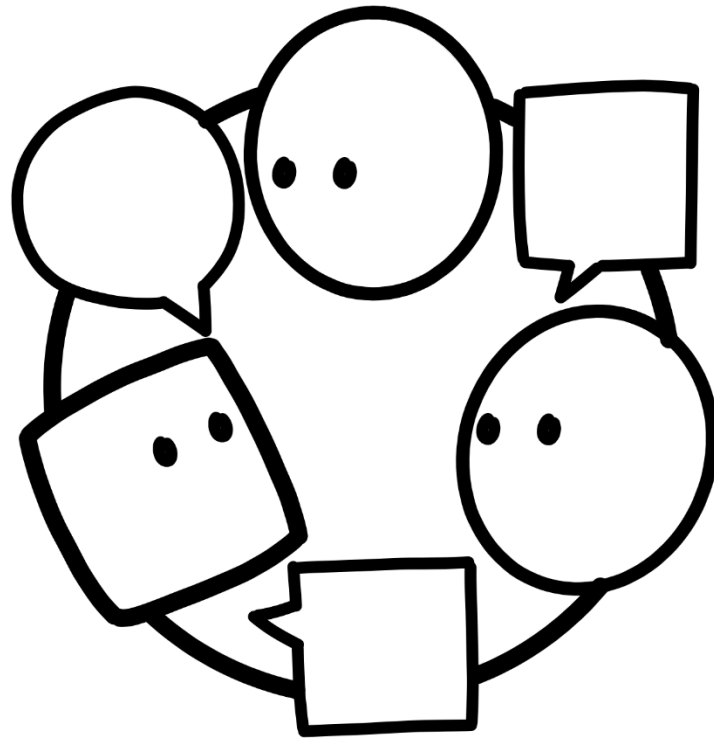


Geistiges Eigentum und Urheberrecht in Citizen-Science-Projekten



KURZGUTACHTEN

PROF. DR. ELLEN EULER, LL.M.

Autorin: Prof. Dr. Ellen Euler, LL.M.

Stand: 01.09.2020

Gutachten im Auftrag des Museums für Naturkunde Berlin / Leibniz Gemeinschaft



Projekt „Rechtliche Rahmenbedingungen der Bürgerforschung“

Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Texte, Tabellen und Grafiken stehen, soweit nicht anders gekennzeichnet, unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 (CC BY 4.0).

Das bedeutet, dass sie vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, auch kommerziell, sofern dabei stets die Urheber, die Quelle des Textes und oben genannte Lizenz mit Hinweis zum Volltext der Lizenz unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> genannt werden.

Urheber des Icons auf der Titelseite: Julian Kücklich, CC0 1.0 <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>
Quelle: [10.5281/zenodo.2581783](https://doi.org/10.5281/zenodo.2581783)

Version 1.0. September 2020

Online dauerhaft auffindbar und zitierbar über:

DOI: <https://doi.org/10.7479/hq5s-yk82>

I. EINLEITUNG	5
II. KURZGUTACHTEN.....	5
1. BETRACHTUNGSGEGENSTAND.....	6
1.1. CITIZEN SCIENCE	6
1.2. BETEILIGTE, BETEILIGUNGSGRAD UND BEITRÄGE	7
1.2.1. Beteiligte	8
ABBILDUNG BETEILIGTE IN CITIZEN-SCIENCE-PROJEKTEN.....	8
1.2.2. Beteiligungsgrad	8
1.2.3. Beiträge.....	9
1.3. INTERESSENLAGEN IN CITIZEN-SCIENCE-PROJEKTEN.....	9
1.4. GEISTIGES EIGENTUM	9
2. URHEBERRECHT UND CITIZEN-SCIENCE-PROJEKTE	11
2.1. GEGENSTAND UND INHALT DES URHEBERRECHTS.....	11
2.1.1. Werkschutz versus Leistungsschutz.....	11
BEISPIELKATALOG FÜR URHEBERRECHTS(WERK-)SCHUTZ FÜR BEITRÄGE IN CITIZEN-SCIENCE-PROJEKTEN	12
2.1.1.1. Beispiel Datenbankwerkschutz- versus Datenbankherstellerschutz	14
2.1.1.2. Beispiel Lichtbildwerkschutz- versus Lichtbildschutz	14
ABBILDUNG URHEBERRECHTS(WERK-)SCHUTZ BEI LICHTBILDERN.....	15
2.1.2. Urheberpersönlichkeitsrechte versus Verwertungsrechte.....	17
BEISPIELKATALOG FÜR FALLGRUPPEN DER ÖFFENTLICHEN WIEDERGABE.....	19
2.1.3. Angemessene Vergütung.....	20
2.2. UMFANG DES URHEBERRECHTS	20
2.2.1. Gemeingut	21
2.2.2. Amtliche Werke	21
2.2.3. Freie Benutzung.....	22
2.2.4. Schranken bzw. gesetzlich erlaubte Nutzungen	22
2.2.4.1. Beispiel Text und Data Mining.....	23
2.2.4.2. Beispiel Panoramafreiheit und Drohnenbilder.....	24
2.2.5. Verwaiste und vergriffene Werke	25
2.2.6. Begrenzung der Schutzdauer.....	25
ÜBERSICHT SCHUTZFRISTEN UND DEREN BERECHNUNG BEI VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN ...	26
DARSTELLUNG DER VERÄNDERUNGEN FÜR DIE SCHUTZFRISTBERECHNUNG BEI FOTOGRAFIE: .	28
2.3. INHABERSCHAFT	30
2.3.1. Rechteinhaberschaft in Arbeits- und Dienstverhältnissen.....	31
2.3.2. Rechteinhaberschaft bei Softwareentwicklung	31
2.4. HAFTUNG FÜR EIGENE UND FREMDE URHEBERRECHTSVERLETZUNGEN	32
2.4.1. Eigene Website = Content-Provider-Haftung.....	32
2.4.2. Upload-Plattform = Host-Provider-Haftung	33
2.4.2.1. Plattformbetreiberhaftung de lege lata.....	33
2.4.2.2. Plattformbetreiberhaftung de lege ferenda	34
2.4.3. Vertragliche Begrenzung der Haftung für Urheberrechtsverletzungen.....	34

2.5. TERRITORIALITÄT DES URHEBERRECHTS	35
2.5.1. Vertragsrechtliche Sachverhalte.....	36
2.5.1.1. Gerichtsstand	36
2.5.1.2. Anwendbares Recht	36
2.5.2. Deliktsrechtliche Sachverhalte	37
2.5.2.1. Gerichtsstand	37
2.5.2.2. Anwendbares Recht.....	37
3. URHEBERVERTRAGSRECHT	38
ABBILDUNG ERFORDERNIS LIZENZRECHTLICHE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN.....	38
3.1. UMFANG DER RECHTEEINRÄUMUNG	39
3.2. FORM DER RECHTSEINRÄUMUNG	40
3.2.1. Rechtseinräumung im Internet	40
3.2.2. Rechtseinräumung durch separaten (Kooperations-) Vertrag.....	41
3.3. STANDARDISIERTE RECHTSEINRÄUMUNGEN UND RECHTSHINWEISE	41
3.3.1. Freie Lizenzen (z.B. Creative Commons, Open Database Commons)	42
3.3.1.1. Creative Commons als Open Content Lizenz	43
ÜBERSICHT BEDINGUNGEN CREATIVE COMMONS.....	44
ÜBERSICHT NUTZUNGSFREIHEITEN VON CREATIVE COMMONS LIZENZEN.....	45
ABBILDUNG DER DURCH CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN ERLAUBTEN NUTZUNGEN	46
3.3.1.2. Datenlizenz Deutschland und Open Database Commons als Open-Data-Lizenzen.....	47
3.3.2. Rechtshinweise: Rights Statements	49
VERGLEICH DER RIGHTS STATEMENTS UND CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN.....	50
3.3.3. Public Domain Tools	51
3.3.3.1. CC0 1.0 Universal	51
3.3.3.2. Public Domain Mark	51
4. OPEN SCIENCE, OPEN ACCESS, OPEN DATA	52
5. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE.....	53
SCHUTZGEGENSTÄNDE UND SCHUTZVORAUSSETZUNGEN GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ VS. URHR	54
6. Indigenes traditionelles Wissen	55
7. RECHTEMANAGEMENT	55
7.1. RECHTEMANAGEMENT IN DER PLANUNGSPHASE	55
7.1.1. Projektdesign	56
7.1.2. Identifikation von Rechten	56
7.1.3. Immaterialgüterrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen.....	56
7.1.3.1. Ausgestaltung der Rechtsbeziehung mit Beitragenden	56
7.1.3.2. Ausgestaltung der Rechtsbeziehung mit Allgemeinheit	57
7.2. RECHTEMANAGEMENT IN DER DURCHFÜHRUNGSPHASE	57
7.3. RECHTEMANAGEMENT IN ABSCHLUSSPHASE.....	58
<u>III. FAZIT.....</u>	<u>58</u>
8. WEITERFÜHRENDE HINWEISE	59
ABBILDUNG: SCHRITTE DES RECHTEMANAGEMENTS BEI DER RECHTSEINRÄUMUNG.....	60

GEISTIGES EIGENTUM UND URHEBERRECHT IN CITIZEN-SCIENCE-PROJEKTEN

URHEBERRECHT | URHEBERVERTRAGSRECHT | LIZENZRECHT | GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

I. EINLEITUNG

Initiator*innen und Durchführende von Citizen-Science-Projekten sehen sich häufig mit rechtlichen Fragen konfrontiert. Diese betreffen vor allem die Themenbereiche Geistiges Eigentum, insbesondere das Urheberrecht, Datenschutzrecht und Persönlichkeitsrecht, sowie Versicherungsfragen. In der Diskussion auf bürgerwissenschaftlichen Tagungen und Workshops wird immer wieder deutlich, dass zu diesen Themen noch großer Informations-, Klärungs- und Beratungsbedarf innerhalb der Citizen-Science-Community besteht.¹ Mit diesen offenen rechtlichen Fragen aus dem Praxisalltag von Citizen-Science-Projekten setzt sich das am Museum für Naturkunde Berlin (MfN) angesiedelte und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Rechtliche Rahmenbedingungen von Bürgerforschung“ auseinander, in dessen Rahmen eine umfassende Handreichung entsteht, die sich an Projektinitiator*innen richtet und niedrigschwellig zu den inhaltlichen, praktischen und rechtlichen Fragestellungen in Citizen-Science-Projekten informiert. Grundlage dieser Handreichung sind drei rechtliche Kurzgutachten zu den Themenbereichen (1) Geistiges Eigentum und Urheberrecht, (2) Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht sowie (3) Versicherungsrecht. Vorliegend handelt es sich um den Volltext der im Auftrag des MfN erstellten rechtlichen Betrachtung zu den Fragestellungen aus dem Bereich geistiges Eigentum und insbesondere Urheberrecht.

II. KURZGUTACHTEN

Wissenschaftlichen Erkenntnisse entstehen zunehmend als **Co-Creation-** oder **Co-Design-**Projekte unter Anwendung neuer Formen und Methoden der dialog- und beteiligungsorientierten wissenschaftlichen Arbeit in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteuren (Bürgerwissenschaftler*innen).

Das vorliegende Kurzgutachten identifiziert und erklärt die immaterialgüterrechtlichen Fragestellungen, die sich innerhalb solcher Projekte stellen können. Denn werden diese Fragen nicht schon in der Projektplanungsphase berücksichtigt und klug adressiert, können in späteren Projektphasen Probleme entstehen. Projektziele lassen sich ggfs. nicht erreichen, weil erforderliche Rechte fehlen, oder es entstehen gar Haftungsrisiken und Projektinitiator*innen sehen sich mit Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüchen Dritter oder der bürgerwissenschaftlichen Partner*innen konfrontiert. Streitigkeiten können auch über den Umfang und die Beteiligung bei der Verwertung von Ergebnissen entstehen. Dem lässt sich jedoch durch klare Absprachen vorbeugen. Dafür sind die erforderlichen Ziele und hiermit verbunden rechtlichen Implikationen herauszuarbeiten. Vor der Durchführung bürgerwissenschaftlicher Projekte ist ebenfalls herauszuarbeiten, wie sich die definierten Projektziele mit Rechtsinstrumenten (z.B. Lizenzen) bestmöglich realisieren lassen, damit das hohe Innovations- und Transferpotenzial solcher Projekte vollumfänglich ausgeschöpft werden kann. Angesprochen wird damit, neben einem passgenauen Rechtemanagement, der Einsatz des Rechts als Werkzeug etwa durch Verträge oder passende Lizenzen.

¹ Siehe Situationsanalyse der AG Citizen Science und Rechte auf der Website Bürger schaffen Wissen: <https://perma.cc/4VYS-N3YP>

Zielgruppe des vorliegenden Kurzgutachtens sind Projektinitiator*innen. Ihnen soll ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem sich die urheberrechtlichen Fragen in das Projektdesign und die Projektplanung einbeziehen lassen, damit sich hierauf aufbauend ein passgenaues Rechtemanagement für diese Fragen entwickeln lässt. Die Interessen und Perspektiven der neben den Projektinitiator*innen anderen Projektbeteiligten (z.B. der allgemeinen Öffentlichkeit, oder Forschungsförderer) werden in dieses Rechtemanagement ebenfalls einbezogen.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich mit Hilfe des Urheberrechts die Ziele von Citizen-Science-Projekten unterstützen und realisieren lassen. Es wird nicht, wie es von einer Teilnehmer*in in einem vorausgehenden Workshop formuliert wurde, eine „Gefängnisverhinderungsstrategie“ entwickelt, sondern die Grundlage für ein proaktives und vorausschauendes Handeln. Im vorliegende Kurzgutachtens werden also insbesondere Wege aufgezeigt, wie sich bestehende Risiken minimieren und Projekte so planen und designen lassen, dass bestehende Risiken handhabbar oder gar vermeidbar sind. Auf Wunsch der beauftragenden Institution ist das Kurzgutachten allgemeinverständlich formuliert, verzichtet weitestgehend auf Fußnoten und verlinkt Internet-Quellen mit dauerhaften, persistenten Links. Statt eines umfangreichen Literaturapparates werden nur einige wenige, als besonders hilfreich empfundene, weiterführende Quellen benannt. Grundlage des vorliegenden Gutachtens sind zwei Workshopdokumentationen zu rechtlichen Fragestellungen in Citizen-Science-Projekten und die Auswertung einer Umfrage zu diesem Themenkomplex.²

1. Betrachtungsgegenstand

Für die rechtliche Begutachtung ist notwendig, zunächst den Betrachtungsgegenstand zu beschreiben und damit auch aufzuzeigen, was und was nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist.

1.1. Citizen Science

Citizen Science, beziehungsweise auf Deutsch „Bürgerwissenschaft“, ist ein Label für ein breites Spektrum von Aktivitäten.³ Gemäß dem Grünbuch Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland beschreibt es „[...] die **Beteiligung von Personen an wissenschaftlichen Prozessen, die nicht in diesem Wissenschaftsbereich institutionell gebunden sind**. Dabei kann die Beteiligung in der kurzzeitigen Erhebung von Daten bis hin zu einem intensiven Einsatz von Freizeit bestehen, um sich gemeinsam mit Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und/oder anderen Ehrenamtlichen in ein Forschungsthema zu vertiefen. Obwohl viele ehrenamtliche Forscherinnen und Forscher eine akademische Ausbildung aufweisen, ist dies keine Voraussetzung für die Teilnahme an Forschungsprojekten. Wichtig ist allerdings die **Einhaltung wissenschaftlicher Standards**, wozu vor allem Transparenz im Hinblick auf die Methodik der Datenerhebung und die öffentliche Diskussion der Ergebnisse gehören.“⁴ Nach dieser Definition ist es nicht entscheidend, ob die wissenschaftlichen Projekte unter der Leitung von Forscher*innen mit institutionellen Rahmenbedingungen, wie sie an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (zu denen z.B. auch Museen gehören) gegeben sind, oder im Freiwilligen-Bereich entstehen, wie z.B. Projekte von ehrenamtlich geleitete Wissenschaftsläden, Werkstätten oder Fablabs.

² Siehe Auswertung Umfrage „Rechtliche Rahmenbedingungen in Citizen-Science-Projekten“: <https://perma.cc/H99B-468H>
Dokumentation des Workshops zu den rechtlichen Rahmenbedingungen Citizen-Science-Projekten vom 21.05.2019: <https://perma.cc/JW3A-TZY5>
sowie Dokumentation des Workshops vom 23.06.2020: <https://perma.cc/SYY7-86AW> sowie Kurzfassung: <https://perma.cc/Z3AV-B4HH>

³ Siehe für einen Überblick an laufenden Citizen-Science-Projekten im DACH-Raum für Deutschland: <https://www.buergerschaffwissen.de/> für die Schweiz: <https://www.schweiz-forscht.ch/de/> für Österreich: <https://www.citizen-science.at/> sowie für internationale und andere nationale Projekte: <https://perma.cc/YNF8-ABWC>

⁴ Bonn, A.; Richter, A.; Vohland, K.u. a.: Grünbuch Citizen Science Strategie 2020 für Deutschland, Berlin 2016, S. 13, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-20160621985>. Hervorhebungen durch Autorin.

Wurde ursprünglich Citizen Science als eine nichtselbstständige Form von Wissenschaft aufgefasst, die von Wissenschaftler*innen mit institutioneller Anbindung initiiert und geleitet werden und in deren Rahmen Beiträge der Bürgerwissenschaftler*innen (=Laien) letztlich einer Auswertung und Kontrolle durch die Wissenschaftler*innen (=Expert*innen) bedürfen, wird zunehmend eine selbstständige, solcher Kontrolle nicht bedürftige Form der wissenschaftlichen Zusammenarbeit von nicht institutionell angebotenen Bürgerwissenschaftler*innen und institutionell angebotenen Wissenschaftler*innen bzw. weitergehend **institutionell nicht angebundene Wissenschaft** darunter verstanden.⁵ Rechtlich gesehen hat die Leitung und Verantwortung für Projekte sehr wohl Relevanz. Bei institutionell nicht angebotenen Projekten ohne Rechtspersönlichkeit bestehen Besonderheiten z.B. mit Blick auf Haftungsfragen für (Urheber-) Rechtsverletzungen und Rechtsinhaberschaft.

Die in der Grünbuch Definition von Citizen Science angesprochene Einhaltung wissenschaftlicher Standards verweist beispielhaft und nicht abschließend auf *Transparenz im Hinblick auf die Methodik der Datenerhebung und die öffentliche Diskussion der Ergebnisse*. Ebenfalls (schon durch die Beispiele) angesprochen werden damit aktuelle wissenschaftliche Konzepte wie **Open Access, Open Data und Open Science**. Weltweit machen Forschungsförderer die Förderung von Projekten von der Anwendung dieser Konzepte abhängig.⁶ In Deutschland ist das Open-Science-Prinzip Bestandteil der aktuellen Fassung der „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).⁷ Sie sind damit auch in Citizen-Science-Projekten zu berücksichtigen. Während Open Science die Anwendung offener Methoden im gesamten wissenschaftlichen Zyklus voraussetzt (von der Recherche und Datengenerierung über die Dokumentation und Interpretation bis hin zur Präsentation und Vermittlung), adressiert Open Access spezifisch die Transformation des Publikationswesens von geschlossenen hin zu offenen Publikationsmodellen, sowie Open (FAIR) Data als Teilaspekt davon spezifisch die (findbare, zugängliche, interoperable und nachnutzbare) offene Bereitstellung zugrundeliegender Daten und Informationen. Citizen Science ist Adressat von Open-Science-Konzepten und gleichzeitig befähigt es Open Science und trägt zu dem Metaziel aller „Open“ Konzepte bei, nämlich das Wissen der Welt zu demokratisieren und allen Menschen auf der Welt nicht nur verfügbar zu machen, sondern ihnen gleichzeitig auch zu ermöglichen, an der Produktion neuen Wissens teilzuhaben. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Gutachten auch die rechtlichen Aspekte bei der Umsetzung der Konzepte von Open Science, Open Access und Open Data in Citizen-Science-Projekten adressiert. Dabei wird wiederum nicht auf die Risiken fokussiert, sondern vielmehr darauf, welche Rechte sichergestellt werden müssen, damit Open-Science-Standards und ggfs. Fördervorgaben von Forschungsförderern entsprochen werden kann!

1.2. Beteiligte, Beteiligungsgrad und Beiträge

Beteiligungsgrad und Beiträge der in einem Citizen-Science-Projekt Beteiligten hängen von der jeweiligen *Rolle im Projekt* und dem konkreten *Projektziel* ab. Genauso wenig, wie immer alle der genannten möglichen Beteiligten an einem Citizen-Science-Projekt beteiligt sein müssen, lassen sich die Beteiligungsgrade und Beiträge generalisieren. Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte, die in jedem Citizen-Science-Projekt rechtlich Relevanz haben können, aufgezeigt:

⁵ Siehe hierzu: Munke, M., Bemme, J., *Bürgerwissenschaften in wissenschaftlichen Bibliotheken, o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, 2019, S. 178–203. <https://doi.org/10.5282/o-bib/2019H4S178-203>

⁶ Rentier, B., *Open Science, the Challenge of Transparency*, 2019, S. 30: „Open Science is supported by the United Nations, the European Commission and the European Research Council; more and more scientific institutions and research funding bodies are promoting this model and imposing its rules.“ <http://hdl.handle.net/2268/233905>

⁷ Deutsche Forschungsgemeinschaft, *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*, September 2019. <https://perma.cc/X8K5-4AQN>

1.2.1. Beteiligte

Für die (immaterialgüter-) rechtliche Betrachtung von Citizen-Science-Projekten ist relevant, wer die Beteiligten in solchen Projekten sind. Wer ist Träger von Rechten beziehungsweise haftet in welchem Umfang für mögliche Rechtsverletzungen bzw. kann solche und wodurch begehen?

In Citizen-Science-Projekten sind mindestens die Bürgerwissenschaftler*innen beteiligt und kooperieren unter Umständen mit institutionell angebotenen Wissenschaftler*innen. Verantwortlicher Träger von Citizen-Science-Projekten ist in der Regel eine Rechtspersönlichkeit, wie z.B. eine wissenschaftliche Institution oder ein eingetragener Verein. In vielen Fällen werden Citizen-Science-Projekte staatlich oder von anderer Seite gefördert. Citizen-Science Projekte richten sich in den meisten Fällen an die Öffentlichkeit, denen auch die Wissenschaftler*innen und Bürgerwissenschaftler*innen selbst angehören. In manchen Fällen werden im Projekt die Dienste von Dritten genutzt oder in das Projekt einbezogen, z.B. Fotos über Social-Media-Plattformen beworben und geteilt.

Abbildung Beteiligte in Citizen-Science-Projekten

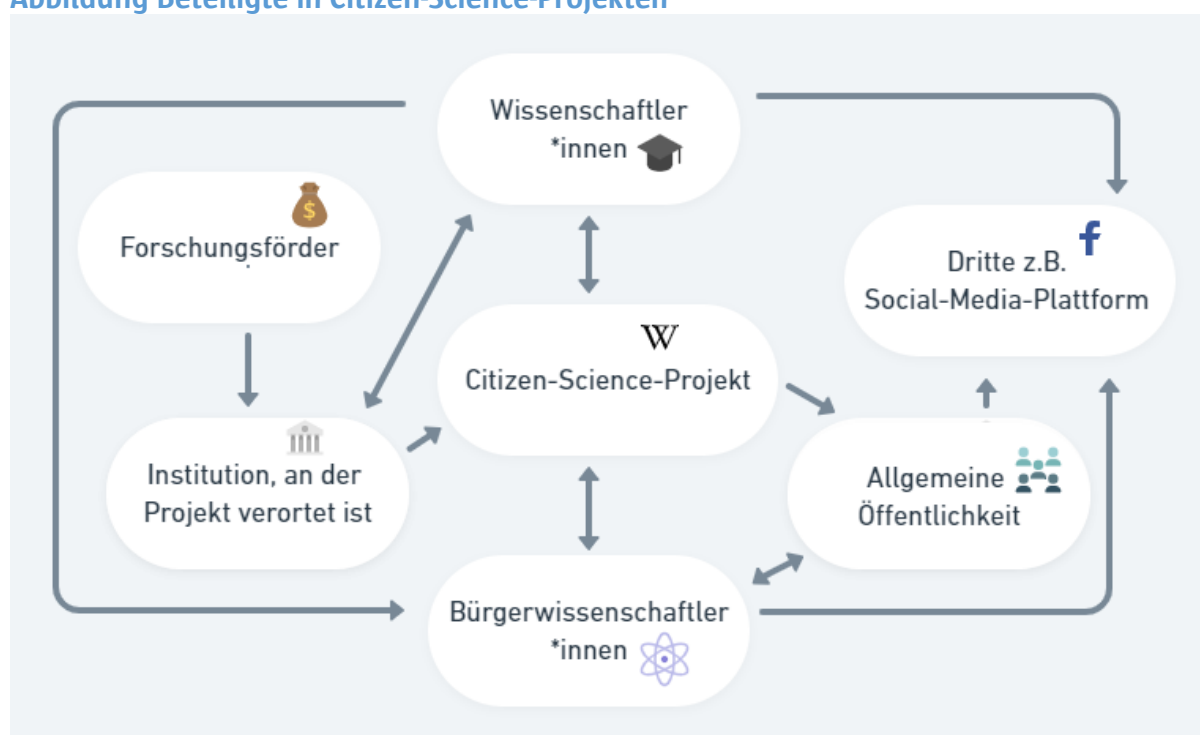


Abbildung 1: Ellen Euler CC BY 4.0.

1.2.2. Beteiligungsgrad

Der jeweilige Projektbeteiligungsgrad der Beteiligten hängt von der jeweiligen Rolle im Projekt ab. Der Projektbeteiligungsgrad der finanziellen Förderer beschränkt sich auf die Auszahlung der Förderung. Jedoch kann diese mit Bedingungen verbunden werden, die bei der Entgegennahme der Förderung akzeptiert werden, sodass die Förderer einen entscheidenden Einfluss auf das Projekt nehmen können. An der Umsetzung der Projektziele sind vor allem die (Bürger-) Wissenschaftler*innen beteiligt, während die allgemeine Öffentlichkeit in der Regel nur passive Nutznießer*in ist, so wie die Dienste Dritter ggfs. ein Werkzeug zur Erreichung eines Projektzieles sind. Der Beteiligungsgrad hat Einfluss darauf, in welchem Umfang Urheber- und sonstige geistige Eigentumsrechte im Rahmen der Projektdurchführung ggfs. bei den Beteiligten entstehen.

1.2.3. Beiträge

Ob überhaupt Urheber- oder/und sonstige geistige Eigentumsrechte im Rahmen der Projektdurchführung entstehen, hängt entscheidend von der inhaltlichen (qualitativen) Beurteilung des jeweiligen Beitrages ab. Nicht alle Beiträge erfüllen die Voraussetzungen für das Entstehen eines Rechtsschutzes. Aufgrund der Vielzahl möglicher Citizen-Science-Projekte, Projektbeteiligten und Beitragsformen fällt es schwer, hier eine allgemeingültige Aussage zu treffen. Unterscheiden lassen sich generalisierend *nicht kreative Beiträge* (wie z.B. Einsenden von Mücken, Transkription alter Handschriften, Klassifikation von Datensätzen bzw. Sammlung von Daten durch Eintrag von Fakten in vorgegebene Felder einer Software z.B. bei der Georeferenzierung mithilfe der Crowdsourcing-Methode) und *kreative Beiträge* (wie z.B. Anfertigen von Fotos, Texten, oder Mitentwickeln einer Forschungssoftware). Beide Beitragsformen können die Voraussetzungen für immaterialgüterrechtlichen Rechtsschutz erfüllen.

1.3. Interessenlagen in Citizen-Science-Projekten

Die Beteiligten verfolgen ein gemeinsames übergeordnetes Projektziel. Innerhalb des Projektes gibt es jedoch durchaus auch unterschiedliche Interessenlagen. Diese sind in vielen Fällen rechtlich relevant oder lassen sich rechtlich absichern und durchsetzen. Die Förderer von Citizen-Science-Projekten sind beispielsweise an einer Best-Practice-Verwertung der Ergebnisse, aus dem von ihnen geförderten Projekt, interessiert. So verlangt z.B. die Europäische Union als große Forschungsförderer*in in Horizon 2020 und in Horizon Europe die Veröffentlichung nach Open-Access-Kriterien. Gemäß der Förderbedingungen kann eine nicht diesen Vorgaben entsprechende Veröffentlichung die Einbehaltung oder Rückforderung einer finanziellen Förderung bedeuten. Die Interessenlagen in Citizen-Science-Projekten haben für das vorliegende Gutachten da Relevanz, wo sie Fragestellungen des Immaterialgüterrechtes betreffen.

1.4. Geistiges Eigentum

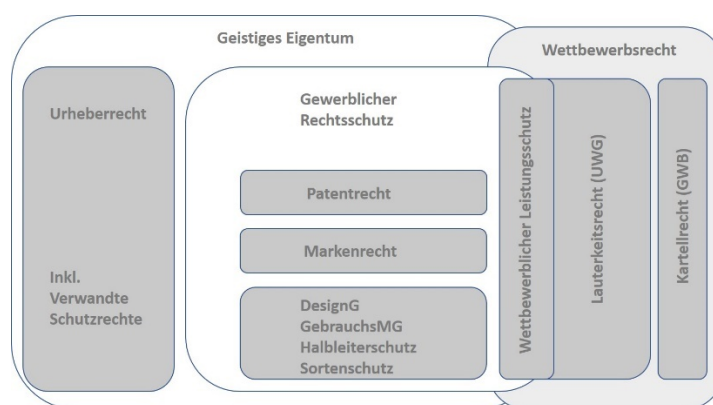
Die kreativen, sowie nicht kreativen Beiträge in Citizen-Science-Projekten können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch Schutzrechte geschützt sein, die als Ausschließlichkeitsrechte (nur die Inhaber können die Rechte ausüben) den Charakter von Eigentumsrechten haben.

Geistiges Eigentum und **Urheberrecht** bezeichnen Rechte, die sich nicht auf eine Sache, sondern auf ein immaterielles Gut beziehen und die seine ausschließliche Nutzung und Verwertung umfassen. Der Begriff Geistiges Eigentum wird daher häufig synonym mit *Immaterialgüterrecht* verwendet. Geschützt wird (bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen) nicht die konkrete körperliche Sache (z.B. das Exemplar eines Buches), sondern die Manifestation (z.B. durch Niederschrift oder Dokumentation) eines unkörperlichen, abstrakten geistigen Schaffens (z.B. der Inhalt eines Buches, eine Erfindung, ein Design).

Immaterielle Güter verbrauchen sich nicht und sind ubiquitär, das heißt nicht exklusiv, durch beliebig viele Nutzer*innen verwendbar, da Nutzungen nicht miteinander rivalisieren. Durch die Zuerkennung von Ausschließlichkeitsrechten, die die angemessene Beteiligung an der Verwertung der Immaterialgüterrechte sicherstellen soll, wird diese Möglichkeit wieder eingeschränkt und sozusagen eine künstliche Knappheit geschaffen. Wirtschaftlich betrachtet verfolgt immaterialgüterrechtlicher Schutz geistigen Schaffens das Ziel, den Innovationszyklus anzuregen und zu Neuschöpfungen zu motivieren. Die Grundannahme dabei ist, dass die Zuordnung ausschließlicher Rechte bei immateriellen Gütern eine positive Auswirkung auf das Ausmaß von Innovation bzw. Kreativität hat. Wenn das Schutzniveau zu hoch ausgeprägt ist, können Schutzrechte zugleich Innovation bzw. Kreativität behindern.

Der Gesetzgeber ist daher gerade mit Blick auf die neuen Formen der digital vernetzten Zusammenarbeit, die ein hohes Innovations- und Kreativitätspotenzial aufweisen (wie z.B. Citizen-Science-Projekte), dazu angehalten, ein optimales Schutzniveau sicherzustellen. Das lässt sich etwa durch gesetzliche Nutzungserlaubnisse gewährleisten (siehe z.B. die Anpassungen des Urheberrechts durch das Urheberwissenschaftsgesellschaftsgesetz UrhWissG).

Das auch mit **Immaterialgüterrecht** beschriebene Rechtsgebiet bezeichnet die Gesamtheit der für die Ausübung von Rechten an unkörperlichen Gütern maßgeblichen Rechtsnormen. Zum Immaterialgüterrecht zählt z.B. das Urheberrecht inklusive der verwandten Schutzrechte, ebenso wie der gewerbliche Rechtsschutz, zu dem das Patent- und Markenrecht, sowie Gebrauchsmuster- und Designrecht und der Halbleiter- und Sortenschutz, das den Züchter von homogenen erbstabilen neuen Pflanzensorten schützt, zählen. Ebenso zum Gebiet des geistigen Eigentums hinzuzuzählen ist der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz. Als Teilgebiet des Wettbewerbsrecht umfasst er das Recht, sich dagegen zu wehren, dass ein anderer Marktteilnehmer (Wettbewerber) eigene Leistungen oder den Ruf der eigenen Unternehmung "unlauter" ausbeutet und ergänzt damit den gewerblichen Rechtsschutz.



Bei der aufgezeigten inhaltlichen und organisatorischen Breite von potenziellen Citizen-Science-Projekten kann eine Vielzahl potenzieller Schutzrechtssysteme des geistigen Eigentums betroffen sein. Offene Innovationsprojekte haben möglicherweise das Potenzial, dass patentierbare Erfindungen entstehen, und werfen Patentrechtsfragen auf, wenn ein Projekt eine hohe Bekanntheit erlangt und seinen Ruf vor der Ausnutzung oder das entwickelte Corporate Design vor der missbräuchlichen Nutzung durch Dritte schützen möchte, stellen sich marken- und ggfs. wettbewerbsrechtliche Fragen. Bei der Suche nach neuen Pflanzensorten und deren Verwertung kann das Sortenschutzgesetz relevant sein.

Angesichts der Tatsache, dass Citizen-Science-Projekte in der Regel nicht auf die Kommerzialisierung entstehender Produkte abzielen, konzentriert sich das vorliegende Gutachten auf das **Urheberrecht**. Urheberrechtliche Fragestellungen haben in allen Citizen-Science-Projekten in verschiedenen Projektphasen Relevanz, wohingegen die sonstigen Rechtsschutzsysteme als Teilgebiete des geistigen Eigentums nur da zum Tragen kommen, wo mit der Unternehmung des Citizen-Science-Projektes ein kommerzieller Markteintritt geplant ist und ein Marktvorteil mit Rechtsinstrumentarien des gewerblichen Rechtsschutzes und Wettbewerbsrechts gesichert werden soll. Das wird nur in Ausnahmefällen bedeutsam sein und hier eine konkrete auf den Anwendungsfall zugeschnittene Betrachtung und Beratung erforderlich machen. Daher wird im 5. Abschnitt des vorliegenden Kurzgutachtens auf die sonstigen Schutzrechtsgebiete des geistigen Eigentums nur für die Frage eingegangen werden, für welche Art von Citizen-Science-Projekten diese potenziell zur Anwendung gelangen und Relevanz entfalten können.

2. Urheberrecht und Citizen-Science-Projekte

Urheberrechtliche Fragestellungen ergeben sich in Citizen-Science-Projekten in jeder Projektphase und betreffen mal das Entstehen oder Bestehen, mal die Einräumung oder Begrenzungen von Urheberrechten (z.B. Welche Beiträge erfahren urheberrechtlichen Schutz? Inwieweit fallen Citizen-Science-Projekte in den Anwendungsbereich des Urheberrechts? In welchem Umfang besteht Rechtsschutz? Wem stehen die Urheberrechte zu? Welche Handlungen in Citizen-Science-Projekten verletzen fremde Urheberrechte? Wer haftet für Urheberrechtsverletzungen?). Zum besseren Verständnis der Fragestellungen und wie diese zusammenhängen, wird im Folgenden entlang der Systematik des Urheberrechts dieses mit Bezug zu möglichen Fragestellungen in unterschiedlichen Projektphasen erläutert. Im 7. Abschnitt Rechtemanagement werden die sich stellenden Fragestellungen sodann in die typischen Projektphasen von Citizen-Science-Projekten eingeordnet. Daraus ergibt sich ein Ablaufplan, der dabei unterstützen kann, die sich stellenden Urheberrechtsfragen in Citizen-Science-Projekten im Blick zu behalten und ein auf das Projekt passendes Rechtemanagement zu entwickeln.

2.1. Gegenstand und Inhalt des Urheberrechts

Für die Frage, welche Beiträge in Citizen-Science-Projekten urheberrechtlichen Schutz erfahren, ist zunächst der Gegenstand und Inhalt des Urheberrechts herauszuarbeiten. **Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das im UrhG geregelte Urheberrecht in Deutschland.**⁸

2.1.1. Werkschutz versus Leistungsschutz

Gemäß § 1 UrhG schützt das Urheberrecht die **Werke** von Urheber*innen aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst. Ein nicht abschließender Katalog mit Werkbeispielen findet sich in § 2 Abs. 1 UrhG:

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
5. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Kennzeichnend für das Vorliegen eines Werkes im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist gem. § 2 Abs. 2 UrhG die *persönlich-geistige Schöpfung* in einer nach außen hin in Erscheinung tretenden Form. Nach dieser Legaldefinition im deutschen UrhG ist ein *menschliches Schaffen* erforderlich. Der geistige Gehalt muss zudem Ausdruck in einer wahrnehmbaren *konkreten Formgebung* gefunden haben und durch die Ausnutzung eines bestehenden Gestaltungsspielraumes muss darin auch eine gewisse *Individualität* und *Gestaltungshöhe* zum Ausdruck kommen. Die Anforderungen an die sogenannte Schöpfungshöhe sind nach der im deutschen Urheberrecht geltenden „kleinen Münze“ gering. Nur wo keinerlei Gestaltungsspielraum gegeben ist, z.B. beim Inhaltsverzeichnis oder beim Stichwortverzeichnis, entsteht kein Urheberrechtsschutz.

⁸ Zur Frage, welches nationale Urheberrecht auf grenzüberschreitende Sachverhalte / Citizen-Science-Projekte Anwendung findet, siehe unter 2.5.

Die Frage der Schutzfähigkeit hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal im Vorfeld beantwortet werden. Für das Entstehen von Werkschutz sind allein qualitative und nicht quantitative Anforderungen entscheidend. *Es spielt also für den Werkschutz keine Rolle, wie ressourcenintensiv die zugrundeliegende Leistung ist.*

Der beschriebene urheberrechtliche Werkschutz ist von den verwandten Schutzrechten aus dem 2. und 3. Teil des UrhG zu unterscheiden!

Verwandte Schutzrechte werden synonym auch mit **Leistungsschutzrechten** beschrieben, was die Schutzrechtsintention beschreibt, welche in den meisten Fällen die wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung betrifft. Es gibt jedoch auch Leistungsschutzrechte, bei denen es um den Schutz bestimmter persönlicher Leistungen geht, so z.B. bei den ausübenden Künstlern (§§ 73 ff. UrhG). Die Entstehung von Leistungsschutzrechten aus dem 2. und 3. Teil des UrhG unterliegt keinen qualitativen Anforderungen, sie sind nicht als „persönliche geistige Schöpfungen“ im Sinne von (iSv) § 2 Abs. 2 zu qualifizieren, es kommt ihnen aber dennoch für die Werkvermittlung eine entscheidende Bedeutung zu. Zu den geschützten Leistungen aus dem 2. Teil UrhG (§§ 70 ff. UrhG), welche auch in Citizen-Science-Projekten Relevanz haben können, zählen z.B. der Schutz nachgelassener Werke (§ 71 UrhG), der Lichtbildschutz (§ 72 UrhG) und das Datenbankherstellerecht (§§ 87a ff. UrhG).

In Citizen-Science-Projekten, welche auf Crowdsourcing-Lösungen bauen, ist fraglich, inwieweit den (Kleinst-) Beiträgen der (Bürger-) Wissenschaftler*innen jeweils urheberrechtlicher **Werk- oder Leistungsschutz** zukommt und die Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf diese Schutzrechte im Projekt erforderlich machen. Ebenso ist in Citizen-Science-Projekten mit öffentlich zugänglichen Webdiensten fraglich, welche unmittelbar verfügbaren Beiträge bestehende Schutzrechte Dritter möglicherweise verletzen könnten und wie dem vorgebeugt werden kann. Das lässt sich nicht abstrakt, sondern erst für den konkreten Anwendungsfall beantworten. Im Folgenden wird in einer Tabelle für einige möglich Beitragsformen in Citizen-Science-Projekten aufgezeigt, ob daran urheberrechtlicher Werk- oder Leistungsschutz bestehen kann oder nicht.

Beispielkatalog für Urheberrechts(werk-)Schutz für Beiträge in Citizen-Science-Projekten

Beiträge in Citizen-Science-Projekten	Geschützt	Nicht Geschützt	Werk-schutz	Leistungs-schutz
Fotografie einer Tier- oder Pflanzenart	X		X	X
Eingescannte Fotografie (Bild vom Bild)		X		
(Tier-) Zeichnung	X		X	
Präpariertes Insekt		X		
Konstruktionsplan	X		X	
Forschungsmittelantrag / -design	X		X	
(Um) Fragebogen / - design	X		X	
Auswertung Umfrage	X		X	

Reflektierte Antworten in Umfragefreitextfeldern	X		X	
Eingebende Fakten oder Informationen in Drop-Down-Menü nach vorgegebenen Kriterien oder Ja/Nein Antworten		X		
Genomsequenz (z.B. von 23andme.com an opensnp.org)		X		
Rechnerkapazität / -leistung		X		
Berechnungen		X		
Entdeckung		X		
Text (z.B. Publikation, Blogbeitrag)	X		X	
Geo- bzw. Bewegungsdaten (z.B. über Wearables)		X		
Bodenproben		X		
Personendaten in Genealogie		X		
Transkription		X		
Annotation		X		
Sensor- oder sonstige Messdaten		X		
Strukturierte Datensammlung ohne kreative Elemente, aber erhebliche Investition	X			X
Datenbank, deren Anordnung eine geistige Schöpfung darstellt	X		X	
Flussdiagramme / Entscheidungsbäume / Tabellenübersichten	X		X	
Vorlagen und Formulierungsmuster	X		X	
Visualisierung	X		X	
Website	X		X	
(Forschungs-) Software	X		X	
App	X		X	
Softwaredokumentation als Handbuch	X		X	
Automatisierte Softwaredokumentation		X		

Abbildung 2: Ellen Euler CC BY 4.0.

2.1.1.1. Beispiel Datenbankwerkschutz- versus Datenbankherstellerschutz

In zahlreichen Citizen-Science Projekten wird mit Datenbanken gearbeitet, die den Vorteil einer niedrigschwelligen Partizipationsmöglichkeit bieten. Hier stellt sich die Frage, ob diese dem urheberrechtlichen **Datenbankwerkschutz** oder **Datenbankherstellerschutz** unterliegen.

Datenbankwerkschutz genießen gem. § 4 Abs. 2 UrhG als Unterfall der Kategorie Sammelwerk (= Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen) solche Datenbanken gem. § 4 Abs. 1 UrhG (= Sammelwerke, deren Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind), die auf Grund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts eine *eigene geistige Schöpfung* darstellen. So sind z.B. Websites häufig als Datenbankwerk geschützt.

Zum Werkschutz tritt als eigener Rechtsschutz (Sui generis) der **Datenbankherstellerschutz** aus den §§ 87a ff. UrhG hinzu. Datenbankherstellerschutz entsteht für eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet sind, die einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und zu deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang *wesentliche Investition* erforderlich ist. Datenbankherstellerschutz, der gegen Entnahmen schützt, liegt im Ergebnis vor, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Anforderung 1: Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Anforderung 2: systematische oder methodische Anordnung
- Anforderung 3: Elemente sind einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich
- Anforderung 4: Beschaffung, Überprüfung od. Darstellung erfordert eine nach Art od. Umfang wesentliche Investition

Beispiele hierfür sind etwa eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks, elektronisch zugänglich gemachte Zugfahrpläne oder Kleinanzeigen. Die Hersteller einer umfangreichen und/oder kostspieligen Datenbank haben die Möglichkeit, beziehungsweise das Recht, die Entnahme und/oder die Weiterverwertung des Inhalts der Datenbank zu untersagen.



Je nach Projektziel und Aufbau ist in Citizen-Science-Projekten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Datenbankwerkschutz oder Datenbankherstellerschutz vorliegen. Die Schutzrechte schützen vor ungewollten Entnahmen aus Datenbanken. Auch wenn bei Open-Science-Projekten davon auszugehen ist, dass Entnahmen geradezu gewollt sind, ist aufgrund bestehenden Rechtsschutzes mit Regelungen sicherzustellen, in welchem Umfang und für welche Zwecke, etwa über ein Application Programming Interface (API), Daten entnommen werden können.

2.1.1.2. Beispiel Lichtbildwerkschutz- versus Lichtbildschutz

In vielen Citizen-Science-Projekten werden von (Bürger-) Wissenschaftler*innen Aufnahmen angefertigt und auf Plattformen hochgeladen (Bsp. naturgucker.de). Wird nicht die Natur, sondern werden Personen oder Kunst abgebildet, ist bei der Aufnahme darauf zu achten, dass keine Rechte von Dritten (Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden. Rechte Dritter können aber nicht nur durch die Aufnahme, sondern auch durch die Zugänglichmachung der Aufnahme verletzt werden (fortgesetzte Rechtsverletzung). Verantwortliche in Citizen-Science-Projekten müssen daher sicherstellen, dass am Projekt beteiligte (Bürger-) Wissenschaftler*innen für die Problematik von Rechtsverletzungen sensibilisiert sind und dem Projekt nicht nur eigene Rechte an der Fotografie einräumen, sondern auch zusichern, dass mit der öffentlichen Zugänglichmachung der jeweiligen Abbildung keine Rechte Dritter verletzt werden. Das ist nur dann der Fall, wenn die Aufnahme rechtmäßig war. Zur Frage von Persönlichkeitsrechten siehe das Gutachten Datenschutz und Persönlichkeitsrechte. Nachfolgend wird aufgezeigt, inwieweit fremde bzw. eigene Urheberrechte betroffen sind.

Bei fotografischen Aufnahmen sind mit Blick auf den urheberrechtlichen Schutz die **Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 2 UrhG)** von den **Lichtbildern (§ 72 UrhG)** zu unterscheiden.

Fotografien sind nur dann als **Lichtbildwerke** geschützt, wenn sie als *persönliche geistige Schöpfungen* Werksqualität erreichen, also eine gewisse Individualität sie vom Alltäglichen abhebt, etwa wenn ein kontextualisierender, gestalterischer Intellekt Ausdruck findet. Es genügt Individualität und eine gewisse Gestaltungshöhe. Ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung bedarf es seit Erlass der Schutzdauerrichtlinie 98/93/EWG nicht mehr.

Aber auch solche Fotografien sind geschützt, die keine Werksqualität besitzen. Dabei handelt es sich um **Lichtbilder** gem. § 72 UrhG. Das sind sogenannte Knipsbilder, also Schnappschüsse, die bei alltäglichen Gelegenheiten entstehen, z.B. beim Sightseeing, aber auch alltägliche Familienfotos oder Urlaubsfotos. Anknüpfungspunkt für das Entstehen des Schutzes als Lichtbild ist eine rein *technische Leistung*, die keine besonderen Fähigkeiten voraussetzt. Der technische Reproduktionsvorgang allein begründet aber noch keinen Lichtbildschutz. Vielmehr ist ein Mindestmaß an - zwar nicht schöpferischer, aber doch - persönlicher geistiger Leistung erforderlich, das schon bei einfachen Fotografien regelmäßig erreicht ist, allerdings im Falle von Lichtbildern fehlt, die sich lediglich als bloße Vervielfältigung anderer Lichtbilder darstellen (Bild vom Bild, z.B. Scan einer Fotografie), bei denen also ein Originallichtbild lediglich reproduziert (kopiert) wird. Der Lichtbildschutz erfordert, dass das Lichtbild als solches originär, das heißt als Urbild, geschaffen worden ist und ein reproduzierender Intellekt Ausdruck findet.

Der Schutz für Lichtbilder gem. § 72 UrhG soll die komplizierte Abgrenzung einer Alltagsfotografie von einer künstlerischen Fotografie entbehrlich machen. Auf die Abgrenzung kommt es in den meisten Fällen nicht an. Diese kann aber hinsichtlich der unterschiedlichen Schutzfristen (siehe Grafik) in Streitfällen mit Blick auf eine behauptete Rechtsverletzung ggfs. Bedeutung erlangen (siehe bei Schutzdauer 2.2.6.). Vor urheberrechtlichen Schutz ausgenommen sind lediglich solche reprofotografischen Vervielfältigungen, bei denen selbst die geistige Leistung wegfällt.

Abbildung Urheberrechts(werk-)Schutz bei Lichtbildern



Abbildung 3: Ellen Euler CC BY 4.0.

Eine spannende Frage ist die, ob auch an den (reprofotografischen) Abbildungen **gemeinfreier Werke** Schutzrechte entstehen.⁹ Mit dieser Frage haben sich die Gerichte in Deutschland über alle Instanzen hinweg beschäftigt. Letztinstanzlich ist der Bundesgerichtshof (BGH) 2018 zu dem Ergebnis gekommen, dass auch Fotografien von gemeinfreien Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken regelmäßig dem Lichtbildschutz nach § 72 UrhG unterfallen.¹⁰ Diese Entscheidung hat jedoch nur vorläufigen Charakter, da die europäische Richtlinie über die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes dem nationalen Gesetzgeber in Art. 14 aufgibt, dafür Sorge zu tragen, dass an originalgetreuen Reproduktionen eines gemeinfreien visuellen Werkes keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte entstehen, es sei denn, dass diese eine eigene geistige Schöpfung darstellen.¹¹

Der zweite Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur Umsetzung dieser Vorgaben sieht daher vor, dass Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, künftig keinen Leistungsschutz durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 des UrhG mehr genießen (siehe § 68 UrhG-E). Der Werkschutz von Vervielfältigungen nach § 2 UrhG (also solche Vervielfältigungen, die eine persönliche geistige Schöpfung darstellen) bleibt hingegen unberührt, vgl. am Ende von Artikel 14 DSM-RL. Dadurch, dass § 68 UrhG-E den ggfs. entstehenden (Leistungs-) Rechtsschutz (z.B. als Lichtbild gem. § 72 UrhG) von originalgetreuen Reproduktionen an den Rechtsschutz des reproduzierten Werkes knüpft, kann kein Leistungsschutz mehr an gemeinfreien Werken entstehen. Reproduktionen noch geschützter visueller Werke sollen nach dem Entwurf Leistungsschutz nur noch für die verbleibende Schutzdauer des abgebildeten Werks, höchstens aber für die nach den jeweiligen leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Dauer (z.B. § 72 Absatz 3 UrhG beim Lichtbild oder § 95 in Verbindung mit § 94 Absatz 3 UrhG beim Laufbild) genießen. Um Unsicherheiten im Rechtsverkehr auszuschließen, soll das unabhängig davon gelten, zu welchem Zeitpunkt die Vervielfältigung angefertigt wurde, zumal das Aufnahme-datum von Fotos für Nutzer*innen oft nicht ermittelbar ist. Geltung entfalten soll § 68 UrhG-E im Ergebnis also sowohl für Reproduktionen, die nach Inkrafttreten der Neuregelung hergestellt werden, als auch für solche, die vorher entstanden sind.¹²

Das bedeutet für Citizen-Science-Projekte im Ergebnis, dass Rechtseinräumungen in Bezug auf die Abbildungen von gemeinfreien Werken zukünftig entbehrlich sind. Zu beachten ist allerdings, dass Einrichtungen des Kulturerbes in Bezug auf Abbildungen gemeinfreier Werke zwar keine eigenen Rechte mehr behaupten können, jedoch den Zugang zu den körperlichen gemeinfreien Kulturschätzen von Bedingungen, z.B. einem Fotografieverbot, oder einer eingeschränkten Fotografieerlaubnis nur zu privaten Zwecken, abhängig machen können. Der Besuchervertrag bindet die Besucher*innen von Kulturerbe Einrichtungen und mittels des Besuchervertrages können Kulturerbe Einrichtungen weiterhin die Nutzung der entgegen der Bestimmungen des Besuchervertrages angefertigten Aufnahmen gemeinfreier Werke untersagen. Die Verletzung des Besuchervertrages und die un gerechtfertigte Nutzung der hierbei entstandenen Werke kann jedoch unmittelbar nur gegen die Besucher*in durchgesetzt werden, da der Besuchervertrag keine Drittwirkung entfaltet. Das wirkt sich haftungsbeschränkend auf eine Plattform aus. Gleiches gilt für die Zugänglichmachung digitaler Ab-

⁹ Zu einer umfassenden Analyse siehe: Wallace, A., Euler, E. *Revisiting Access to Cultural Heritage in the Public Domain: EU and International Developments*. IIC (2020). <https://doi.org/10.1007/s40319-020-00961-8>

¹⁰ BGH Urteil vom 20.12.2018 I ZR 104/17 – Museumsfotos, abrufbar bei JurPC Web-Dok. 26/2019. DOI 10.7328/jurpcb201934326

¹¹ Siehe Art. 14 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (kurz: Copyright in Digital Single Market – CDSM Directive) 2019/790. <https://perma.cc/B38Q-CLT6>

¹² Siehe Diskussionsentwurf-II zur Anpassung des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt des BMJV mit Stand 24.06.2020: <https://perma.cc/GQ8P-GRFF>

bilder gemeinfreier Werke durch die Kulturerbe Einrichtungen selbst, bei denen der Zugang von einer vorherigen Registrierung und Zustimmung zu Nutzungsbedingungen, wie z.B. der Nutzung nur für private Zwecke, abhängig gemacht wird. Werden entgegen dieser Nutzungsbedingungen, in die mit der Registrierung wirksam eingewilligt wurde, digitale Objekte genutzt, besteht ein Unterlassungsanspruch unmittelbar nur gegen die sich vertragswidrig verhaltende Nutzer*in. **Es gibt kein absolut wirkendes Recht am Abbild der eigenen Sache!**



In Citizen-Science-Projekten darf ab 07.06.2021 davon ausgegangen werden, dass Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke künftig keinen Leistungsrechtsschutz mehr genießen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind Abbildungen gemeinfreier Werke als Lichtbilder geschützt und für die urheberrechtliche Nutzung (z.B. öffentliche Zugänglichmachung) sind entsprechende Rechte zu erwerben bzw. haftungsbegrenzende Vorkehrungen zu treffen.

2.1.2. Urheberpersönlichkeitsrechte versus Verwertungsrechte

Neben der Frage ob Beiträge in Citizen-Science-Projekten Urheberrechtsschutz genießen, stellt sich die Frage der Verwertungsbedingungen für diese Werke und Leistungen. Schutzintention des Urheberrechts ist gemäß § 11 UrhG:

§ 11 Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen *geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk* und in der *Nutzung des Werkes*. Es dient zugleich der *Sicherung einer angemessenen Vergütung* für die Nutzung des Werkes.

Die in § 11 UrhG zum Ausdruck kommende **monistische Theorie des Urheberrechts** beschreibt die Untrennbarkeit der persönlichkeitsrechtlichen und der verwertungsrechtlichen Elemente des Urheberrechts und bildet eine Besonderheit im kontinentaleuropäischen *droit d'auteur* gegenüber dem angloamerikanischen Copyrightsystem. Das deutsche *Urheberrecht* ist zwar als Ganzes vererbbar (§§ 28 Abs. 1, 30 UrhG), anders als das *Copyright* jedoch nicht als Ganzes übertragbar. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen, schuldrechtlich in Nutzungen einzuwilligen und Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte zu schließen, beziehungsweise auf deren Geltendmachung eingeschränkt zu verzichten.

Die sogenannten **Urheberpersönlichkeitsrechte** schützen die geistigen und persönlichen Beziehungen der Urheber*in zum Werk (§ 11 S. 1 Hs.2 UrhG). Die Urheber*in hat das alleinige Recht zu bestimmen, ob und wie ihr Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG). Sie hat einen Anspruch auf die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), sowie einen Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG). Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind unverzichtbar und nicht übertragbar (§29 Abs. 1 UrhG). Das gilt auch für den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kern einzelner Verwertungsrechte, der unübertragbar und unverzichtbar bleibt. Allerdings können mit der Einräumung von Nutzungsrechten auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse eingeräumt oder zur Ausübung überlassen werden (§ 29 Abs. 2 UrhG). Das gilt insbesondere dann, wenn urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse untrennbar mit vermögensrechtlichen Befugnissen verbunden sind. Beispielsweise wird mit dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) an einem Werk auch das hierfür erforderliche Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) eingeräumt.¹³ In Fällen, in denen die Nennung der Urheber*in nicht den Verkehrssitten oder Branchengepflogenheiten entspricht, steht es dieser frei, das Recht genannt zu werden, geltend zu machen oder darauf zu verzichten. Es kann jedoch nicht im Vorhinein unwiderruflich auf das Recht der Anerkennung der Urheberschaft verzichtet werden. Das Recht als

¹³ Stillschweigend oder ausdrücklich vgl. BGH, Urteil v. 26.11.1954, Az. I ZR 266/52 - Cosima Wagner. <http://tmd.in/u/1429>

Urheber*in genannt zu werden, kann trotz Verzicht durch Widerruf der Verzichtserklärung durchgesetzt werden. Auch auf das Recht gegen Schutz vor Entstellung des Werkes kann nicht pauschal verzichtet werden. Zwar kann die Urheber*in generell gestatten, das Werk auf verschiedene Weise zu ändern und umzugestalten, es bleibt ihr aber ein unverzichtbarer Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts gegen Entstellungen vorbehalten. Eine Vereinbarung, wonach Entstellungen im Voraus pauschal gestattet werden, wäre unwirksam.



In Citizen-Science-Projekten sollten durch entsprechendes Projekt- und Produktdesign verhindert werden, dass Urheberpersönlichkeitsrechte tangiert werden. Wo sich das nicht ausschließen lässt, müssen klare Regelungen in Bezug auf die Urheberpersönlichkeitsrechte vereinbart werden, bzw. es sollte durch Verzichtserklärungen (sogenannte Waiver) dafür Sorge getragen werden, dass Beitragende sich der konkreten Einschränkungen bewusst sind und diese mit ihrem Beitrag akzeptieren.

Mit den **Verwertungsrechten** werden die Befugnisse der Urheber*innen am Werk umschrieben. Sie betreffen die wirtschaftlichen Interessen, die in der Nutzung des Werkes (§ 11 S. 1 Alt.2 UrhG) liegen. Ein nicht abschließender, durch neue technologische Entwicklungen erweiterbarer, Katalog an Verwertungsrechten findet sich in § 15 UrhG:

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Unterschieden wird die *Verwertung in körperlicher Form* (§ 15 Abs. 1 UrhG) von der *Verwertung in unkörperlicher Form* (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Unter *Verwertung in körperlicher Form* sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die unmittelbar das Original oder körperliche Vervielfältigungsstücke des Werkes zum Gegenstand haben. Es geht hierbei um die Verwertung von Manifestationen des Werkes (z.B. als Buch, Fotokopie, auf einem Tonträger, Bildtonträger, einer Diskette, in einem elektronischen Speicher oder auf einem sonstigen Werkträger). Wird nicht das Original oder ein Vervielfältigungsstück, sondern das darin enthaltene Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, z.B. indem eine digitalisierte Fotografie über das Internet geteilt wird, so liegt keine körperliche, sondern eine *Verwertung in unkörperlicher Form* vor.

Unter *Verwertung in unkörperlicher Form* sind alle Verwertungsformen zu verstehen, die das Original oder ein Vervielfältigungsstück eines Werkes nur mittelbar zum Gegenstand haben. *Citizen-Science-Projekte machen sich in der Regel das Internet zu Nutze, realisieren sich also über unkörperliche Nutzungen über digital vernetzte Medien wie das Internet. Von Relevanz sind daher vor allem § 16 UrhG und § 19a UrhG.* Eine Werknutzung in unkörperlicher Form nach § 15 Abs. 2 UrhG, insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung gem. §§ 15 Abs. 2 Nr.2, 19a UrhG, ist urheberrechtlich nur dann relevant, wenn sie **öffentlich** ist. Wann eine Werkwiedergabe öffentlich ist, wird in § 15 Abs. 3 UrhG gesetzlich definiert (s.o. Gesetzestext). Die Frage, ob die öffentliche Zugänglichmachung

im konkreten Fall an die **Öffentlichkeit** gerichtet ist oder nicht, kann jeweils nur im Einzelfall entschieden werden. Eine öffentliche Zugänglichmachung ist etwa die Einstellung geschützter Werke und Leistungen in das Intranet, wenn die Zahl oder das Verhältnis der angeschlossenen Teilnehmer*innen eine persönliche Verbundenheit ausschließt. Keine öffentliche Zugänglichmachung ist dagegen die Übermittlung eines geschützten Werkes per individueller E-Mail. Ob bei Handlungen, die einen bereits für die Öffentlichkeit zugänglichen Inhalt mit Hilfe eines technischen Verfahrens wieder aufgreifen, im Einzelfall die Kriterien der öffentlichen Wiedergabe erfüllen und damit eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung darstellen, oder aber nur auf eine von anderer Seite realisierte öffentliche Wiedergabe verweisen und selbst urheberrechtlich nicht als Nutzung zu bewerten sind, ist nicht immer ganz einfach zu beantworten. Die Gerichte (einschließlich des EuGH) hatten sich wiederholt mit Fällen der wiederaufgreifenden Wiedergabe zu beschäftigen (z.B. Vorschauabbildern in Suchmaschinen, eingebetteten Inhalten, verlinkten Inhalten), bei denen fraglich war, ob eine eigene urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vorliegt. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist diese Fälle konkretisierend eine Wiedergabe dann öffentlich, wenn sie das Werk einer Öffentlichkeit, also einer großen Zahl nicht bestimmt abgegrenzter Personen, **mittels eines anderen technischen Verfahrens oder bei gleichem Verfahren bei Vorliegen eines neuen Publikums**, zugänglich macht.¹⁴

Beispielkatalog für Fallgruppen der öffentlichen Wiedergabe


Form der Nutzung geschützter Inhalte od. Leistungen	Öffentlich	Nicht öffentlich
Einstellen im Internet, sodass findbar und aufrufbar über Suchmaschine	X	
Einstellen im Internet, sodass aufrufbar nur über direkte Einagabe URL	X	
Verfügbarmachen über Peer-to-Peer Filesharing	X	
Verfügbarmachen im Wege Cloud-Dienst	X	
Verfügbarmachen frei im Internet verfügbarer urheberrechtlich geschützter Inhalte auf eigener Website durch Deep-Links		X
Verfügbarmachen frei im Internet verfügbarer urheberrechtlich geschützter Inhalte auf eigener Website durch embedded Links		X
Verfügbarmachen von im Internet verfügbaren urheberrechtlich geschützten Inhalten, die durch technische Maßnahmen gegen den freien Zugriff geschützt sind, auf eigener Website durch (deep- oder embedded) Links	X	
Verfügbarmachen von rechtswidrig ins Netz gestellten geschützten Werken durch Verlinkung bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Zugänglichkeit	X <small>*Kenntnis wird bei Gewinnerzielungsabsicht des Verlinkenden vermutet</small>	
Zurverfügungstellen einer Plattform auf die Inhalte durch Bürgerwissenschaftler*innen hochgeladen werden können, ohne dass diese automatisch zu Eigen gemacht werden		X

Abbildung 4: Ellen Euler, CC BY 4.0. Siehe zur Vertiefung mit Rechtsprechungsnachweisen: Dreier, T., § 19a Rn. 6 ff., in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage, München 2018.

¹⁴ Siehe zur Kommentierung der öffentlichen Wiedergabe: Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl. 2018, UrhG, § 15 Allgemeines Rn. 37 - 42.

Die *Verwertungsrechte* (§§ 15 ff.) sind dogmatisch von den *Nutzungsrechten* (§§ 31 ff.) zu unterscheiden. Die Verwertungsrechte entstehen mit Erschaffung des Werkes und können etwa dadurch verwertet werden, dass Dritten Nutzungsrechte eingeräumt werden, sodass nun diese Personen das Werk vervielfältigen, verbreiten, aufführen oder anderweitig nutzen dürfen. Aufgrund der Unübertragbarkeit der Verwertungsrechte können Dritte nur Inhaber von Nutzungsrechten, nicht jedoch Inhaber von Verwertungsrechten sein.


Die Verwertungsrechte sind **Ausschließlichkeitsrechte**, das heißt, nur die Urheber*in allein ist berechtigt, das Werk zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen (Nutzungsrecht) und kann Dritte von der Nutzung der Werke ausschließen (Verbotsrecht).

 In Citizen-Science-Projekten ist mit Blick auf die Verwertungsrechte genau zu erfassen, welche urheberrechtlich relevanten Nutzungen geplant sind. Werden Verwertungsrechte nur teilweise erworben, jedoch urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen darüberhinausgehend genutzt, so wird eine Urheberrechtsverletzung hinsichtlich derjenigen Rechte begangen, die nicht erworben wurden. Hiergegen kann die Urheber*in gem. §§ 96 ff. UrhG vorgehen.

2.1.3. Angemessene Vergütung

Das Urheberrecht soll dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes sichern (§ 11 S. 2 UrhG). Der **Beteiligungsgrundsatz** des Urheberrechtsgesetzes ist durch die **Zweckübertragungsregel** in § 31 Abs. 5 UrhG (Rechte verbleiben im Zweifel bei der Urheber*in) und die Regelungen zur angemessenen Vergütung in § 32 UrhG zusätzlich abgesichert.

Citizen-Science-Projekte verfolgen in der Regel keine Kommerzialisierungsabsicht und eine Vergütung für die Beiträge der Bürgerwissenschaftler*innen ist grundsätzlich nicht geplant. Hier ist sicherzustellen, dass dieses Vorgehen angemessen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, und abhängig von der Form der Beiträge und den geplanten Nutzungen sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Am effektivsten ist es, wenn die Beitragenden selbst bewusst auf jede Vergütung verzichten und ihre Werke jedermann kostenlos zur Verfügung stellen. Bürgerwissenschaftler*innen können urheberrechtlich geschützte Beiträge als **Open Content** beitragen und etwa einfache Nutzungsrechte gem. § 31 Abs. 5 UrhG unentgeltlich einräumen. Indem einfache Nutzungsrechte der Allgemeinheit eingeräumt werden, wird niemand bevorzugt bzw. die Nutzungsrechtseinräumenden nicht übervorteilt, denn die Nutzungsmöglichkeiten kommen der Allgemeinheit zugute und nicht einzelnen Werknutzern, die damit exklusiv Erträge erwirtschaften, an denen sie Werkschöpfende nicht beteiligen. Hier muss jedoch gewährleistet sein, dass **Open Access** mit den hierfür typischen Folgen tatsächlich gewollt und gewährt wird, denn nicht jedes Einstellen von geschützten Inhalten ins Internet bedeutet schon, umfassende Nutzungsrechte unentgeltlich einräumen zu wollen. Zu den Möglichkeiten der Realisierung von **Open Content** durch Nutzungsrechtseinräumung siehe 3. Abschnitt.

 In Citizen-Science-Projekten, die in der Regel keine Kommerzialisierungsabsicht verfolgen, ist grundsätzlich keine Vergütung für die Beiträge der Bürgerwissenschaftler*innen geplant. Um sicherzustellen, dass dieses Vorgehen angemessen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, sind abhängig von der Form der Beiträge und den geplanten Nutzungen entsprechende Vereinbarungen zu schließen oder es ist sicherzustellen, dass durch Open-Content-Regelungen bewusst auf jede Vergütung verzichtet wird.

2.2. Umfang des Urheberrechts

Der grundsätzlich umfassende und lückenlose Schutz, den das Urheberrecht gewährt, ist mit berechtigten Zugangsinteressen in Einklang zu bringen. Werke entstehen nicht „im luftleeren Raum“, sondern Werkschaffen baut auf Werkschaffen auf und nur durch einen angepassten Ausgleich von

Schutz- und Zugangsinteressen wird kulturelle Fortschreibung und Innovation sichergestellt. Die Allgemeinheit hat nicht nur ein Interesse daran, möglichst viele und möglichst schöpferische Werke und Leistungen zu erhalten, sondern auch ein Interesse an einem möglichst breiten Zugang zu den geschaffenen Werken und Leistungen. Dieses Zugangsinteresse wird durch **gesetzlich erlaubte Nutzungen** Rechnung getragen, die den Umfang der Verwertungsrechte beschränken und deswegen auch **Schranken** heißen. Der Umfang des Urheberrechts wird außerdem dadurch begrenzt, dass es einen schutzfreien Bereich, das sogenannte **Gemeingut**, gibt und durch einen Bereich erlaubter, sogenannter **freier Benutzungen** in Bezug auf geschützte Werke und Leistungen. Zuletzt haben die Schutzrechte nur für eine bestimmte Zeit Gültigkeit, also eine befristete **Schutzdauer**, was den Umfang zwar nicht inhaltlich, aber zeitlich beschränkt. Nach Ablauf der Schutzfrist werden auch die urheberrechtlich geschützten Werke und Leistungen zu Gemeingut und können von der Allgemeinheit frei genutzt werden. Besonderheiten gelten im Hinblick auf verwaiste und vergriffene Werke. Die genannten Einschränkungen mit Blick auf den Umfang von Schutzrechten werden im Folgenden mit ihrer jeweiligen Relevanz für das **Rechtmanagement** in Citizen-Science-Projekten kurz dargestellt.



Ein gutes Rechtmanagement in Citizen-Science-Projekten erfordert es, den Schutzstatus der digitalen Objekte zu ermitteln und mit in den Blick zu nehmen.

2.2.1. Gemeingut

Was keinen Urheberrechtsschutz genießt, ist **Gemeingut** und kann beliebig genutzt werden. Im Interesse der freien Weiterentwicklung der Wissenschaft bleiben **Entdeckungen**, die nicht die Anforderungen an eine Werkschöpfung erfüllen, schutzlos und können beliebig genutzt werden. Aus dem selben Grund bleiben **einzelne Daten, Fakten, Ideen, Lehren, Methoden, Erkenntnisse** schutzlos und können frei genutzt werden. Frei genutzt werden können auch solche Werke, die nie geschützt waren, weil sie zu einer Zeit geschaffen worden sind, in der es noch keinen Urheberrechtsschutz gab (das Urheberrechtsgesetz ist erst 1965 in Kraft getreten), oder deren Schutzfrist mittlerweile abgelaufen ist. Zu erinnern ist an dieser Stelle daran, dass Urheberrechtsschutz an die territoriale Gültigkeit der entsprechenden Schutzrechte anknüpft. Daher können Werke in Amerika bereits gemeinfrei sein, in Deutschland hingegen noch nicht.¹⁵ Zuletzt können Werke (mit Einschränkungen in Bezug auf die Urheberpersönlichkeitsrechte) auch vor Ablauf der Schutzdauer durch Urheber*innen in die sogenannte **Public Domain** entlassen werden, indem auf bestehende Schutzrechte in weitgehendem Umfang verzichtet wird (siehe 3.3.3.1.).

2.2.2. Amtliche Werke

Auch amtliche Werke, das sind Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen, sind Werke im Sinne des UrhG, sofern sie den Anforderungen an die Schöpfungshöhe gem. § 2 Abs. 2 UrhG genügen. Dennoch sind sie nach § 5 UrhG vom Urheberschutz ausgenommen. Amtliche Werke sind Gemeingut und können frei genutzt (z.B. verbreitet oder vervielfältigt) werden.¹⁶ Weder bestehen an diesen Werken Verwertungsrechte, noch urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse. Projekte, die etwa mit Hilfe von (Bürger-) Wissenschaftler*innen Datenbanken zu amtlichen Werken aufbauen, benötigen daher keine Rechte. Jedoch ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht in die Rechte eines Datenbankherstellers nach §§ 87a ff. eingegriffen wird (siehe hierzu 2.1.1.1.). Nicht alle Werke, die von einer Behörde stammen, unterfallen § 5 UrhG. Die Vorschrift ist grundsätzlich eng

¹⁵ Zur Frage der Gemeinfreiheit von Werken gemäß unterschiedlicher Urheberrechtssysteme siehe auch: www.outofcopyright.eu

¹⁶ Es gilt jedoch gem. § 5 Abs. 2 UrhG weiterhin das Änderungsverbot und das Gebot der Quellenangabe (§§ 62 Abs. 1–3 sowie 63 Abs. 1 und 2 UrhG).

auszulegen. Keine amtlichen Werke sind etwa die Telefonbücher der Deutschen Post, Lehrmaterialien, topografische Karten, Mietspiegel und nach herrschender Meinung in der Literatur Briefmarken. Amtliche Werke müssen nicht notwendig Schriftwerke sein. Auch Abbildungen oder Darstellungen wissenschaftlicher Art können nach § 5 Abs. 2 UrhG darunterfallen, sofern sie im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gewähren die Informationsfreiheitsgesetze der Länder und des Bundes.



Amtliche Werke können in Citizen-Science-Projekten freie Verwendung finden, jedoch ist sicherzustellen, dass nicht in Datenbankherstellerrechte Dritter eingegriffen wird.

2.2.3. Freie Benutzung

Wird ein selbstständiges Werk in freier Benutzung eines vorbestehenden Werkes geschaffen, darf dieses gem. § 24 UrhG losgelöst vom Willen der Urheber*in am vorbestehenden Werk frei veröffentlicht und verwertet werden. Die Voraussetzungen sind jedoch eng: Nur die Anregung zu eigenem Werkschaffen wird unterstützt. Es darf hingegen nicht darum gehen, sich eigene Bemühungen zu ersparen, indem fremde Leistungen übernommen werden. Angeregt durch das fremde Werk muss eine „selbstständige Neuschöpfung“ geschaffen werden. Diese muss ihrerseits selbstständig schutzfähig sein. In dem neuen Werk dürfen durchaus schutzfähige Elemente des älteren Werkes wiederkehren, jedoch muss die Eigenständigkeit des neuen Werkes gegenüber dem älteren Werk deutlich zutage treten. Eine bloße Umgestaltung oder Bearbeitung darf gem. § 23 UrhG nicht ohne Zustimmung der Urheber*in des älteren Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Eine freie Benutzung liegt nach der Rechtsprechung dann vor, „wenn angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen“. Ob dies der Fall ist, kann nur für den Einzelfall festgestellt werden. Anzumerken ist, dass nach dem vorliegenden Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2019/790 EU geplant ist, den § 24 UrhG zu streichen und in § 23 UrhG zu integrieren. Zusätzlich soll es eine eigene Vorschrift für Parodie, Karikatur und Pastiche geben. Die Funktion des § 24 UrhG in der geltenden Fassung als Schutzbereichsbegrenzung soll zukünftig § 23 UrhG-E übernehmen. Auch nach der unionsrechtlich begründeten Anpassung des UrhG wird laut der im Diskussionsentwurf enthaltenen Gesetzesbegründung weiterhin von einer immanenten Begrenzung des Schutzbereichs des Urheberrechts auszugehen sein. In entsprechender Anwendung dieses Gedankens soll, wie nach bislang geltender Rechtslage, auch dann von einem hinreichenden Abstand ausgegangen werden können, wenn die aus einem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist.¹⁷



Werden in Citizen-Science-Projekten vorbestehende Werke, die urheberrechtlich noch geschützt sind, genutzt und für eigenes Werkschaffen verwendet, ist zu prüfen, inwieweit neue, selbstständige Werke entstehen. Für alle Nutzungen urheberrechtlich noch geschützter Werke und Leistungen, die nicht freie Benutzungen sind oder die nicht auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis zulässig sind, sind Nutzungsrechte zu erwerben.


2.2.4. Schranken bzw. gesetzlich erlaubte Nutzungen

Die Schrankenbestimmungen in den §§ 44a ff. UrhG gestatten unter den darin beschriebenen Voraussetzungen bestimmte Nutzungen durch Gesetz, sodass die Verbotsrechte der Urheber*in diesbezüglich entfallen. Das bedeutet, dass für die in der Schranke beschriebene Nutzungshandlung die

¹⁷ Siehe Diskussionsentwurf-II zur Anpassung des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt des BMJV mit Stand 24.06.2020: <https://perma.cc/GQ8P-GRFF>

Zustimmung der Urheber*in bzw. Rechteinhaber*in nicht erforderlich ist. Zu unterscheiden sind die *erlaubnis- und vergütungsfreien* von den *erlaubnisfreien aber vergütungspflichtigen* Schranken. Bei Letzteren ist für die Nutzung eine angemessene Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung wird in der Regel durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht (vgl. § 49 Abs. 1; § 54h Abs. 1 UrhG).

In Citizen-Science-Projekten sind vor allem die Schrankenbestimmungen aus dem 4. Unterabschnitt des 6. Abschnitts aus dem 1. Teil des UrhG wichtig. Dabei handelt es sich um die gesetzlich erlaubten *Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen* in den §§ 60a ff. UrhG, die im März 2018 mit dem Änderungsgesetz zum UrhG, dem sogenannten Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) eingeführt wurden.

 *Nutzungshandlungen in Citizen-Science-Projekten bedürfen nicht in allen Fällen vertraglicher Nutzungsrechtseinräumungen (Lizenzen). Im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen/Lizenzen können bestimmte Nutzungen auch ohne Zustimmung der Werkurheber*innen/Rechteinhaber*innen vorgenommen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall zu prüfen. Zur Absicherung bietet sich zusätzlich eine vertragliche Vereinbarung an, wobei die angemessene Vergütung in Fällen einer vermuteten gesetzlichen Lizenz bei Null liegen dürfte.*


2.2.4.1. Beispiel Text und Data Mining

Mit der Reform des Urheberrechts durch das UrhWissG ist eine Schranke (gesetzliche Erlaubnis der Nutzung) für das sogenannte Text and Data Mining (§ 60d UrhG) eingeführt worden. Die Vorschrift erlaubt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, dass große Datenbestände computergestützt ausgewertet werden können, indem sie klarstellt, dass die dabei entstehenden Kopien erlaubt sind und Forscherteams sowie Gutachter im Peer Review darauf zugreifen dürfen. Citizen-Science-Projekte erfüllen unproblematisch die Voraussetzungen als „Wissenschaftliche Forschung“, denn organisatorische Struktur und Finanzierung sind unbeachtlich. Jede methodische und systematische Tätigkeit, die das Ziel hat, in nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen, fällt darunter. Also auch Citizen-Science-Projekte. Durch §60d Abs. 2 UrhG werden auch etwaige Rechte an Datenbankwerken (§ 4 Abs. 2) und an Datenbanken (§ 87a Abs. 1) eingeschränkt, die bei Analyseverfahren des Text und Data Minings betroffen sein können. Besteht Zugang zu einer wissenschaftlichen Datenbank, so dürfen Forscher*innen diesen Zugang nutzen, um Inhalte auszulesen und eine Datenbasis (Korpus) zur weiteren Auswertung anzulegen. Die Erlaubnis ist auf nicht-kommerzielle Zwecke in der wissenschaftlichen Forschung beschränkt und sieht vor, dass das Korpus später gelöscht werden muss, aber zur Archivierung an Bibliotheken oder andere Einrichtungen übermittelt werden darf (§ 60d Abs. 3 UrhG).

Anzumerken ist, dass in Umsetzung von Art. 3 und 4 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (RL 2019/790 EU) auch das Text and Data Mining umfangreiche Änderungen erfahren wird. Mit einem neuen Paragraphen (§ 44b UrhG-E) soll erstmals eine Erlaubnis für allgemeines Text und Data Mining ohne Einschränkungen im Hinblick auf den Kreis der Berechtigten oder den Zweck geschaffen werden.


Damit unterscheidet sich § 44b UrhG-E von § 60d UrhG in der geltenden Fassung, der eine Erlaubnis für Handlungen der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung bei Text und Data Mining nur für die (nicht kommerzielle) wissenschaftliche Forschung vorsieht. Jedoch sind Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind (§ 44b Abs. 2 S.2 UrhG-E) und das allgemein zulässige Text and Data Mining kann bei online veröffentlichten Werken durch Rechteinhaber*innen in maschinenlesbarer Form (z.B. mittels robots.txt) untersagt werden (siehe § 44b Abs. 3 UrhG-E).

Auch § 60d UrhG in der geltenden Fassung ist gem. Art. 3 der Richtlinie anzupassen. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Berechtigten, als auch die verfolgten Zwecke. Das Erstellen eines Korpus, wie es § 60d UrhG in der geltenden Fassung vorsieht, ist auch nach dem Diskussionsentwurf weiterhin möglich. Die Voraussetzungen für die öffentliche Zugänglichmachung und Aufbewahrung der im Rahmen des Text and Data Mining entstehenden Vervielfältigungen ist für die wissenschaftliche Forschung in § 60d UrhG-E differenziert geregelt und sieht gegenüber §§ 44b UrhG-E erweiterte Möglichkeiten vor (keine generelle Löschpflicht und weitere Möglichkeiten der Archivierung).

 *Citizen-Science-Projekte fallen (auch zukünftig) in den Anwendungsbereich der für die wissenschaftliche Forschung geltenden Bestimmungen zu Text und Data Mining. Je nach realisiertem Projektszenario bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung der Vervielfältigungen geschützter Werke und deren Aufbewahrung bzw. Aufbewahrung des Korpus an. Für alle Fälle, in denen die Reichweite von § 60d UrhG (bzw. ab 07.06.2021 ggfs. ersetzt durch §60d UrhG-E) unklar ist, empfiehlt es sich, vertragliche Vereinbarungen zu treffen.*

2.2.4.2. Beispiel Panoramafreiheit und Drohnenbilder

Urheberrechtlich ist die fotografische Abbildung eines geschützten Werkes eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG. Sie bedarf daher der Zustimmung der Urheber*in oder einer gesetzlichen Erlaubnis. Insbesondere mit Blick auf die weitere Absicht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG ist zu prüfen, ob die Aufnahme von urheberrechtlich geschützten (z.B. Bau-) Werken auf der Grundlage der sogenannten Panoramafreiheit aus § 59 UrhG gestattet ist. Danach dürfen Fotografien von geschützten Werken (einschließlich der Baukunst), die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Nach der Rechtsprechung befindet sich ein Werk im Sinne dieser Vorschrift dann an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von Orten aus, die unter freiem Himmel liegen und für jedermann frei zugänglich sind, wahrgenommen werden kann.¹⁸ Dabei soll nach neuer Rechtsprechung unerheblich sein, von wo aus die Aufnahme angefertigt wird und ob Hilfsmittel eingesetzt werden.¹⁹ Auch Werke, die vom öffentlichen Luftraum aus mit Hilfe von Drohnen aufgenommen werden können, befinden sich danach an öffentlichen Plätzen, selbst wenn die Drohne aus einer Perspektive fotografiert oder filmt, die für den normalen Betrachter im öffentlichen Raum nicht mehr erreichbar ist. Folgt man der Einschätzung, dass die Nennung von „Wegen, Straßen oder Plätzen“ in § 59 UrhG lediglich beispielhaft ist und auch die mit einem Wasserfahrzeug befahrbaren Seewasserstraßen ebenso als öffentlicher Ort anzusehen sind, wie der Luftraum, der gem. § 1 Abs. 1 LuftVG frei zugänglich ist, kommt man zu dem Ergebnis, dass Drohnenaufnahmen von Werken allgemein zulässig sind. Dass Drohnenfliegen grundsätzlich erlaubnispflichtig ist, ändert hieran erst einmal nichts. Ob andere Gerichte und letztinstanzlich der BGH sich dem anschließen können, bleibt jedoch abzuwarten.

 *Wird in Citizen-Science-Projekten Bildmaterial ausgewertet, bilden Drohnenbilder einen Sonderfall, in dem es insbesondere auf die Beachtung von Persönlichkeitsrechten ankommt, deren in der Aufnahme begründete Verletzung durch Zugänglichmachen der Aufnahmen eine fortgesetzte Verletzungshandlung begründet. Bei Abbildung von urheberrechtlich geschützten Werken kommt es auf die Zugänglichkeit derselben vom öffentlichen Raum aus an. Zur Vermeidung der Haftung des Projektträgers bieten sich haftungsbeschränkende Regelungen an.*

¹⁸ BGH Urteil vom 27. April 2017 - I ZR 247/15 - AIDA Kussmund, <https://perma.cc/QKM9-5FPV>

¹⁹ LG Frankfurt am Main, Urt. v. 25.11.2020, Az. 2-06 O 136/20, <https://perma.cc/KCT8-YMB2>

2.2.5. Verwaiste und vergriffene Werke

Auch durch die Regelungen zu den verwaisten und vergriffenen Werken wird der Schutzzumfang von Urheberrechten begrenzt, da trotz bestehendem Schutz bestimmte Nutzungen zugunsten der Verfügbarmachung für die Allgemeinheit gesetzlich erlaubt sind. Ziel der gesetzlichen Regelungen zu verwaisten und vergriffenen Werken ist die Öffnung der Archive und Kulturerbe-Einrichtungen sowie die Verfügbarmachung des kulturellen Erbes im Internet, denn bei Massendigitalisierungsprojekten kann es mit Blick auf die einbezogenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände sehr schwierig sein, die vorherige Erlaubnis der jeweiligen Urheber*innen / Rechteinhaber einzuholen. Das gilt insbesondere für Werke, deren Urheber*innen trotz sorgfältiger Suche nicht identifiziert oder lokalisiert werden können (**verwaiste Werke**), sowie für Werke und sonstige Schutzgegenstände, die auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich sind (**vergriffene Werke**).

In Deutschland wurde die Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke vom 25.10.2012 RL 2012/28/EU im Jahr 2013 in § 61 ff. UrhG umgesetzt (in Kraft getreten am 01.01.2014). Für bestimmte Einrichtungen (öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven) ist seither unter bestimmten Voraussetzungen (insb. vorangegangene sorgfältige Suche nach Rechteinhaber*innen) die Vervielfältigung für die öffentliche Zugänglichmachung über das Internet erlaubt. Zeitgleich mit der Einführung der europäisch bestimmten Regelung zu verwaisten Werken wurde eine Regelung zu textuellen vergriffenen Werken in § 51 ff. Urheberrechtsgesetz (seit Mai 2016 ersetzt durch das Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) eingeführt. Diese enthält eine Vermutungsregel mit Blick auf die Wahrnehmungsbefugnis der Rechte der Vervielfältigung (§ 16 UrhG) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) für vergriffene textuelle (!) Werke, die vor 1966 erschienen sind, und ermöglicht dadurch die Lizenzierung für den Zweck der Digitalisierung und Zugänglichmachung dieser Werke über das Internet.²⁰

Diese Regelung wird zukünftig durch eine Regelung über die Nutzung von „nicht verfügbaren“, d.h. nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen ersetzt werden (§ 51b VGG-E), die auch andere als textuelle Werke erfasst. Diese entfaltet (wie schon die geltende Regelung) in Citizen-Science-Projekten jedoch regelmäßig keine Relevanz, da Projektinitiator*innen bzw. die Träger*innen von Citizen-Science-Projekten (z.B. Verein oder Hochschule) regelmäßig nicht zum Bereich der durch die Regelungen Begünstigten zählen. Hierzu zählen nur die (Kulturerbe-) Einrichtungen, in denen die sich entsprechende Werke und Schutzgegenstände dauerhaft befinden (siehe § 51 Abs. 1 Nr. 2 VGG bzw. § 51b Abs. 3 Nr. 4 VGG-E).

Die Nutzung der auf der Grundlage der Nutzungserlaubnisse digital über das Internet zugänglich gemachten Werke und Schutzgegenstände wiederum bemisst sich nach den allgemeinen Kriterien.

2.2.6. Begrenzung der Schutzdauer

Der Schutzzumfang, den das Urheberrecht gewährt, ist zeitlich beschränkt, denn nach Ablauf einer bestimmten Zeit überwiegt wieder das Interesse der Allgemeinheit an der freien Nutzbarkeit von Werken gegenüber den Verwertungsinteressen der (verstorbenen) Urheber*innen und deren Rechtsnachfolger*innen. Nach Ablauf der Schutzdauer werden vormals geschützte Werke Gemeingut (siehe 2.2.1.). Für Citizen Science Projekte sind solche gemeinfreien Werke von besonderem Interesse, daher ist ihre Identifizierung wichtig. Das erfordert neben der Kenntnis der **Schutzdauer**, die Kenntnis der **Regeln über die Schutzfristberechnung**. Diese soll im Folgenden in den Grundzügen und vertiefend für das Bildrecht dargestellt werden.

²⁰ Die praktische Abwicklung wird für Monografien durch einen Lizenzierungsservice bei der Deutschen Nationalbibliothek unterstützt (LIS) siehe: <https://perma.cc/A7QD-F85M>

Übersicht Schutzfristen und deren Berechnung bei verwandten Schutzrechten (Auswahl)

Rechtsnorm	Bezeichnung	Schutzdauer (Jahre)	Anknüpfungspunkt für Berechnung Schutzfrist
§ 70 UrhG	Schutz wissenschaftlicher Ausgaben	25	Erscheinen der Ausgabe [falls nicht binnen 25 Jahren erschienen: ab Herstellung] (§ 70 Abs. 3 UrhG)
§ 71 UrhG	Schutz nachgelassener Werke	25	Erscheinen des Werkes [falls erste öffentliche Wiedergabe binnen 25 Jahren: ab dieser] (§ 71 Abs. 3 UrhG)
§ 72 UrhG	Lichtbildschutz	50	Erscheinen des Lichtbilds [falls erste erlaubte öffentliche Wiedergabe binnen 50 Jahren: ab dieser; falls binnen 50 Jahren weder erschienen noch erlaubterweise öffentlich wiedergegeben: ab Herstellung] (§ 72 Abs. 3 UrhG)
§§ 87a ff. UrhG	Schutz des Datenbankherstellers	15	Veröffentlichung der Datenbank [falls nicht binnen 15 Jahren veröffentlicht: ab Herstellung] (§ 87d UrhG)
§ 87f ff. UrhG	Presseverlegerleistungsschutzrecht		Nichtanwendbar mangels Notifizierung! Siehe Urteil des EuGH v. 12.09.2019 in RS C-299/17: https://perma.cc/CZ9V-WDQX Neueinführung Presseverlegerleistungsschutzrecht durch Umsetzung von Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt geplant. Siehe zum Entwurf BMJV: perma.cc/8VQR-YLST
§ 94 UrhG	Schutz des Filmherstellers	50	Erscheinen des Bild- oder Bild- und Tonträgers [falls erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe binnen 50 Jahren: ab dieser; falls binnen 50 Jahren weder erschienen noch erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt: ab Herstellung] (§ 94 Abs. 3 UrhG)
§ 95 UrhG	Schutz der Laufbilder	50	

Abbildung 5: Ellen Euler, Bearbeite Version der Tabelle von der Seite „Verwandte Schutzrechte“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 13. April 2020, 09:31 UTC. URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Verwandte_Schutzrechte&oldid=198803279 (Abgerufen: 18. August 2020, 18:57 UTC)

Für die auf den Tag genaue Schutzfristberechnung ist grundsätzlich § 69 UrhG zu beachten, der bestimmt, dass die Frist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, zu laufen beginnt. Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist bei Werken der **Todeszeitpunkt** der Urheber*in (bzw. falls einschlägig der längst lebenden Miturheber*in), während bei den verwandten Schutzrechten regelmäßig auf das **Erscheinen** / die **Veröffentlichung** bzw. die **Herstellung** abgestellt wird. Eine von den Überlebensdaten der Urheber*in unabhängige Schutzfristberechnung gilt z.B. auch für *anonyme oder pseudonyme Werke* gem. § 66 UrhG, *wissenschaftliche Ausgaben* gem. § 70 UrhG und (in Open Science Projekten von besonderer Bedeutung) *nachgelassene Werke* gem. § 71 UrhG (z.B. Fotokartons vom Speicher).

Die Schutzfristberechnung gestaltet sich in Einzelfällen schwierig, bis unmöglich. Das gilt z.B. in den Fällen, in denen bei Werken die Lebensdaten der (letzten) Urheber*in nicht bekannt sind. Auch wenn in solchen Fällen eine genaue Berechnung der Schutzdauer ausgeschlossen ist, lässt sich eine **Risikoabschätzung** mittels einer einfachen Rechenregel vornehmen, nach der sich der Zeitpunkt errechnen lässt, zu dem von der freien Nutzbarkeit ausgegangen werden kann:



Wenn die Lebensdaten von Urheber*innen unbekannt sind, aber der Veröffentlichungszeitraum länger als 155 Jahre zurück liegt, kann von einem Ablauf der Schutzdauer ausgegangen werden.

Dahinter steht die Annahme, dass eine Person frühestens im Alter von 15 Jahren Urheber*in wird und ein maximales Alter von 100 Jahren erreicht. Die Schutzfrist beginnt somit im 86. Jahr nach dem Erscheinungsjahr, die Berechnung ab Erscheinungsjahr lautet: 85 Lebensjahre nach Veröffentlichung + 70 Jahre p.m.a = 155 Jahre.

Auch für Fälle, in denen nur das Geburtsjahr, aber nicht der Todeszeitpunkt der (letzten) Urheber*in bekannt ist, an die für die Regelschutzdauer von Werken nach geltendem Recht abzustellen ist, lässt sich eine Risikoabschätzung mittels einer Rechenregel vornehmen:



Wenn das Geburtsjahr der (letzten) Urheber*in bekannt ist und länger als 170 Jahre zurück liegt, kann von einem Ablauf der Schutzdauer ausgegangen werden.

Dahinter steht die Annahme, dass Menschen nicht älter werden als 100 Jahre. Rechnet man die Regelschutzfrist von 70 Jahren p.m.a hinzu, ist davon auszugehen, dass diese nach 170 Jahren abgelaufen ist.

Besonders schwierig gestaltet sich die Berechnung von Schutzfristen mit Blick auf die mehrfach angepassten und hochgesetzten Schutzdauern durch die Veränderung des gesetzlichen Rahmens. Das gilt insbesondere dann, wenn es um *historische Werke und fotografische Aufnahmen* geht! Weil in der Datenbasis für das vorliegende Kurzgutachten insbesondere die Bedeutung des Bildrechtes betont wurde, soll hierauf vertiefend eingegangen werden. Für die Berechnung der Schutzdauer bei Fotografien ist entscheidend, ob es sich bei diesen um ein Lichtbildwerk oder Lichtbild handelt (zur Abgrenzung siehe 2.1.1.2.).

Für **Lichtbildwerke** gilt für die Berechnung von Schutzfristen seit 1995 die **Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a.** Diese ist auch vor dem Hintergrund der verschiedenen Anpassungen der Schutzfristen, auf Lichtbildwerke im Allgemeinen anzuwenden. Hintergrund ist, dass mit der Harmonisierung der Schutzdauerfristen in Europa durch die Schutzdauerrichtlinie 93/98/EWG, die durch die Regelungen aus § 137f UrhG im Jahre 1995 umgesetzt wurde, die verlängerten Schutzdauerfristen auch auf solche urheberrechtlichen Werke und Leistungen anzuwenden sind, deren Schutz in Deutschland bereits vor 1995 abgelaufen war, die aber nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedslandes der Europäischen Union noch bestanden. Da z.B. in Spanien bereits seit 1879 eine Werkschutzfrist von 80 Jahre p.m.a. gilt und auch auf Fotografien (die erst in diesem Zeitraum als technologisches Phänomen massentauglich wurde) Anwendung findet, ist von einem Wiederaufleben des Schutzes, bzw. einer **Regelschutzdauer von 70 Jahren p.m.a. für Lichtbildwerke im Allgemeinen** auszugehen.

Für **Lichtbilder** gilt für die Berechnung von Schutzfristen erst seit 1995 die einheitliche **Regelschutzdauer von 50 Jahren nach Erscheinen bzw. Herstellung.**

Die Schutzdauern von verwandten Schutzrechten sind in der Regel kürzer, als die von Werken. Wenn der Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Frist jedoch an das Ereignis des Erscheinens geknüpft und ab diesem die Schutzdauer zu laufen beginnt, kann das täuschen und können in bestimmten Konstellationen auch verwandte Schutzrechte weit über 100 Jahre wirken oder sogar länger als der Werkschutz andauern. Ein Beispiel:

Auf den ersten Blick ist die Schutzdauer eines Lichtbildes kürzer (50 Jahre), als die eines Lichtbildwerkes (70 Jahre). Angenommen die Urheber*in eines Lichtbildwerkes (Schutzdauer von 70 Jahren p.m.a.) wäre bei der Herstellung desselben verstorben und das Lichtbildwerk bliebe knapp 50 Jahre unveröffentlicht. Würde man in dieser Konstellation allein auf die für Lichtbildwerke maßgebliche Schutzfristberechnung abstellen, wäre das Bild noch weitere 20 Jahre geschützt. Hingegen wäre es bei Anwendung der für Lichtbilder geltenden Schutzfristberechnung ab der Veröffentlichung nochmals 50 Jahre geschützt, und damit insgesamt fast 100 Jahre, da für die Berechnung der Schutzdauer beim Lichtbild gem. § 72 Abs. 3 UrhG auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abgestellt wird (bzw. bei unveröffentlichten Bildern begrenzend auf den Zeitpunkt der Herstellung).

Aus der Position des Lichtbildschutzes bedarf es jedoch keiner Abgrenzung nach oben gegenüber dem Schutz als Lichtbildwerk, denn jedes Lichtbildwerk genießt zumindest den Schutz als Lichtbild. Für ältere Aufnahmen sind verschiedene Anpassungen von Anknüpfungspunkt und Schutzdauern in den Schutzvorschriften zu berücksichtigen, die zu einer genauen Ermittlung verschiedener Rahmen-daten zwingen. Siehe hierzu die folgende Übersicht:

Darstellung der Veränderungen für die Schutzfristberechnung bei Fotografie:

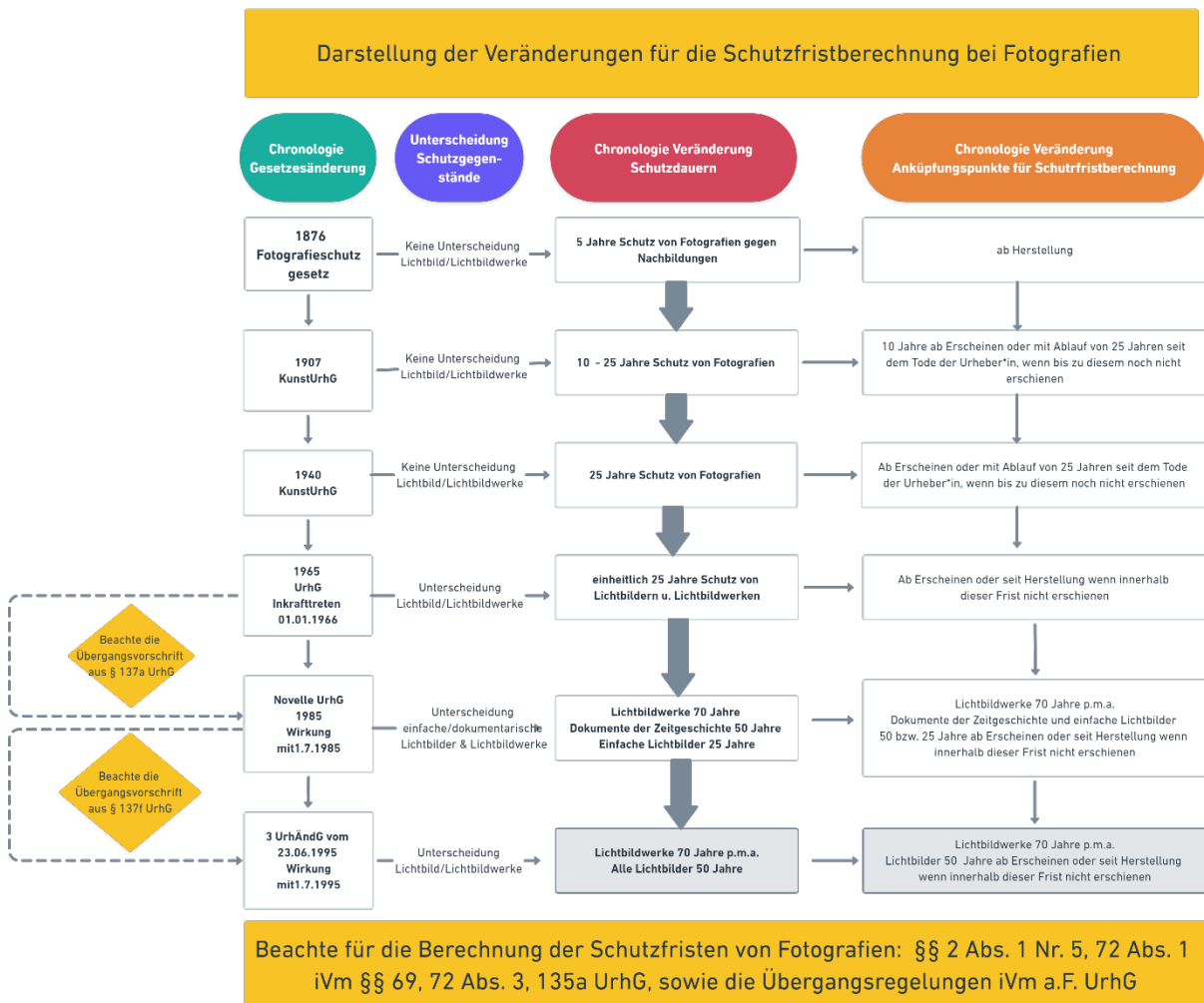


Abbildung 6: Ellen Euler CC BY 4.0.

Zu beachten ist, dass der Schutz für Lichtbilder nicht erst mit der Urheberrechtsreform 1965 eingeführt wurde, sondern nur die Abgrenzung zum Lichtbildwerkschutz erfolgte. Vor der Urheberrechtsreform von 1965 waren alle Erzeugnisse der Fotografie geschützt, gleichviel, ob sie schöpferisch waren oder nicht. Bei der Urheberrechtsreform von 1965 galt aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten eine gleichlange Schutzfrist von 25 Jahren für Lichtbilder und Lichtbildwerke. Seit der Urheberrechtsnovelle aus dem Jahre 1985 gilt für Lichtbildwerke die siebenjährige Schutzdauer. Infolgedessen muss zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern unterschieden werden.

Zwar ist die Unterscheidung in einfache Lichtbilder mit fünfundzwanzigjähriger Schutzfrist und Aufnahmen mit dokumentarischem Charakter mit fünfzigjähriger Schutzfrist aus der Urheberrechtsnovelle 1985 mit der Novelle im Jahre 1995 wieder aufgegeben worden und wird Lichtbildern ganz allgemein eine fünfzigjährige Schutzdauer zugestanden, sodass eine Abgrenzung seither entbehrlich ist, jedoch kann diese Unterscheidung in Einzelfällen weiterhin Relevanz entfalten. Das gilt für Aufnahmen aus dem Zeitraum zwischen 1960-1969. Bei Aufnahmen aus diesem Zeitraum wäre die seinerzeit geltende fünfundzwanzigjährige Schutzdauer noch vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle von 1995 abgelaufen, sodass für sie die nunmehr fünfzigjährige Schutzdauer grundsätzlich nicht gilt. **Dokumente der Zeitgeschichte** (*Fotos, die eine bestimmte, bekannt gewordene Pose oder eine bestimmte historisch oder kulturell bedeutsame Situation wiedergeben*), waren jedoch bereits zuvor 50 Jahre und somit auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Urheberrechtsnovelle von 1995 am 1.7.1995 noch geschützt. Für Lichtbilder aus der Zeit vor 1960 war die damals einheitliche fünfundzwanzigjährige Schutzdauer bereits 1984 abgelaufen, sodass sie nicht mehr in den durch die Urheberrechtsnovelle von 1985 eingeführten fünfzigjährigen Schutz für Dokumente der Zeitgeschichte erlangen konnten, es sei denn, dass sie erst nach 1960 erschienen waren (§ 137a UrhG) oder dass der Fotograf nach 1960 starb (§ 135a UrhG).

Aus den Ausführungen lassen sich folgende Regeln für die Schutzdauer von Fotografien herleiten:

Für Einfache Lichtbilder, die nicht Dokumente der Zeitgeschichte sind, gilt:

*Urheber*in vor dem 01.01.1940 verstorben:*

Hier läuft die Schutzfrist längstens bis zum 31.12.1965

*Urheber*in zwischen dem 01.1.1940 und dem 31.12.1965 verstorben:*

Hier erlischt die Schutzfrist gem. § 135a S. 2 UrhG mit Ablauf von 25 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in das der Tod fällt, reicht also längstens bis zum 31.12.1990.

*Vor dem 01.01.1966 hergestellt und Urheber*in lebt am 01.01.1966 noch:*

Mit Ablauf des 31.12.1990 endet nach § 135a S. 1 UrhG der Schutz aller vor dem 1.1.1966 hergestellten einfachen unveröffentlichten Lichtbilder, die keine Dokumente der Zeitgeschichte sind und deren Urheber am 1.1.1966 noch nicht verstorben waren.

Vor dem vor dem 01.01.1966 hergestellt und vor dem 31.12.1990 erschienen sind:

Die fünfundzwanzigjährige Frist des § 72 Abs. 1 bzw. Abs. 3 in der Fassung des UrhG von 1985 beginnt mit dem Datum des Erscheinens zu laufen.

Nach dem 31.12.1969 erschienen:

Zusätzlich zu dem letzten Fall gilt hier, dass die nach dem 31.12.1969 erschienen einfachen Lichtbilder seit dem Jahr 1995 in den Genuss der Schutzfristverlängerung auf 50 Jahre kommen.

Für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, gilt:

Vor dem 1.1.1966 hergestellte, nie erschienene Dokumente der Zeitgeschichte:

Diese sind, soweit sie am 1.7.1985 (dem Datum des Inkrafttretens der Novelle von 1985) aufgrund des verzögerten Beginns der zunächst nur fünfundzwanzigjährigen Frist am 1.1.1966 noch geschützt waren, in den Genuss der fünfzigjährigen Verlängerung des § 72 Abs. 3 UrhG in der Fassung von 1985 gelangt und somit längstens bis zum 31.12.2015 geschützt.

Ein zeitlich darüberhinausgehender Schutz ergibt sich im Einzelfall dann, wenn das dokumentarische Lichtbild nach dem 1.1.1966, aber vor Ablauf der fünfzigjährigen Schutzfrist, erschienen ist.²¹ Aufgrund des dann möglichen Schutzes von knapp 100 Jahren können nichtveröffentlichte Dokumente der Zeitgeschichte noch bis zum 31.12.2065 geschützt sein und bleibt die Abgrenzung von einfachem Lichtbild und Lichtbild als Dokument der Zeitgeschichte noch bis 2066 relevant.

Das Wiederaufleben des Schutzes von Fotografien kann in Citizen-Science-Projekten mit historischem Kontext, in denen Bürgerwissenschaftler*innen historische Aufnahmen eigener Herstellung oder aus eigenem Fundus beitragen (wie etwa bei europeana 1914-1918), relevant werden. Zu beachten ist, dass bei der Bürgerwissenschaftler*in, die z.B. historische Fotografien aus Hinterlassenschaft (den berühmten Dachbodenfund) erstmalig erscheinen lässt, hinsichtlich gemeinfreier enthaltener Lichtbildwerke als nachgelassene Werke gem. § 71 UrhG ein neues eigenes Verwertungsrecht entsteht. Es ist in Citizen-Science-Projekten mit Verwertungs- bzw. Nutzungsabsichten von (historischen) Aufnahmen also nicht ausreichend, den Ablauf von Schutzfristen festzustellen, sondern es ist darüberhinausgehend festzustellen, ob neue Rechte entstanden sind, die erworben werden müssen (zur Rechtseinräumung siehe unter 3.). Zu beachten ist außerdem, dass zwar der Schutz als Lichtbildwerk gem. § 137f UrhG wiederaufleben kann, dass das allerdings nicht für eingeräumte Nutzungsrechte gilt! § 137a Abs. 2 UrhG sieht hingegen vor, dass vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte sich im Zweifel nicht mit der Laufzeitverlängerung des Urheberrechts gleichermaßen mitverlängern. Dies führt also zu der misslichen Situation, dass Urheberrechte im Zweifel bei der Urheber*in oder deren Erben erneut zu erwerben sind. Für die Nutzung in Citizen-Science-Projekten muss für jedes einzelne Foto eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen und die Schutzdauer ermittelt werden. Hier können auch *Risikoabschätzungen* helfen und zu einer besseren Handhabbarkeit der Nutzungen beitragen.²²



Die Frage der Schutzdauer ist nicht nur für Citizen-Science-Projekte mit historischem Kontext relevant (z.B. bei der Transkription historischer Dokumente die Frage, ob diese digitalisiert und verfügbar gemacht werden dürfen), sondern auch für alle anderen Projekte. Ein gelungenes Rechtemanagement verwaltet in den Metadaten der digitalen Objekte auch die Angabe zum Schutzstatus und dessen Ablauf. Denn je nach Schutzstatus können digitale Objekte in unterschiedlichen Kontexten genutzt werden. Für jedes Projekt bietet sich daher an, abhängig vom Typus der genutzten Werke oder Leistungen einen standardisierten Workflow für die Rechtstatusklärung und den pragmatischen Umgang damit zu erarbeiten.

2.3. Inhaberschaft

Im deutschen Urheberrecht gilt ohne Ausnahme das Schöpferprinzip (§ 7 UrhG). Mit dem Schaffungsvorgang entstehen sämtliche Urheberrechte bei der Schöpfer*in, in der Regel also bei einer natürlichen Person. Wurde das Werk von mehreren geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerthen lassen, so besteht gemäß § 8 UrhG Miturheberschaft. Davon zu unterscheiden sind die Urheber*innen von zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbundenen Werken (§ 9 UrhG). Etwas anderes gilt für die Leistungsschutzrechte, denen keine Schöpfung zugrunde liegt. Hier entstehen die Rechte bei derjenigen (ggfs. juristischen) Person, welche die jeweils geschützte Leistung erbracht hat (die z.B. ein Sammelwerk erstellt hat).

²¹ Zu den Fallgruppen siehe: Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl. 2018, UrhG § 135a Rn. 7-10.

²² Die Deutsche Nationalbibliothek hat als interne Arbeitshilfe einen umfassenden und vorbildlichen Workflow für die Rechtstatusklärung erarbeitet. Diesem sind auch die Risikoabschätzungsregeln für die Berechnung der Schutzdauerfristen entnommen.

2.3.1. Rechteinhaberschaft in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Das Schöpferprinzip bzw. das Prinzip der Leistungserbringung für Leistungsschutzrechte, gilt auch bei Werken bzw. Leistungen, die im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverhältnissen geschaffen werden. Angesichts der Unübertragbarkeit des Urheberrechts insgesamt wie auch einzelner Verwertungsrechte (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG) kann ein Arbeitgeber oder Dienstherr Rechte am Arbeitsergebnis also nur im Wege der Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG. Hierzu siehe unter 3.) erlangen. Da Arbeitgeber und Dienstherr jedoch regelmäßig ein Interesse daran haben, das in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstandene Werk verwerten zu können, erleichtert § 43 UrhG den Rechtserwerb insoweit, als sich die Notwendigkeit einer Nutzungsrechtseinräumung bereits aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ergibt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeits- oder Dienstvertrag keine gesonderte Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten enthält. Eine spannende Frage, insbesondere bei Projekten zu **Open Educational Resources**, ist die Frage, ob angesichts § 43 UrhG einer Hochschule Rechte an Lehrmaterialien oder Publikationen einzuräumen sind, die im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses entstehen. Hier ist zu differenzieren:

Für Hochschulprofessor*innen, außerplanmäßige, Honorar- und Gastprofessor*innen und Privatdozent*innen gilt die verfassungsrechtlich verbrieftete Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG). Da keine Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse besteht, verbleiben die Nutzungsrechte an den im Arbeitsverhältnis entstandenen Werken bei ihnen. Ob eine Hochschulsatzung mit Ermächtigungsgrundlage im Hochschulgesetz die Hochschulangehörigen zur nichtkommerziellen Zweitveröffentlichung (z.B. auf dem Hochschulrepositorium) der eigenen Publikation ein Jahr nach Veröffentlichung in kommerziellen Verlagszeitschriften verpflichten kann, ist noch nicht entschieden.²³

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische Hilfskräfte genießen in Bezug auf ihre eigene wissenschaftliche Arbeit, genauso wie Professor*innen den Schutz von Art. 5 Abs. 3 GG. In der Regel üben sie unselbständige und weisungsabhängige Tätigkeiten (sog. Pflichtarbeiten) aus. Die Hochschule erhält in diesen Fällen stillschweigend die Nutzungsrechte an diesen Pflichtwerken eingeräumt (§ 43 UrhG). Auch wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte können jedoch, eigenständige Aufgaben in Forschung und Lehre (z.B. Dissertation oder Habilitation) wahrnehmen. Die Rechte an diesen Werken verbleiben bei ihnen.

2.3.2. Rechteinhaberschaft bei Softwareentwicklung

Die Rechte an von angestellten Programmierern entwickelten Computerprogrammen stehen gemäß § 69b UrhG dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse sind von diesem Rechtsübergang nicht erfasst. Sie können jedoch nur in dem Maße geltend gemacht werden, in dem die Verwertung nicht behindert wird. Das schränkt das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) und Änderungsrecht (§ 14 UrhG) deutlich ein, während das Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG) weitestgehend erhalten bleibt. Etwas anders gilt nur im Hinblick auf die freiberuflichen Programmierer*innen. Werden Softwarelösungen in Auftrag gegeben, müssen sich Auftraggeber*innen daher alle Nutzungsrechte, die sie zum Betrieb und zur Verwertung des in Auftrag gegebenen Programms benötigen, auf vertraglichem Wege einräumen lassen.

²³ Hierzu siehe: Hartmann, T., Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!, LIBREAS. Library Ideas, 32 2017. <https://libreas.eu/ausgabe32/hartmann/>



In Citizen-Science-Projekten ist sicherzustellen, dass dort, wo die Rechte verwertet werden sollen auch Rechteinhaberschaft besteht. Hierbei sind die Besonderheiten von wissenschaftlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen und bei Software (z.B. Forschungssoftware) zu beachten. Im Zweifel bietet sich bei einer Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht immer an, die Rechtseinräumungen vertraglich abzusichern.

2.4. Haftung für eigene und fremde Urheberrechtsverletzungen

Kommt es im Rahmen von Citizen-Science-Projekten zu Urheberrechtsverletzungen (= ungerechtfertigte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen, also Nutzungen, die nicht durch eine Erlaubnis der Urheber*in/Rechteinhaber*in oder gesetzliche Erlaubnis gedeckt sind), kann das haftungsrechtliche Konsequenzen in Form von Unterlassungs-, Schadensersatz- oder Beseitigungsansprüchen (§§ 97 ff. UrhG) bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen (§§ 106 ff. UrhG) nach sich ziehen. Dies gilt jedoch nur bei entsprechender Verantwortlichkeit. Auf die Einzelheiten der Haftung für Urheberrechtsverletzungen in Bezug auf die Bereitstellung eigener Inhalte kann in diesem Kurzgutachten nicht umfassend eingegangen werden.²⁴ Es werden jedoch im Folgenden zwei Szenarien für die Haftung/Verantwortlichkeit von Urheberrechtsverletzungen Dritter beleuchtet, die in Citizen-Science-Projekten eine Rolle spielen können: Einerseits die Bereitstellung einer eigenen Website, auf der auch urheberrechtlich geschützte Inhalte oder Publikationen Dritter (z.B. von Bürgerwissenschaftler*innen) geteilt werden, sowie andererseits das Betreiben einer (Upload) Plattform, über die (Bürger-) Wissenschaftler*innen urheberrechtlich geschützte Inhalte selbst bereitstellen und verwalten können und damit potenzielle Urheberrechtsverletzungen begehen können. Grundsätzlich besteht im Internet eine Haftung nur für eigens begangene Rechtsverletzungen (Täterhaftung). Über die Störer- bzw. Teilnehmerhaftung können jedoch insbesondere Anbieter einer Internetplattform für Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie Lauterkeitsrechtsverstöße Dritter haftbar gemacht werden. Die Reichweite der Haftung für Rechtsverletzungen wird durch Regelungen im Telemediengesetz (TMG) normiert, die wie ein Filter die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern im Internet gem. § 2 Abs. 1 TMG, zu der insbesondere die Content- und Host-Provider zählen, einschränken.

2.4.1. Eigene Website = Content-Provider-Haftung

Wird eine Website für das Citizen-Science-Projekt betrieben, auf der neben eigenen Inhalten auch Beiträge Dritter geteilt werden, stellt sich die Frage, inwieweit Projektträger (= Bereitsteller der Website und Inhalten) haften, wenn diese Beiträge Urheberrechtsverletzungen darstellen.

Ein Informationslieferant, der eigene Informationen zur Nutzung bereithält, ist ein sogenannter **Content-Provider** für den § 7 TMG gilt. Nach § 7 Abs. 1 TMG ist nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich, wer eigene Inhalte auf einer Website zur Nutzung zur Verfügung stellt. Eigene Informationen sind eigens eingestellte oder sich zu eigen gemachte Informationen. Ein „Zueigenmachen“ liegt vor, wenn sich ein Content-Provider mit fremden Inhalten derart identifiziert, dass die Verantwortung dafür (insgesamt oder für bewusst ausgewählte Teile) übernommen wird. Entscheidende Kriterien sind die Art der Datenübernahme, ihr Zweck und die konkrete Präsentation der Inhalte durch den Übernehmenden, wobei es hier auf die Gesamtschau des jeweiligen Angebots aus der Perspektive eines objektiven Betrachters ankommt.²⁵

Zu eigen macht sich ein Websitebetreiber insbesondere solche Inhalte von Dritten, die er selbst hochlädt oder deren Verfügbarkeit er kontrolliert. Letzteres ist etwa der Fall bei Inhalten, die zwar von Dritten hochgeladen werden, die aber nicht von ihnen gelöscht werden können (*point of no*

²⁴ Hierzu siehe umfassend Kreuzer, T.; Lahmann, H.: *Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden*, Hamburg University Press: Hamburg 2019, S. 99 ff. <https://perma.cc/7UWX-AEL3>

²⁵ Hierzu siehe Hoeren, T., *Internetrecht, Skript Stand Juli 2020*, S. 518 f. <https://perma.cc/XN62-BMT6>

return) und die nochmals durch den Websitebetreiber geprüft werden müssen, bevor sie freigeschaltet werden. Insbesondere solche Inhalte, bei denen für Nutzer*innen der Website der Eindruck erweckt wird, dass sie vom Websitebetreiber selbst angeboten werden, sind wie eigene Inhalte zu behandeln. Für verlinkte Inhalte ist ein Zueigenmachen anzunehmen, wenn sie bewusst in die eigene Website eingebaut werden. Dabei kommt es auf die Gesamtgestaltung und den Kontext der verlinkenden Seite an. Ausschlaggebend können auch die Kenntnis des Verlinkenden darüber sein, dass sich auf der Zielseite rechtswidrige Inhalte befinden, oder die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit zu erkennen, sowie ein eigenes (wirtschaftliches) Interesse des Linksetzers. Wer also klar zum Ausdruck bringt, dass er mit den verlinkten Inhalten auf einer fremden Seite sympathisiert, macht sich den Link auch zu eigen. Ob ein Zueigenmachen vorliegt, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden und nicht mit einem **Disclaimer** ausgeschlossen werden. Ein Portalbetreiber haftet für Inhalte Dritter, wenn er nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die Fremdinhalte übernommen hat.



*Die Projektträger*in eines Citizen-Science-Projektes ist für bereitgestellte Informationen und Beiträge auf der Projektwebsite gem. § 7 TMG grundsätzlich umfassend verantwortlich. Die Haftung kann nicht durch pauschale Disclaimer, sondern nur durch konkrete Distanzierung und Maßnahmen ausgeschlossen werden.*

2.4.2. Upload-Plattform = Host-Provider-Haftung

Citizen-Science-Projekte, die nicht nur eine Website betreiben, über die sie eigene Inhalte, wie Veröffentlichungen und allgemeine und aktuelle Informationen zum Projekt und den Möglichkeiten der Beteiligung am Projekt mitteilen, sondern direkt auch (Bürger-) Wissenschaftler*innen die Möglichkeit geben, Inhalte in eine sogenannte Content-Datenbank hochzuladen (Upload) und zu verwalten, müssen sich mit der **Host-Provider-Haftung** bzw. **Plattformbetreiberhaftung** auseinandersetzen.

2.4.2.1. Plattformbetreiberhaftung de lege lata

Anbieter*innen von Online-Plattformen (Plattformbetreiber), über die urheberrechtlich geschützte Inhalte von Nutzer*innen dieser Plattform hochgeladen, geteilt und verwaltet werden, haften de lege lata (nach geltendem Recht) mangels Vornahme einer eigenen rechtsverletzenden Handlung nicht als Täter, sondern allenfalls als Störer. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des § 10 TMG in Verbindung mit den Grundsätzen zur Störerhaftung. Dies gilt zumindest so lange, wie sich die Tätigkeit des Diensteanbieters auf die Vermittlung von Speicherplatz beschränkt und in dieser passiven Rolle weder Kenntnis noch Kontrolle über den gespeicherten und zugänglich gemachten Inhalt besteht. Solange die passive Vermittlerrolle nicht verlassen wird, sind Diensteanbieter für Rechtsverletzungen der Nutzer*innen gem. § 10 Abs. 1 TMG nicht verantwortlich. Allerdings ist gem. § 10 Abs. 2 TMG ein unverzügliches Tätigwerden nötig, sobald Kenntnis von einer rechtswidrigen Handlung oder Information besteht, oder Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird (sogenanntes notice-and-takedown- bzw. notice-and-staydown-Verfahren). Die Störerhaftung ist einzig auf Unterlassung gerichtet, mangels Verantwortlichkeit als Täter besteht hingegen keine Haftung für Schadensersatzansprüche.



*In Citizen-Science-Projekten, in denen eine Upload-Plattform betrieben wird, ist sicherzustellen, dass die passive Vermittlerrolle als Bereitsteller*in der Plattform nicht verlassen wird und auf Hinweise zu Rechtsverstößen unverzüglich reagiert wird. Im Übrigen sind auch die übrigen Pflichten als Diensteanbieter*in aus Telemediengesetz zu beachten, z.B. die Impressumspflicht.*

2.4.2.2. Plattformbetreiberhaftung de lege ferenda

Die allgemeine Privilegierung für Diensteanbieter gem. § 10 TMG gilt zukünftig mit der Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (RL 2019/790 EU) nicht mehr für solche Diensteanbieter*innen, die kommerziell agieren. Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt in einem neuen Stammgesetz Artikel 17 um und ordnet die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzer*innen hochgeladenen Inhalte neu (§ 1 UrhDaG-E). Die Plattformen sind für diese Inhalte nun grundsätzlich täterschaftlich verantwortlich und können sich nur durch die Einhaltung konkreter Sorgfaltspflichten von ihrer Haftung befreien. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich oder vertraglich erlaubt, so ist die Diensteanbieter*in verpflichtet, bei Hinweis der Rechtsinhaber*in die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E). In den Anwendungsbereich der Regelungen fallen insbesondere Video-Sharing-Plattformen wie z.B. YouTube, während nichtkommerzielle Diensteanbieter auch weiterhin den bislang geltenden Haftungsgrundsätzen unterliegen. Allerdings ist zu erwarten, dass auch sie durch den EuGH zukünftig ebenfalls neuen Grundsätzen unterworfen sein werden.²⁶

2.4.3. Vertragliche Begrenzung der Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Lässt sich aus den dargestellten Gründen die Haftung für Urheberrechtsverstöße kaum im Vorhinein abwenden und ausschließen, so kann doch eine **Haftungsbegrenzung** dadurch erreicht werden, dass die Kooperationsvereinbarung und Nutzungsrechtseinräumung mit den (Bürger-) Wissenschaftler*innen mit Garantien und Zusicherungen in Bezug auf die Rechtseinräumung versehen wird, um das Risiko für Rechtsverstöße aufgrund unzureichender Rechte zu minimieren, bzw. um hier einen Rückgriff auf die (Bürger-) Wissenschaftler*innen, welche die Inhalte beitragenden, sicherzustellen. Denn der häufigste Fall einer Haftung für Urheberrechtsverstöße in Citizen-Science-Projekten liegt darin begründet, dass (Bürger-) Wissenschaftler*innen mit Drittrechten „kontaminierte“ Rechte übertragen. Werden mit Drittrechten belastete digitale Objekte zugänglich gemacht oder anderweitig einen Rechtsverstoß begründend genutzt, liegt darin immer zugleich eine Urheberrechtsverletzung, denn im Urheberrecht gibt es keinen gutgläubigen Erwerb von Rechten!

Dem Umstand, dass unzureichende Rechte bzw. mit Drittrechten belastete Rechte eingeräumt werden, kann vertraglich vorgebeugt, bzw. die hieraus resultierenden Folgen können durch eine Durchgriffsregelung abgemildert werden. Verfügungen über urheberrechtliche Nutzungsrechte können nur durch Berechtigte vorgenommen werden. Die aus unberechtigte Verfügungen und fortgesetzten Rechtsverstößen resultierenden Haftungsfolgen kann der Projektträger in Citizen-Science-Projekten durch Zusicherungen und Garantien von Beitragenden (Bürger-) Wissenschaftler*innen abmildern.

Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Abwälzung von Haftungsrisiken auf die beitragenden (Bürger-) Wissenschaftler*innen dazu führen kann, dass diese die gewünschten Beiträge nicht mehr liefern. In welchem Umfang also die Verteilung der Haftungsrisiken auf die Beteiligten umgelegt wird, hängt von der jeweiligen Interessenlage ab und muss von den Beteiligten als insgesamt stimmig und fair empfunden werden. In Projekten, in denen Beitragende ehrenamtlich Zeit, Werke und Leistungen beitragen, von denen das Projekt maßgeblich profitiert, würde eine Verlagerung der Haftung für mögliche Rechtsverletzungen auf eben jene Beitragenden unangemessen sein und deren Motivation minimieren. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit Drittrechten kontaminierte Inhalte

²⁶ Specht-Riemenschneider, L., Leitlinien zur nationalen Umsetzung des Art. 17 DSM-RL, Gutachten im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Juni 2020. <https://perma.cc/FUN7-JDLQ>

weitreichendere Folgen haben können, als gar keine Inhalte zu erhalten, weswegen der Gewinn durch die Begrenzung der Haftung für Urheberrechtsverletzungen sorgfältig gegen die damit verbundenen Auswirkungen auf die Motivation der beitragenden (Bürger-) Wissenschaftler*innen abzuwägen ist. Gerade in Citizen-Science-Projekten, die auf auf Crowdsourcing-Effekte setzen, ist es wichtig, angemessene Anreize für die Teilnahme zu bieten.

Musterformulierung für Garantiezusage in Bezug auf Rechteinhaberschaft:

*„Die Lizenzgeber*in garantiert, dass sie als Rechteinhaber*in berechtigt ist, der Lizenznehmer*in die für die vorstehenden Nutzungen erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen, dass die der Lizenznehmer*in zugestandenene Rechte nicht mit Rechten eines Dritten belastet sind, dass kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist und dass bisher keine dieser Rechteeinräumung entgegenstehenden Verfügungen getroffen sind.“*

Musterformulierung für verschärfende Haftungsregelung / Garantie der Übernahme von Rechtsverfolgungskosten:

*„Die Lizenzgeber*in stellt die Lizenznehmer*in hiermit von jeglichen Ansprüchen frei, die darauf beruhen, dass gegen die vorstehende Garantie verstoßen wurde, und wird die Lizenznehmer*in bei der Rechtsverteidigung alle notwendigen Unterstützungen bieten. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.“*

Während eine Garantiezusage in Bezug auf die Rechteinhaberschaft dazu dienen kann, die beteiligten (Bürger-) Wissenschaftler*innen im Hinblick auf Urheberrecht zu sensibilisieren, ist bei der verschärfenden Regelung abzuwägen, ob sie noch fair und motivierend ist, zumal nicht garantiert ist, dass die (Bürger-) Wissenschaftler*in über die Mittel verfügt, Kosten zu zahlen oder zu erstatten.

2.5. Territorialität des Urheberrechts

Jede staatliche Gesetzgebung kann Wirkung zunächst nur für das eigene Staatsgebiet erzeugen (*Territorialitätsprinzip*). Urheberrecht ist daher grundsätzlich nationales Recht. Auch innerhalb der Europäischen Union gilt das Prinzip des territorialen Charakters der nationalen Urheberrechte der einzelnen Mitgliedstaaten. Zwar ist das Urheberrecht innerhalb der EU durch Richtlinien weitgehend inhaltlich harmonisiert worden, aber obwohl mit Art. 118 AEUV seit dem Vertrag von Lissabon eine explizite Kompetenzgrundlage für die Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zur Verfügung steht, hat der EU-Gesetzgeber bislang – anders als bei der Gemeinschaftsmarke und dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster – noch kein einheitliches Europäisches Urheberrecht geschaffen.²⁷

Während nationale Urheberrechtsgesetze immer nur für das Territorium Gültigkeit entfalten, in dem sie erlassen wurden, beschränken sich Citizen-Science-Projekte in der Regel nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet. Mitmach- und Crowdsourcing-Formate, die gerade darauf aufbauen, dass das Schwarmwissen von Bürgerwissenschaftler*innen (ggf. weltweit) aktiviert wird, haben zumeist einen grenzüberschreitenden Ansatz schon im Projektdesign. Sowohl die Beiträge der verschiedenen (Bürger-) Wissenschaftler*innen, als auch die jeweiligen Nutzungen bei für die Öffentlichkeit zugänglichen Projekten, sind in der Regel nicht auf ein staatliches Territorium beschränkt.

²⁷ Dreier/Schulze/Dreier, 6. Aufl. 2018, UrhG Rn. 48.

Da es kein europäisches oder Welt- Urheberrecht gibt, sondern nur ein Bündel nationaler Urheberrechte, ist im Rahmen der Projektplanung zu klären, welche nationalen Gerichte für die Beurteilung eines Sachverhaltes mit Auslandsberührung ggfs. zuständig sind (Internationales Zivilprozessrecht, IZPR) und welches nationale Recht in Fällen mit Auslandsberührung zur Anwendung kommt (Internationales Privatrecht, IPR). Beide Fragen, also die *Frage der (internationalen) Zuständigkeit nationaler Gerichte*, als auch die *Frage des anwendbaren nationalen Rechts*, sind in Citizen-Science-Projekten mit grenzüberschreitenden Sachverhalten zu klären, lassen sich jedoch im Vorfeld kaum pauschal beantworten. Es gibt jedoch für Projektinitiator*innen Möglichkeiten, durch Konfiguration der praktischen Realisierung (etwa des Online-Auftrittes) Einfluss auf die Beantwortung dieser Fragen zu nehmen, die im Folgenden dargelegt werden.



Potenziell können in Citizen-Science-Projekten, in denen über das Internet grenzüberschreitende Nutzungen weltweit realisiert werden, eine Vielzahl von nationalen Gerichten zuständig sein und eine ebensolche Vielzahl nationaler Urheberrechtsgesetze Anwendung finden.

Zu unterscheiden sind hier die *vertragsrechtlichen* von den *deliktsrechtlichen* Sachverhalten.

2.5.1. Vertragsrechtliche Sachverhalte

2.5.1.1. Gerichtsstand

In Bezug auf vertragsrechtliche Auseinandersetzungen (z.B. über Inhalt und Umfang einer vertraglichen Einräumung von Urheberrechten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten) ist für Fragen der (internationalen) gerichtlichen Zuständigkeit die Zivilprozessordnung (ZPO) analog anzuwenden, sofern nicht bi- oder multilaterale Staatsverträge zur Anwendung kommen. Hier ist für Streitigkeiten des geistigen Eigentums insbesondere die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsrechtssachen (EuGVVO) zu nennen. Grundsätzlich kommt es für die Frage, welches (nationale) Gericht örtlich zuständig ist, auf den Wohnsitz der Beklagten beziehungsweise den Sitz der verantwortlichen Institution an (Art. 5 EuGVVO). Die Vereinbarung eines bestimmten Gerichtsstands vor Entstehen einer Streitigkeit ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig, die in Citizen-Science-Projekten regelmäßig nicht vorliegen werden (siehe § 38 ZPO sowie Art. 25 EuGVVO). Die Frage, ob eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, lässt sich im Vorhinein nicht beantworten, sondern ist für den konkreten Anwendungsfall zu prüfen.

2.5.1.2. Anwendbares Recht

Für die Frage, welches nationale Recht in vertragsrechtlichen Auseinandersetzungen anwendbar ist, ist gem. Art. 4 Abs. 2 ROM I-VO der gewöhnliche Aufenthaltsort des zur Leistungserbringung Verpflichteten maßgeblich, beziehungsweise gem. Art. 4 Abs. 3, soweit sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden oder gem. Art. 4 Abs. 4 ROM I-VO das Recht des Staates, zu dem die vertragliche Vereinbarung die engste Beziehung aufweist. Die Anwendbarkeit potenzieller materieller Rechtsordnungen (nationaler Urheberrechtsgesetze) lässt sich dadurch eingrenzen, dass eine Rechtswahl getroffen wird, denn die Parteien können die Anwendung einer bestimmten Urheberrechtsordnung auf ihre Rechtsbeziehungen vereinbaren (Art. 3 ROM I-VO). Wird hiervon Gebrauch gemacht, unterliegt ein Vertrag vorrangig dem von den Parteien gewählten Recht. Treffen die Parteien demnach eine Vereinbarung darüber, welches Recht Anwendung finden soll, ist diese immer vorrangig zu beachten. Wird keine Rechtswahl getroffen, aber eine Gerichts-

standregelung vereinbart, also eine Regelung darüber, welche nationalen Gerichte für die Beurteilung eines Sachverhaltes mit Auslandsberührung zuständig sein sollen, kann das ein (widerlegbares) Indiz für die Wahl des am Gerichtsort geltenden materiellen Rechts sein.²⁸



Vertragsvereinbarungen in Citizen-Science-Projekten sollten für vertragliche Sachverhalte die Möglichkeit einer Regelung über den Gerichtsstand prüfen und eine klare Regelung über die Rechtswahl beinhalten.

2.5.2. Deliktsrechtliche Sachverhalte

2.5.2.1. Gerichtsstand

In Bezug auf *deliktsrechtliche Auseinandersetzungen*, die sich in Citizen-Science-Projekten mit öffentlich zugänglichen Projektplattformen nie vollständig ausschließen lassen, da das Konfliktpotenzial (allerdings oftmals auch der praktische Nutzen) hier in der Zugänglichkeit für die allgemeine Öffentlichkeit liegt, deren Mitglieder potenziell z.B. eigene Rechte an innerhalb des Projektes genutzten Materialien behaupten und geltend machen könnten, lassen sich kaum Vorkehrungen in Bezug auf die Anwendbarkeit fremder materieller Rechtsordnungen treffen. Auftretende deliktische Rechtsfragen werden nämlich nicht dem gewählten Vertragsstatut unterstellt, sondern nach dem Deliktsstatut beurteilt. In Bezug auf den deliktischen Gerichtsstand ist grundsätzlich der Handlungs- oder Erfolgsort entscheidend (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO). Die Möglichkeit, am Erfolgsort zu klagen, läuft regelmäßig auf einen sogenannten „fliegenden Gerichtsstand“ hinaus. Eine Eingrenzung auf solche Erfolgsorte, welche von der bestimmungsgemäßen Ausrichtung der Website erfasst sind, ist nicht möglich.²⁹

2.5.2.2. Anwendbares Recht

Für die Frage, welches Recht in deliktsrechtlichen Sachverhalten, also in Fällen der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Anwendung findet, ist Art. 8 Rom II-VO maßgebend. Dabei sieht Art. 8 Rom II-VO eine von der Grundanknüpfung des Art. 4 Rom II-VO (Erfolgortprinzip) abweichende Anknüpfungsregel vor: Bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, wozu u. a. die Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, das Recht sui-generis für Datenbanken, sowie gewerbliche Schutzrechte gehören, kommt gem. Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO das **Schutzlandprinzip** (lex loci protectionis) zum Tragen. Demnach ist das „Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird“. Um sich nicht urheberrechtlichen Ansprüchen einer fremden Rechtsordnung ausgesetzt zu sehen, müssten Citizen-Science-Projekten ihre Online-Auftritte nach den Urheberrechtsordnungen all derjenigen Staaten ausrichten, in denen das Angebot abrufbar ist, da jeder dieser Staaten potenziell als Schutzland in Betracht kommt. Das macht den global zugänglichen Online-Auftritt zu einem rechtlich riskanten Unterfangen. Auch wenn sich das Risiko der Anwendbarkeit einer beliebigen Anzahl nationaler Rechtsordnungen bei Internet-Auftritten nie vollständig ausschließen lässt, lässt es sich im Ergebnis durch kluges Produktdesign doch minimieren. Mit **Geo-Blocking** kann in den Fällen, in denen sogenannte „multi-state“ Verletzungshandlungen ausgeschlossen werden sollen, auch die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen in Streitigkeiten verhindert werden.³⁰ Auch wenn sich das Risiko der Anwendung fremden Rechts nie ganz ausschließen lässt, ist es doch insgesamt in Citizen-Science-Projekten ohne kommerziellen Schwerpunkt oder den Eingriff in einen

²⁸ Zu den kollisionsrechtlichen Fragestellungen siehe: Hoeren, T., *Internetrecht, Skript Stand Juli 2020*, S. 109 f. <https://perma.cc/XN62-BMT6>

²⁹ Siehe z.B. *Haftung eines ausländischen E-Book-Anbieters (Project Gutenberg) für Urheberrechtsverletzungen in Deutschland – OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30.4.2019 – 11 U 27/18 (ZUM-RD 2019, 532)*, bei der sich der US Dienst nicht darauf berufen konnte, dass seine Seite zwar in Deutschland abrufbar sei, aber nicht explizit an die deutsche Öffentlichkeit richte, sondern da englischsprachig und gemäß auf der Website verfügbarem Disclaimer an die US Öffentlichkeit gerichtet sei.

³⁰ Geo-Blocking war letztlich auch die Reaktion des Anbieters im Project Gutenberg siehe FN 27.

kommerziellen Markt, als sehr gering einzuschätzen. Dennoch bietet sich an, ein mögliches Risiko zu minimieren.

! *Citizen-Science-Projekte mit Internetauftritt, die sich nicht bewusst an die globale Öffentlichkeit richten, sollten in der Projektplanung das mit dem Internetauftritt verbundene Risiko der Geltendmachung von Urheberrechten fremder Rechtsordnungen bewusst einkalkulieren und durch Produktdesign (z.B. durch Verwendung von Geoblocking) ggfs. minimieren.*

3. Urhebervertragsrecht

Das Urheberrecht ist auf Grund der Einheit persönlichkeits- und verwertungsrechtlicher Befugnisse weder als solches noch in Teilen veräußerlich (sog. monistische Theorie; vgl. § 29 Abs. 1 UrhG). Damit Dritte (z.B. die avisierten Nutzer*innen in Citizen-Science-Projekten mit Bezug zur Allgemeinheit) in Citizen-Science-Projekten entstehende urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen nutzen können, müssen regelmäßig von der Urheber*in **Nutzungsrechte** eingeräumt werden.

Abbildung Erfordernis lizenzrechtliche Einräumung von Nutzungsrechten

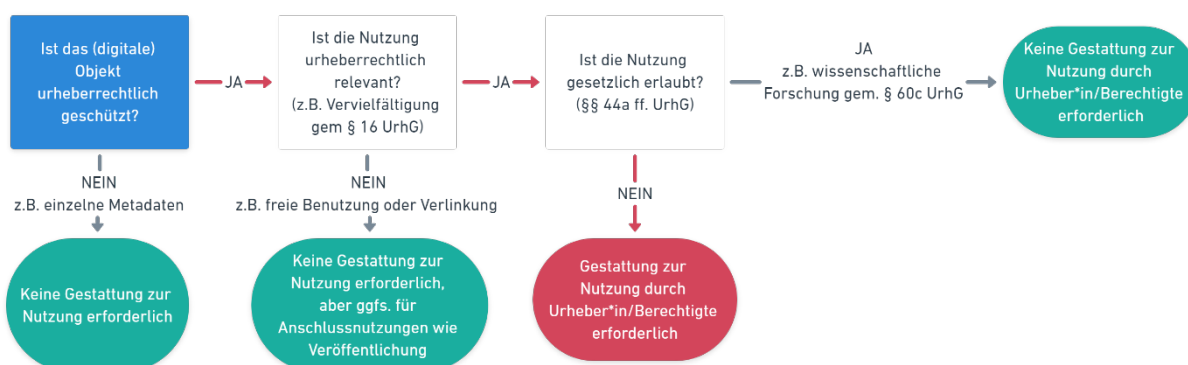


Abbildung 7: Ellen Euler, CC BY 4.0.

Nutzungsrechte können **ausschließlich oder nicht ausschließlich** eingeräumt werden und die Einräumung kann **zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränkt** sein (vgl. § 31 UrhG). Die Einräumung von Nutzungsrechten bzw. die Erteilung einer Lizenz zur Nutzung an Dritte erfolgt in der Regel gegen Entgelt und dient damit auch der angemessenen Beteiligung an Werkverwertungen.

In Bezug auf die Einräumung von Nutzungsrechten enthalten die §§ 31 ff. UrhG zur Stärkung der Position der Urheber*innen eine Reihe urheberschützender Bestimmungen. Zu beachten ist insbesondere die nachträgliche **Anpassungsmöglichkeit der Vergütung** gem. § 32 Abs. 1 S. 2 UrhG, nach der die Urheber*in verlangen kann, dass ihr im Wege einer Vertragsänderung die angemessene Vergütung gewährt wird, wenn keine oder eine nur unangemessene Vergütung vereinbart worden war, sowie die **Zweckübertragungsregel** gem. § 31 Abs. 5 UrhG, nach der im Zweifel die Rechte bei der Urheber*in verbleiben, soweit sie für die Erfüllung des Vertragszweckes nicht notwendig sind.

Haben die Vertragsparteien versäumt, über die einzelnen Nutzungsarten klar vertragliche Regelungen zu treffen, stellt sich im Konfliktfall die Frage, welche Nutzungsarten von der vertraglichen Regelung umfasst sind. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- ⇒ Die Nutzungsrechte haben die Tendenz, so weit wie möglich bei der Urheber*in zu verbleiben, um deren umfassende Auswertungsbefugnis und damit eine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus der Werkverwertung sicherzustellen.
- ⇒ Insofern gilt der Grundsatz der Zweckübertragungsregel, die besagt, dass der Urheber im Zweifel nur die Nutzungsrechte in dem Umfang einräumt, den der Vertragszweck unbedingt erfordert.
- ⇒ Der Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte bleibt immer bei der Urheber*in.
- ⇒ Auch die Rechte für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten oder noch nicht geschaffene Werke (zukünftige Werke) können vertraglich eingeräumt werden, hier gilt jedoch das Schriftformerfordernis!
- ⇒ Die Darlegungs- und Beweislast für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie für deren Umfang und Reichweite trägt grundsätzlich diejenige Partei, die nutzt.

3.1. Umfang der Rechteeinräumung

Für die Frage, in welchem Umfang in einem Citizen-Science-Projekt Rechte eingeräumt werden müssen, ist ausschlaggebend, welches Projektziel verfolgt wird. Ist beispielsweise die kommerzielle Verwertung von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Werken oder Leistungen) geplant, müssen umfassende Rechtsbefugnisse vorliegen. Nur Inhaber*innen der ausschließlichen Nutzungsrechte können ihrerseits einfache Rechte einräumen, sofern die Urheber*in zustimmt (§ 35 UrhG), oder Urheberrechtsverstöße ahnden und Verletzte*innen in Anspruch nehmen und verklagen (als Inhaber*in eines dinglichen Rechts, hat die ausschließliche Rechteinhaber*in eine eigene Klagebefugnis).

In den meisten Citizen-Science-Projekten ist eine kommerzielle Verwertung nicht intendiert. Das ist schon daran zu erkennen, dass sich auf der Seite www.buergerschaffenwissen.de, der zentralen Seite um Citizen-Science-Projekte zum Mitmachen zu recherchieren, nur solche Projekte eintragen können, die keine kommerziellen Absichten verfolgen.

Für die Erreichung der Projektziele (z.B. Vermittlung von Inhalten auf der Website) von nichtkommerziellen Projekten reichen häufig einfache Nutzungsrechte aus. Die Rechteeinräumung sollte nach dem Motto „So viel wie nötig“ statt „So viel wie möglich“ ausgestaltet sein. Es könnte vonseiten der (Bürger-) Wissenschaftler*innen als unverhältnismäßig und unfair aufgefasst werden, wenn diese ausschließliche Rechte übertragen sollen, obwohl diese möglicherweise in diesem Umfang nicht verwertet werden. Die Rückrufrechte gem. § 41 UrhG bei Nichtausübung ausschließlicher Rechte sind auf enge Anwendungsfälle beschränkt. Eine umfassende Rechteeinräumung wirkt in **Crowdsourcing** Projekten regelmäßig demotivierend, während eine klare und als fair sowie wertschätzend und zur Zielerreichung als notwendig empfundene einfache Rechteeinräumung motivierend wirken kann.

In Citizen-Science-Projekten ist mithin abzuwägen, ob zu Gunsten einer potenziellen Vermarktbarkeit von Ergebnissen eher mehr Rechte eingeholt werden als nötig, was möglicherweise mit negativen Folgen für das Engagement der beteiligten (Bürger-) Wissenschaftler*innen verbunden wäre, oder ob andersherum ein großer Bedarf an einer breiten Beteiligung und Unterstützung besteht, für die keine Entlohnung vorgesehen ist und die mithin auf intrinsischer Motivation aufbaut, die nicht durch unangemessene Rechteeinräumung ausgebeutet werden sollte.³¹ Bei Citizen-Science-Projekten mit kommerzieller Verwertungsabsicht sollten im Lizenzvertrag aus obigen Erwägungen heraus **Zweck, Art und Umfang der Verwendung** genauestens bestimmt werden, um den beitragenden

³¹ Zum Zusammenhang von Motivation und Rechteeinräumung in Nutzungsbedingungen siehe: de Beer, J., McCarthy, I.P., Soliman, A., Treen, E., *Managing intellectual property when crowdsourcing solutions. Business Horizons, Crowdsourcing* 60, 2017, S. 207–217. <https://doi.org/10.1016/j.bushor.2016.11.002>

(Bürger-) Wissenschaftler*innen klar zu kommunizieren, dass und in welchem Umfang Rechte eingeräumt werden. Folgende Punkte sollten in einem Lizenzvertrag mindestens geregelt werden:

- Nutzungsrechte (insbesondere Vervielfältigung, Veröffentlichung, Bearbeitung)
- Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Dritten
- Forderung eines Entgelts
- Zeitliche Beschränkung der Nutzung
- Räumliche Beschränkung der Nutzung
- Wirtschaftliche Nutzung

3.2. Form der Rechtseinräumung

Rechtseinräumungen sind Willenserklärungen, die **ausdrücklich** (mündlich od. schriftlich) sowie **konkludent** geäußert werden können. Im Internet kommen regelmäßig zwei sogenannte „Wrapping“ Modelle zur Anwendung, um standardisierte Vertragsschlüsse zu realisieren: **Click-Wrap** und **Browse-Wrap**. Rechtseinräumungen werden dabei mit der Zustimmung zu den Nutzungsbestimmungen realisiert. Davon zu unterscheiden ist die ausdrückliche Nutzungsrechtseinräumung durch Kooperationsvertrag.

3.2.1. Rechtseinräumung im Internet


Bei der **Click-Wrap-Methode** werden Bestimmungen durch „Anklicken“ aktiv angenommen. In der Regel ist diese Annahme die Voraussetzung für die Nutzung eines Internetangebotes bzw. die Möglichkeit, einen Beitrag zu einem Internetangebot zu leisten. Wird zusammen mit den Nutzungsbestimmungen auch die Rechtseinräumung im Hinblick auf Beiträge geregelt, wird auch dieser aktiv zugestimmt. Bei der **Browse-Wrap-Methode** kommt die Nutzungsvereinbarung implizit durch die Nutzung, welche eine stillschweigende (konkludente) Zustimmung zu der Nutzungsvereinbarung enthält, zustande. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Nutzer*innen bei Beiträgen in der Regel nicht davon ausgehen, Rechte zu übertragen. Wird eine Rechtseinräumung durch Nutzungsbestimmungen geregelt, die nicht aktiv bestätigt werden müssen, sondern mit der Nutzung implizit bestätigt werden, ist zweifelhaft, ob eine Nutzungsrechtseinräumung bei einer Überprüfung Bestand hat.

Insbesondere mit Blick auf die Zweckübertragungsregel im Hinblick auf den Umfang der Rechtseinräumung ist eine aktive Nutzungsrechtseinräumung durch die Click-Wrap-Methode vorzuziehen. Das gilt auch mit Blick auf allgemeine Beweislastregeln. Die Darlegungs- und Beweislast für die Einräumung von Verwertungsrechten, sowie für deren Umfang und Reichweite trägt grundsätzlich diejenige, die nutzt bzw. nutzen will. Für Fälle, in denen das Bestehen einer geltend gemachten Rechtsposition nachgewiesen werden muss, ist die Click-Wrap-Methode zu empfehlen. Denn von einem stillschweigenden Einverständnis in die Rechtseinräumung kann mit Blick auf die Zweckübertragungsregel gerade nicht ausgegangen werden.

Auch hier ist jedoch zu beachten, dass insbesondere bei Citizen-Science-Projekten die Crowdsourcing-Effekte nutzen, das Angebot so ausgestaltet sein muss, dass es Beiträge von Nutzer*innen motiviert und nicht unnötig behindert. Wenn eine Nutzer*in, die auch Beiträger*in sein kann, erst aufwendig Nutzungsbestimmungen zur Kenntnis nehmen und diesen zustimmen muss, wird sie ggfs. die Nutzung des Angebotes schon an dieser Stelle abbrechen. Setzt man diese Überlegung in Beziehung zu möglichen Haftungsfragen, zeigt sich, dass die Entscheidung über die Click-Wrap- oder Brows-Wrap-Methode auch von einem gestuften Haftungskonzept abhängig gemacht werden kann.


Bei Citizen-Science-Projekten, die auf Crowdsourcing-Effekte setzen und sich an eine unbestimmte Anzahl von Nutzer*innen richten, die zugleich Beitragende sein können, ist die Nutzungsrechtseinräumung für Beiträge in Verbindung mit der Zustimmung zu den Nutzungsbestimmungen durchaus üblich und effektiv.

So funktioniert etwa das Angebot der Wikimedia Foundation: Die unterschiedlichen Internetanwendungen erreichen die Zustimmung zu den Nutzungsbestimmungen je nach Angebotstypus. Bei der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia stimmen Autor*innen von Beiträgen den Nutzungsbestimmungen, welche auch die Nutzungsrechtseinräumung in Bezug auf die Beiträge enthält, etwa allein durch die Nutzung der Website zu. Mit Nutzung der Website und Bearbeitung der Wikipedia Beiträge wird zugestimmt, dass die Beiträge unter einer freien Lizenz (CC BY-SA 3.0) veröffentlicht werden. Daraus wiederum ergibt sich nicht nur das Recht, diese Beiträge auf der Website verfügbar zu machen, sondern auch das Recht für andere Nutzer*innen, die Beiträge für beliebige Zwecke unter den Bedingungen der Lizenz zu nutzen und insbesondere zu bearbeiten. Dagegen ist Wikimedia Commons, die freie Mediendatenbank, so ausgestaltet, dass Nutzer*innen hier beim Upload eines Inhaltes (etwa Bilddatei, Grafik, Audio- oder Filmdatei) aktiv eine der zulässigen Lizenztypen wählen müssen und damit die Rechtseinräumung selbst veranlassen.

 *Citizen-Science-Projekte die Crowd-Sourcing-Effekte nutzen und eine unbestimmte und im Vorhinein nicht festgelegte Zielgruppe potenzieller Nutzer*innen begeistern wollen, das Projekt mit Beiträgen zu unterstützen, können Rechtseinräumungen für Beiträge vor dem Hintergrund der eigenen Haftungsprivilegierung als Plattformbetreiber*in auch als Bestandteil der Nutzungsbestimmungen regeln, da Beitragende hier Nutzer*innen und Beitragende zugleich sind. Die Einwilligung in die Nutzungsbestimmungen wiederum lässt sich im Internet für eine unbekannte Vielzahl von Nutzer*innen/Beitragenden durch die Methode des Click-Wrap oder Browse-Wrap einholen. Welche Methode zum Einsatz kommen sollte, hängt vom konkreten Angebot und den Projektzielen ab.*

3.2.2. Rechtseinräumung durch separaten (Kooperations-) Vertrag

Die wirksamste Form der Rechtseinräumung ist der hierauf ausdrücklich Bezug nehmende Vertragsschluss, der etwa nicht mit der Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen zusammenfällt. Denn hier herrscht Klarheit in Bezug auf den Gegenstand und Inhalt des Vertrages und die Rechtseinräumung ist nicht eine überraschende und mitunter auch unwirksame Klausel von Nutzungsbestimmungen als allgemeine Geschäftsbedingungen.

 *In Citizen-Science-Projekten, die mit einem abgesteckten und von vorneherein bestimmten Kreis an Beteiligten (Bürger-) Wissenschaftler*innen zusammenarbeiten, wird diese Zusammenarbeit auch in Bezug auf andere Rechtsfragen (Haftungsfragen) regelmäßig in einem Kooperationsvertrag geregelt, in dem auch die Nutzungsrechtseinräumung hinsichtlich Zweck, Art und Umfang geregelt werden kann. Das bietet sich insbesondere da an, wo umfassendere Rechte der aktiven Übertragung bedürfen, weil auf der Grundlage nur einfacher Rechte das Projektziel nicht realisierbar ist.*

3.3. Standardisierte Rechtseinräumungen und Rechtshinweise

Wenn Citizen-Science-Projekte (verortet z.B. an Wissenschaftseinrichtungen) digitalen Angebote im Internet präsentieren, dann spielt für Nutzer*innen, die nicht mehr nur Inhalte konsumieren, sondern als sogenannte „Prosumer“ (ein Kunstbegriff, der die beiden Aspekte des Konsumierens und Produzierens beinhaltet) Werke für neue kulturelle Praktiken nutzen wollen, die Aussage über die Möglichkeiten der Nachnutzung eine entscheidende Rolle! Sowohl das Teilen über Social Media (wie Twitter oder Facebook), als auch das Meme (mit kurzen Texten versehene Bilder, die sich schnell im Internet verbreiten), das Verwenden eines Bildes auf dem eigenen Blog (Internet-Tagebuch) oder das Remix z.B. in Form eines GIFs (animierte Bildfolge) setzen voraus, dass das verwendete Material verwendet werden darf, also entweder gemeinfrei ist oder aber frei lizenziert bzw. verwendbar ist.

Häufig unterbleiben solche Nutzungen, weil unklar ist, wie und ob bereit gestellte Inhalte genutzt werden können und in welchem Umfang, oder aber es realisieren sich unrechtmäßige Nutzungen, die nicht den Bedingungen entsprechen, unter denen Inhalte für die Nutzung bereitgestellt werden. Hintergrund sind häufig widersprüchliche, fehlende oder unklare Angaben über Nutzungsmöglichkeiten digitaler Angebote.

Rechtsklarheit ist die Voraussetzung für rechtmäßige Nutzungen von digitalen Angeboten im Internet, denn bei der Nutzung von im Internet gefundenen Bildern, Musik, Texten, Videos etc. ist grundsätzlich das Urheberrecht zu beachten. Um Nutzer*innen zu der nötigen Klarheit über Verwendungsfreiheiten zu verhelfen gibt es verschiedene Instrumente, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

3.3.1. Freie Lizenzen (z.B. Creative Commons, Open Database Commons)

Ein effektives und vor allem bei Open-Science-Projekten vorzufindendes Vorgehen ist es, wenn Rechteinhaber*innen der Allgemeinheit direkt und unvermittelt einfache Nutzungsrechte einräumen. Dann kann nicht nur der Projektträger die geschützte Inhalte zur Erreichung der Projektziele nutzen, sondern auch die Nutzer*innen aus der Allgemeinheit können von den Inhalten mehr Gebrauch machen, als es die gesetzlichen Erlaubnisse/Schranken aus dem Urheberrecht zulassen. Beispielsweise können beim Upload von Materialien in eine Datenbank der Allgemeinheit direkt mittels der Verwendung von freien Lizenzen bestimmte Nutzungsrechte in Bezug auf diese Inhalte eingeräumt werden. Auch die Datenbankbetreiber*in, also die in Citizen-Science-Projekten rechtlich verantwortliche (ggfs. juristische) Person (= Träger*in des Projektes), erhält dann über die freie Lizenz die für die intendierte Nutzung nötigen Rechte vermittelt.

Mit Blick auf die zwingend vorzusehende angemessene Vergütung findet sich die Grundlage für die freie Lizenzierung, bei welcher unentgeltlich Nutzungsrechte eingeräumt werden, in § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG (sogenannte **Linux-Klausel**), nachdem eine Urheber*in der Allgemeinheit unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumen kann. Freie Lizenzen sind dazu gedacht, Nutzer*innen die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern, und erlauben Nutzungen, die über das hinausgehen, was nach den gesetzlichen Bestimmungen (gesetzlich erlaubten Nutzungen) zulässig ist. Sie sind ein wichtiges Instrument für die Realisierung von Open-Science-Konzepten.³² Die Vereinfachung der Nutzung liegt darin begründet, dass die für solche Nutzungen grundsätzlich notwendige Abstimmung mit der Urheber*in entfällt. Diese erteilt mit der Lizenz die Erlaubnis zur Nutzung im von der Lizenz gedeckten Umfang unentgeltlich im Vorhinein (gem. § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG). Dies geschieht am besten mittels eines standardisierten und maschinenlesbaren Lizenztextes. Hieran gibt es eine große Auswahl für unterschiedliche Anwendungsszenarien und Kategorien. Unterscheiden lassen sich die folgenden Kategorien:

- Freie Software und Open-Source-Lizenzen
- Open-Content-Lizenzen
- Open-Data-Lizenzen
- Open-Hardware-Lizenzen
- Sonstige freie Lizenzen

³² Siehe auch Deutsche Forschungsgemeinschaft, Apell für Nutzung offener Lizenzen, November 2014. https://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68/

Gemäß dieser Kategorien werden vom Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (IFROSS) in einem kollaborativen Ansatz über github die weltweit verfügbaren standardisierten Lizenzen auf einer zentralen Seite zusammengetragen und verlinkt.³³ Allein für den Bereich Open Content Lizenzen gibt es gegenwärtig knapp 70 unterschiedliche Lizenztexte. Die Ergebnisse von Citizen-Science-Projekten, die häufig mit öffentlichen Geldern gefördert werden und die einen kollaborativen Ansatz sowie weitgehende Nutzbarkeit für die beteiligten Wissenschaftler*innen und die Allgemeinheit verfolgen, sollten frei lizenziert zur Verfügung gestellt werden. An dieser Stelle kann angesichts der großen inhaltlichen Breite und Ziele von Citizen-Science-Projekten keine allgemeingültige Empfehlung für eine passende Lizenz ausgesprochen werden. Jedoch wird auf Wunsch eine knappe Einführung in die Lizenzierung mit Creative Commons und Open Database Commons gegeben.

3.3.1.1. Creative Commons als Open Content Lizenz

Creative Commons (abgekürzt CC; englisch für schöpferisches Gemeingut, Kreativallmende) ist eine gemeinnützige Organisation, die 2001 in den USA gegründet wurde. Der wohl bekannteste Gründervater ist der in Harvard lehrende Lawrence Lessig. Mit den Standardlizenzverträgen von Creative Commons können Werkschöpfer*innen bzw. Inhaber*innen der ausschließlichen Rechte am Werk, der Öffentlichkeit auf einfache Weise weltweit gültige und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte (z.B. das Recht das Werk zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder über das Internet öffentlich zugänglich zu machen) einräumen.

Die Lizenzen passen nicht nur auf einen einzelnen Werktypus, sondern sind für beliebige Werke anwendbar, die unter das Urheberrecht fallen (z.B. Texte, Bilder, Musik, Film usw.). Sie unterscheiden auch nicht zwischen analogen (z.B. Verbreitung durch Vertrieb) und digitalen Nutzungen (z.B. Zugänglichmachung im Internet). Ebenso wenig wird zwischen analogen und digitalen Werken unterschieden. Theoretisch könnte eine Creative-Commons-Lizenz also auch auf einem körperlichen Gegenstand angebracht werden. Jedoch sind die Lizenzen vor allem für digitale Abbilder bzw. digitalisierte Inhalte, also solche, die über das Internet geteilt werden, gedacht. Creative-Commons-Lizenzen erleichtern die Nutzung digitaler Objekte enorm dadurch, dass die Abstimmung mit Urheber*innen oder Rechteinhaber*innen entfällt, und sie ermöglichen durch die verschiedenen Ebenen und ihre Maschinenlesbarkeit darüber hinaus insbesondere maschinengesteuerte Anwendungen und Suchen.

Creative-Commons-Lizenzen legen im Vorhinein fest, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang ein mit einer Creative-Commons-Lizenz ausgewiesenes digitales Objekt genutzt werden kann. Zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang ein im Internet zugängliches digitales Objekt genutzt werden kann, ist keine direkte Kommunikation mit den Rechteinhaber*innen mehr notwendig, wenn im Vorfeld eine Lizenz festgelegt ist. Dadurch, dass die die Abstimmung betreffenden Transaktionskosten entfallen, werden kreative und innovative Nutzungen erheblich vereinfacht. Creative-Commons-Lizenzen sind darüber hinaus international verwendbar, weltweit gültig und zeitlich unbefristet. Sie sind außerdem maschinenlesbar und dadurch ist es möglich, gezielt nach digitalen Objekten mit bestimmten Lizenzen zu suchen und filtern.





Am Namen der Lizenzen erkennen User die wichtigsten Bedingungen für die Nutzung des digitalen Objektes. Die einfachste Creative-Commons-Lizenz verlangt lediglich die Namensnennung.

³³ Einstiegsseite siehe: <https://perma.cc/3RCM-L766>

Darüber hinaus können aber weitere Einschränkungen gemacht werden, je nachdem, ob

- | eine kommerzielle Nutzung zulässig sein soll, oder nicht,
- | Bearbeitungen erlaubt sein sollen, oder nicht,
- | Bearbeitungen unter gleichen Bedingungen weitergegeben werden sollen, oder nicht.

Übersicht Bedingungen Creative Commons

Icon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name der Urheber*in muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

Tabellarische Darstellung der Creative Commons Piktogramme
Abbildung 8: Ellen Euler CC BY 4.0.

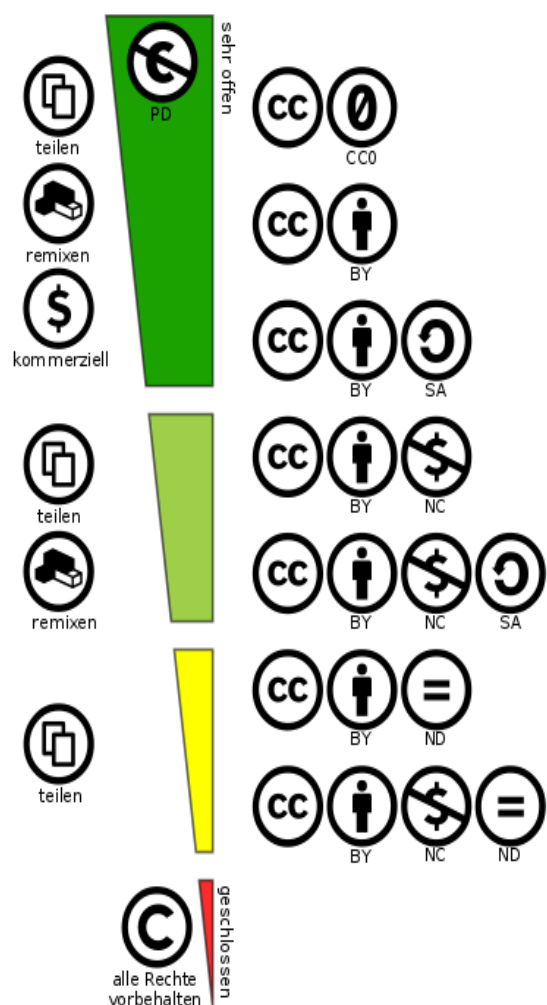
Durch die Kombination dieser vier Bedingungen ergibt sich die Auswahl von insgesamt sechs verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen, die derzeit in der Version 4.0 zur Verfügung stehen. In dieser Version wurde erstmals auf eine Portierung der Lizenzen (Anpassung an die verschiedenen Rechtsordnungen) verzichtet. Diese hat sich als zu aufwendig und fehleranfällig erwiesen. Es steht nur mehr eine International Lizenz zur Verfügung, die weltweit verwendbar ist. Außerdem gibt es offizielle Übersetzungen in die unterschiedlichen Sprachen. Auch eine deutsche Übersetzung steht zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Lizenzen hat Creative Commons noch ein sogenanntes „Public Domain Tool“ entwickelt, um Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern zu ermöglichen, auf Rechte weitestgehend zu verzichten: Creative Commons Zero 1.0.

Dieses Werkzeug bietet sich beispielsweise an, um unmissverständlich und unwiderruflich auf mögliche Rechte in Bezug auf digitale Abbilder gemeinfreier Werke weitestgehend zu verzichten und die Gemeinfreiheit der entsprechenden Werke auch im Digitalen zu gewährleisten. Insbesondere die Europäische Kommission empfiehlt bei der Digitalisierung des kulturellen Erbes sicherzustellen, dass Gemeinfreies gemeinfrei bleibt.

Die Freiheiten, die Usern durch Lizenzierung von Werken eingeräumt werden können, stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

Übersicht Nutzungsfreiheiten von Creative Commons Lizenzen



Um neue Kulturpraktiken (Remix, Mashup, Gifs, Memes etc.) zu fördern, eignet sich am besten eine sehr offene Lizenzierung, also entweder der weitgehende Verzicht auf Rechte oder aber die weitgehende Einräumung von Nutzungsrechten einzig unter dem Vorbehalt der Attributierung beziehungsweise Sicherstellung, dass Abwandlungen wiederum unter derselben freien Lizenz geteilt werden. Mit diesem Gedanken gestattet etwa die Wikimedia Foundation Beiträge nur unter CC BY-SA oder CC BY bereitzustellen. Weitergehend eingeschränkte Inhalte können hingegen in der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia, aber auch in der freien Mediendatenbank Wikimedia Commons, nicht bereitgestellt werden.

Weniger gut geeignet, sind die Vorbehalte gegen kommerzielle Nachnutzungen, da hierdurch nicht nur unerwünschte, sondern auch viele erwünschte Nutzungen unterbunden werden. Eine pauschale Abgrenzung nichtkommerzieller von kommerziellen Nutzungen ist im Vorfeld schwierig und manche Nutzung erweist sich ungewollt im Nachhinein als kommerziell.








Überhaupt nicht mehr geeignet, um kreative Nutzungen zu ermöglichen, ist der Vorbehalt, dass keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.

Freie Lizenzierung ist aber grundsätzlich immer besser geeignet, um Nachnutzungen zu ermöglichen, als die restriktiven Vorgaben aus dem Urheberrecht.

Abbildung 9:
 Titel: Creative commons license spectrum
 Originalabbildung: shaddim, CC-BY-4.0. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Creative_commons_license_spectrum.svg
 Übersetzung: Joeran.DE, CC-BY-4.0. <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Creative_Commons_Lizenzspektrum_DE.svg

In allen Creative-Commons-Lizenzen räumen Rechteinhaber*innen Usern der Werke bestimmte einfache Nutzungsrechte unentgeltlich im Vorhinein ein. Diese Rechte erhalten User allerdings nur dann, wenn sie die Bedingungen befolgen, die Rechteinhaber*innen für die Nutzung des Werkes vorgesehen haben. Das bedeutet, User können das digitale Objekt kostenlos nutzen, müssen sich aber an die Vorgaben der entsprechenden Lizenz halten, andernfalls fallen die Rechte zurück und gelten als nicht eingeräumt. Creative-Commons-Lizenzen bedeuten also in keiner Weise einen Verzicht auf Urheberrechte – der nach deutschem Recht ohnehin unwirksam wäre.

Abbildung der durch Creative-Commons-Lizenzen erlaubten Nutzungen

CC - Lizenzen	Bedingungen der Weiterverw.	Namensnennung	Vervielfältigung	Verbreitung	Öffentliche Zugänglichmachung	Bearbeitung	Kommerzielle Nutzung	Weitergabe
 bedingungslose Lizenz „no rights reserved“ CC Zero		+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 Namensnennung CC BY	!	+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 Namensnennung - Keine Bearbeitung CC BY-ND	!	+	+	+		-	+	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell CC BY-NC	!	+	+	+	+		-	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell - Keine Bearbeitung CC BY-NC-ND	!	+	+	+		-	-	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen CC BY-NC-SA	!	+	+	+	+		-	Nur unter gleichen Bedingungen
 Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen CC BY-SA	!	+	+	+	+	+	+	Nur unter gleichen Bedingungen

Zeichenerklärung: ! ... Muss auf jeden Fall erfolgen + ... Ist erlaubt - ... Ist verboten

Abbildung 10: Welche Nutzungen sind auf der Grundlage der verschiedenen Lizenzen von Creative Commons erlaubt?

Quelle: Open Learnware Team der TU Darmstadt, <https://perma.cc/Y26T-FWLG>Lizenz: CC BY-SA 3.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Nützlich für die Fragen, wie und wo Creative-Commons-Lizenzen anzubringen sind, sind die Seiten der deutschen Creative-Commons-Organisation. Für Nutzer*innen besonders hilfreich ist der Lizenzhinweisgenerator,³⁴ der eigentlich für die richtige Nutzung lizenzierter Wikipedia-/Wikimedia-Bilder entwickelt wurde, aber auch für andere Nutzungen wichtige Hinweise liefert. Für die direkt am Bild anzubringenden Angaben gelten nach den Creative-Commons-Lizenzen die folgenden Bedingungen:

- Nennung der Autor*innen
- Hinweis (Link) auf Quelle
- Benennung der Lizenz & Lizenzversion & Link zum Lizenztext
- Titel des Werkes falls angegeben (entfällt seit Version 4.0)
- Informationen zur Bearbeitung falls erfolgt (seit Lizenzversion 4.0)

Zu beachten ist, dass bei der Lizenzierung von Fotografien, die geschützte Werke abbilden, auch die Rechte am abgebildeten Werk zu beachten sind. Ohne Zustimmung des Rechteinhabers eines geschützten abgebildeten Werkes dürfen Fotografien nicht lizenziert oder überhaupt im Sinne des Urheberrechts genutzt werden (z.B. über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden), weil in dieser Nutzung nicht nur die Nutzung der Fotografie, sondern auch des abgebildeten Werkes liegt.

³⁴ <https://lizenzhinweisgenerator.de/>

Es sind hier sozusagen mehrere Lagen von Rechten zu beachten: Die Rechte an der Fotografie und die Rechte am abgebildeten Werk.

Da gegenwärtig auch für Reproduktionen gemeinfreier Werke an der Abbildung beim reprofotografischen Digitalisierungsvorgang noch Rechte (Lichtbildschutz siehe hierzu 2.1.1.2.) entstehen, könnten diese Abbildungen ebenfalls lizenziert werden. Um Rechtsklarheit und Sicherheit zu schaffen, sollte aber bereits im Vorgriff auf die Anpassungen des UrhG an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes durch die Umsetzung der RL 2019/790 EU mithilfe des Public-Domain-Werkzeuges Creative Commons Zero 1.0 sichergestellt werden, dass Gemeinfreies auch im digitalen gemeinfrei bleibt.³⁵

Die Verwendung freier Lizenzen wie Creative-Commons-Lizenzen stellt die Vereinbarkeit von Citizen-Science-Projekten mit Open-Access- oder Open-Science-Kriterien und Fördervorgaben sicher.

Zusammenfassung:

- | Creative-Commons-Lizenzen sind international anerkannte, standardisierte Werkzeuge, um Nutzer*innen aus der Allgemeinheit im Vorhinein, unentgeltlich Nutzungsrechte einzuräumen.
- | Creative-Commons-Lizenzen können nur von Rechteinhaber*innen verwendet werden und gelten auch nur solange, wie die zeitlich beschränkten Rechte, die sie lizenzieren.
- | Creative-Commons-Lizenzen bauen auf dem Urheberrecht auf und ermöglichen Rechteinhaber*innen, zusätzliche Freiheiten bei der Nutzung ihrer Werke einzuräumen.
- | Creative-Commons-Lizenzen gelten weltweit und zeitlich unbeschränkt.
- | Creative-Commons-Lizenzen gibt es in verschiedenen Versionierungen, die voneinander unabhängig sind, weswegen Rechteinhaber*innen jederzeit Inhalte unter einer neueren Versionierung anbieten können.
- | Creative-Commons-Lizenzen stellen Open Access und Open Science sicher.
- | Um Rechtssicherheit herzustellen, sollten Abbildungen gemeinfreier Werke bereits gegenwärtig mit dem Public-Domain-Werkzeug Creative Commons Zero 1.0 gekennzeichnet werden, auch wenn nach geltender Rechtsprechung vor Umsetzung der Richtlinie zur Anpassung des Urheberrechts an den digitalen Binnenmarkt Rechtsschutz (Lichtbildschutz) an diesen Abbildungen besteht.

3.3.1.2. Datenlizenz Deutschland und Open Database Commons als Open-Data-Lizenzen

Das Datenportal Deutschlands (GovData), über das zentral die Daten aus den öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit nachnutzbar zur Verfügung gestellt werden, hat eine für diesen Zweck passende Lizenz entwickelt: Die **Datenlizenz Deutschland**. Die Entwicklung der Datenlizenz Deutschland ist sehr kritisch begleitet worden. Insbesondere die in Version 1.0 noch vorgesehene Einschränkung auf nicht kommerzielle Nutzungen entsprach schon seinerzeit weder den globalen Anstrengungen zu Open Access und Open Data, noch ließ sie sich in Verbindung mit Informationszugangs- und Weiterverwendungsrechten rechtlich begründen.³⁶ War man anfangs davon ausgegangen, dass die Daten bereitstellenden Institutionen auf einer kommerzielle Nutzungen einschränkenden Lizenz

³⁵ So auch die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung vom 27.10.2011, 211/711/EU Erwägungsgrund 13.

³⁶ Siehe hierzu Euler, E., *Open Access: Verpflichtung oder Geschäftsmodell für Kultureinrichtungen?!* Handbuch Kulturportale: Online-Angebote aus Kultur und Wissenschaft, 2015, S. 81–101. <https://doi.org/10.17176/20180718-144920-0>

bestehen (Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – nicht kommerziell), wird dieser Lizenztyp mittlerweile nicht mehr unterstützt. Die Datenlizenz Deutschland sieht gegenwärtig in der Version 2.0 zwei Varianten vor: Namensnennung und Zero.³⁷

Daneben findet auch der Rechtshinweis „Amtliches Werk“ Anwendung, der Nutzer*innen aus Deutschland unmittelbar aufzeigt, dass die entsprechend ausgezeichneten Inhalte gemeinfrei, also frei nutzbar sind. Außerdem werden auf dem Portal GovData mittlerweile auch viele mit Creative Commons lizenzierte Daten verfügbar gemacht, weil sich gezeigt hat, dass nur ein international anwendbarer und maschinenlesbarer Lizenztyp die mit Open-Data-Plattformen verfolgten Ziele optimal unterstützt, während ein nur auf nationale Sachverhalte und nicht interoperables Lizenzsystem diese einschränkt.

Die speziell für Datenbanken entwickelten **Open Data Commons Lizenzen** (ODC), welche von der Open Knowledge Foundation entwickelt und koordiniert werden, gibt es in zwei Varianten und daneben noch eine Public Domain Variante.

Mit der Open Database License (ODbL) wird festgelegt, dass alle Bearbeitungen und Veränderungen wieder unter der gleichen freien Lizenz zur Verfügung zu stellen sind, es handelt sich um eine sogenannte „Copyleft“ Lizenz.

Mit der Attribution License (ODC by) wird ebenfalls erlaubt, die Datenbank zu teilen, eigene Werke aus der Datenbank zu erstellen und die Datenbank zu modifizieren, transformieren und auf derselben aufzubauen. Der Nachnutzer ist jedoch verpflichtet, bei einer Nachnutzung den Lizenzgeber zu benennen.

Die Open Data Commons Lizenzen wurden parallel zu den Creative Commons Lizenzen entwickelt, weil diese als Open Content Lizenzen nicht auf die Open Data Sachverhalte zu passen schienen und weil insbesondere der Sui-generis Rechtsschutz von Datenbanken (siehe 2.1.1.1.), der auf EU-Ebene (1996) durch die Datenbankrichtlinie eingeführt wurde, in vielen anderen Teilen der Welt nicht existierte und durch die Lizenz bewusst nicht erfasst, weil nicht verstärkt, werden sollte. Nach Einführung bestand jedoch der Bedarf auch die Datenbankrechte lizenzrechtlich zu erfassen. Insbesondere das Projekt Open Street Map verwendet die ODbL. Seit die Version 4.0 der Creative Commons Lizenzen auch die Datenbankrechte erfasst, besteht dieser Bedarf nur noch eingeschränkt und viele Datenbanken und geschützte Teile davon werden insbesondere in den Fällen, in denen auch die Inhalte der Datenbank von der Lizenz erfasst werden sollen, mit einer Lizenz von Creative Commons in Version 4.0 lizenziert.

Die ODbL und die ODC by sind Lizenzen, die speziell für die Verwendung auf Datenbanken und nicht auf andere Arten von Material ausgelegt sind. Es gibt viele Unterschiede zwischen diesen Lizenzen und den Lizenzen von Creative Commons. Die wichtigsten beziehen sich auf den Lizenzumfang. *Die ODC-Lizenzen gelten nur für die Datenbankrechte sui generis und alle Urheberrechte an der Datenbankstruktur, jedoch nicht für die einzelnen Inhalte der Datenbank.* Version 4.0 der Creative Commons Lizenzen hingegen gilt für sui generis-Datenbankrechte und alle Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an der Datenbankstruktur sowie an den Inhalten. Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht darin, dass ODC-Lizenzen in Rechtsordnungen, in denen keine Datenbankrechte existieren, vertragliche Verpflichtungen begründen können.

³⁷ Siehe: <https://www.govdata.de/>

Dagegen sind die Lizenzen von Creative Commons extra so gefasst, dass sie Bereiche, in denen keine Nutzungserlaubnisse erforderlich sind, nicht erfassen.

3.3.2. *Rechtshinweise: Rights Statements*

Wie eingangs erwähnt, gibt es eine große Auswahl an unterschiedlichen freien Lizenzen, mit denen unentgeltlich Nutzungsrechte gem. § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG an Werken und Leistungen (Texte, Fotografien, Software, Daten(-banken) etc.) eingeräumt werden können. Daneben gibt es außerdem die Möglichkeit, Nutzungsrechte in einer nicht standardisierten Form einzuräumen. Die Verwendung der standardisierten Lizenztexte ist kein Muss für die Einräumung von Rechten. Häufig wollen Lizenzgeber*innen sicher sein, dass nur im gewünschten Umfang Nutzungsrechte eingeräumt werden, oder aber wollen von den Standardtexten abweichende Bestimmungen vertraglich absichern. Weltweit gibt es viele hunderte bis tausende verschiedene Nutzungsbestimmungen („terms of use“), mit denen Rechteinhaber Nutzungen erlauben, aber mit Bedingungen verknüpfen. Die unübersichtliche Gemengelage von Urheberrecht und urheberrechtlichen Nutzungsrechtseinräumungen ist für Nutzer*innen verwirrend. Da die Nutzungsbestimmungen nicht standardisiert und maschinenlesbar sind können Nutzer*innen anders als bei den maschinenlesbaren Creative Commons Lizenzen Inhalte nicht gezielt suchen und nach Verwendungszwecken filtern.

Um die Verwirrung bei Nutzer*innen zu reduzieren, wurde ein System standardisierter und maschinenlesbarer Rechtshinweise (**Rights Statements**) entwickelt. Entwickelt wurden die Rights Statements für Kulturerbe Einrichtungen, die eine Vielzahl von unterschiedlichen geschützten Inhalten digital zugänglich machen, an denen sie keine Nutzungsrechte besitzen und die sie nicht lizenzieren können, sondern nur unter den vielen verschiedenen und nicht standardisierten und nicht maschinenlesbaren Bedingungen der Rechteinhaber*innen zur Verfügung stellen können, was zu der geschilderten Verunsicherung der Nutzer*innen digitaler Kulturplattformen führt. Die Rights Statements passen aber auch auf jede andere Form zusammenführender Portallösungen, auf der verschiedene geschützte Werke und Leistungen verfügbar gemacht werden, an denen nicht unmittelbar Rechte eingeräumt werden können, aber um die Verunsicherung bei Nutzer*innen zu vermindern eine Aussage zum Rechtsstatus durch sogenannte Rechtshinweise gegeben werden kann. Rights Statements sind keine Nutzungsrechtseinräumungen, aber sie machen eine Aussage zum Copyrightstatus und fassen zutreffend standardisiert und maschinenlesbar die Bedingungen unterschiedlicher Nutzungsrechtseinräumungen zusammen.

Rights Statements ist eine gemeinsame Initiative von europeana und der Digital Public Library of America (DPLA), die sich für die standardisierte Auszeichnung digitaler Objekte im Internet einsetzen und hierfür nach dem Vorbild (und in Zusammenarbeit mit) Creative Commons ein System entwickelt haben.³⁸ Gegenwärtig zwölf maschinenlesbare und standardisierte Rechtshinweise, fassen in drei verschiedenen Kategorien (In Copyright / No Copyright / Other) eine Vielzahl möglicher Nutzungsbedingungen zusammen, sodass sich für Nutzer*innen schnell und unkompliziert erfassen lässt, auf welcher Grundlage die digitalen Objekte verfügbar gemacht wurden und ob weitere Verwendungsmöglichkeiten bestehen.

Vor der Initiative Rights Statements gab es keinen globalen Ansatz für Rechtshinweise, mit der Folge einer verwirrenden Vielfalt. Die Vereinfachung und Standardisierung der Verwendung und Anwendung von Rechtshinweisen kommt vor allem den Nutzer*innen zugute, die deutlich mehr Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit im Hinblick auf Nutzungsfreiheiten erhalten.

³⁸ Getragen wird die Initiative von einem Konsortium das derzeit aus europeana, der Digital Public Library of America, der National Digital Library of India, National Library of New Zealand, Der digitalen Plattform für das Kulturerbe Australiens Trove und dem Verbund für die Digitalisierung des nationalen Kulturerbes in Frankreich NHDS besteht. Siehe: <https://perma.cc/45T4-XRCN>

Die Rechtshinweise sind nicht mit den Nutzungsrechtseinräumungen (z.B. einer Creative Commons Lizenz) zu verwechseln! Ein Rights Statement gibt auf einer Metaebene an, ob Nutzungsmöglichkeiten an einem Inhalt bestehen. Die Einzelheiten, also der Umfang einer ggfs. bestehenden Nutzungsrechtseinräumung (etwa zu nicht kommerziellen oder Bildungs- Zwecken), wiederum sind einer nicht maschinenlesbaren und nicht standardisierten Lizenz zu entnehmen.

Vergleich der Rights Statements und Creative-Commons-Lizenzen

Gemeinsamkeiten	Unterschiede
Wie bei Creative Commons gibt es eine maschinenlesbare Ebene, sodass Maschinenanwendungen und Suchen gefördert werden.	Im Unterschied zu den Creative Commons sind die Rights Statements keine Lizenzen, es werden also keine Rechte eingeräumt, sondern es wird nur eine Aussage über Rechte getroffen.
Wie bei Creative Commons werden Icons verwendet, um eine schnelle Erfassung des Rechtsstatus zu ermöglichen.	Im Unterschied zu den Creative-Commons-Lizenzen ändern die Rights Statements nichts an der Rechtesituation, sondern fassen diese nur zusammen.
Wie die Creative-Commons-Lizenzen dienen die Rights Statements zur Vereinfachung von Sachverhalten durch Standardisierung.	Im Unterschied zu den Creative-Commons-Lizenzen sind die Rights Statements nicht für die Verwendung durch Rechteinhaber*innen gedacht, sondern speziell für Plattformen entwickelt worden, die eine Vielzahl verschiedener Objekte zugänglich machen.

Abbildung 11: Ellen Euler CC BY 4.0

Die seit Ende 2016 auf englischer Sprache verfügbaren Rechtshinweise (Rights Statements) wurden in verschiedene Sprachen übersetzt. Für Deutschland ist die Übersetzung nach einem öffentlichen Review-Verfahren seit Anfang Juni 2018 auf den Seiten von rightsstatements.org verfügbar. Hier finden sich auch Anleitung, Dokumentation und weitere Web-Ressourcen.³⁹


Anzumerken ist, dass sich die Rights Statements gegenwärtig in einer Konsolidierungsphase befinden und in der International Rights Statements Working Group⁴⁰ überlegt wird, die Anzahl der verfügbaren Rechtshinweise zu reduzieren. Ein Prozess, den auch Creative Commons hinter sich hat, die im Mai 2004 mit 11 Lizenztypen starteten und mittlerweile nur noch 6 Lizenztypen anbieten.

Zusammenfassung:

- | Die Rechtshinweise von rightsstatements.org sollten immer dann genutzt werden, wenn keine umfassenden Rechte an den über das Internet zugänglich gemachten digitalen Objekten bestehen und diese in der Folge nicht frei lizenziert werden können.
- | Die Rechtshinweise von rightsstatements.org sind keine Rechtseinräumungen, sondern nur Rechtshinweise. Wenn Rechteinhaberschaft gegeben ist, sollte zunächst die Möglichkeit genutzt werden, freie Lizenzen zu verwenden, um Nutzungsmöglichkeiten zu realisieren.
- | Die Rechtshinweise von rightsstatements.org lassen sich ergänzend zu freien Lizenzen wie etwa den Creative-Commons-Lizenzen verwenden und standardisieren auf einer Meta-Ebene verschiedene sich aus dem Rechtsstatus ableitbare Nutzungsmöglichkeiten und machen diese für Suchmaschinen such- und auswertbar.

³⁹ Siehe: www.rightsstatements.org

⁴⁰ Der auch die Verfasserin des Gutachtens angehört siehe: <https://perma.cc/45T4-XRCN>

 *Citizen-Science-Projekte, in denen auf einer Plattform unterschiedliche, digitale Objekte vernetzt werden, können für Nutzer*innen eine erhöhte Rechtsklarheit schaffen, wenn sie (zusätzlich zu ggfs. vorhandenen freien Lizenzen) eine Aussage zum Rechtsstatus machen. Die Rights Statements eignen sich hier als international anwendbares, standardisiertes und maschinenlesbares Format in besonderer Weise. Gleichzeitig stellt die Anwendung der Rights Statements sicher, dass sich das Projekt intensiv mit den eigenen Nutzungsmöglichkeiten an digitalen Objekten und denen, die Dritten eingeräumt werden können, befasst.*

3.3.3. Public Domain Tools

Für Fälle, in denen Werke bewusst der Allgemeinheit zur ganz freien Verwendung zur Verfügung gestellt werden sollen, oder in denen keine Rechte am digitalen Objekt bestehen und dies eindeutig kenntlich gemacht werden soll, gibt es die **Public Domain Tools**. Rechtliche Werkzeuge, die ermöglichen, dass bestehende (Urheber-) Rechte weitestgehend zugunsten der Nutzungsfreiheiten der Allgemeinheit verzichtet werden können, bzw. in Fällen, in denen keine solchen Rechte bestehen, dies kenntlich gemacht werden kann. Die von Creative Commons für diese beiden Anwendungsfälle geschaffenen Tools funktionieren ähnlich wie die Lizenzen. Es werden aber nicht Rechte lizenziert, sondern aufgegeben oder haben nie bestanden.


Gemeinfreie Werke dürfen ohne (lizenzrechtliche) Einschränkungen verwendet werden und sind daher für Nutzer*innen und innovative Fortentwicklung von besonderer Relevanz.

3.3.3.1. CCo 1.0 Universal

Mittels des standardisierten Textes auf der Seite <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode> kann ein urheberrechtlich geschütztes Werk für gemeinfrei erklärt werden, indem Rechte weitestgehend verzichtet werden. Dieser Verzicht ist natürlich nur der Urheber*in möglich und in Deutschland (sowie im übrigen kontinentaleuropäischen Raum) nur eingeschränkt möglich. Dort wo Urheberrechte nicht verzichtet werden können (z.B. der unverzichtbare Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte), wird CCo dahingehend ausgelegt, dass damit das Versprechen gemacht wird, auf eine Durchsetzung der unverzichtbaren Rechte zu verzichten.

3.3.3.2. Public Domain Mark

Die Public Domain Mark ist ein Label für Werke, die bereits gemeinfrei sind, an denen also entweder nie Urheberrechtsschutz bestanden hat (z.B. weil vor der Einführung der Schutzrechte entstanden), oder bei denen der zeitlich befristete Schutz bereits abgelaufen ist. Die Frage, wann ein Werk gemeinfrei ist, ist aufgrund der Territorialität des Urheberrechts nicht einheitlich zu beantworten. Der Zweck der Public Domain Mark besteht darin, diesbezüglich Rechtsklarheit für Nutzer*innen zu schaffen. Auch die Public-Domain-Werkzeuge von Creative Commons sind nicht nur standardisiert, sondern auch maschinenlesbar. Wenn digitale Objekte mit dem auf der Website von Creative Commons abrufbarem HTML-Code richtig gekennzeichnet werden, sind sie für Suchmaschinen auffindbar.

 *In Citizen-Science-Projekten ist dafür Sorge zu tragen, dass der Pool an gemeinfreien Werken möglichst ausgebaut und vergrößert wird. Dafür ist daraufhin zu wirken, dass nicht Urheberrechtsschutz an gemeinfreien Werken behauptet wird. Eine sogenannte Urheberrechtsberührung (Copyfraud) wäre zwar unwirksam, würde jedoch Rechtsunsicherheiten schaffen und Nutzer*innen von der freien Nutzung von bereitgestellten gemeinfreien Werken und Leistungen abhalten.*

4. Open Science, Open Access, Open Data

Computergestütztes Arbeiten und digitale Kommunikation ermöglichen einen schnellen, offenen, global vernetzten und transparenten Informationsaustausch innerhalb der Wissenschaft und fördern den Transfer der Ergebnisse in die Gesellschaft. Open Science beschreibt die Nutzbarmachung der durch den technologischen Fortschritt gegebenen Möglichkeiten durch Beseitigung finanzieller, technischer und rechtlicher Hürden und Vereinfachung des Zugangs zu wissenschaftlichen Ergebnissen und zugrundeliegenden Informationen, Daten und Methoden wie Publikationen, Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software.

Während Open Science umfassend auch kollaborative und partizipative Prozesse der wissenschaftlichen Arbeit mit umfasst, also eine Wissenschaftspraxis beschreibt, bei der andere mitwirken und beitragen können, sind Open Access und Open Data produktbezogen und beziehen sich auf die freie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von wissenschaftlichen Ergebnissen, zugrundeliegenden Informationen und Daten sowie Methoden.

Im beschriebenen Sinne erweitern Open Science, Open Access und Open Data Transparenz und die Möglichkeiten zur Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeit, erhöhen durch eine verbesserte Informationsversorgung die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft und steigern durch die Erleichterung des Wissenstransfers in Wirtschaft und Gesellschaft die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Innovation.

Erst wenn sowohl Zugang als auch umfassende Möglichkeiten der Nutzung medientypübergreifend gegeben sind, lassen sich die vollen Potenziale digitaler und vernetzter Medien ausschöpfen und können neue Methoden (wie z.B. quantitative Textanalysen in den Geistes- und Sozialwissenschaften) zu neuen Erkenntnissen führen. Denn während kollaborative und transdisziplinäre Zusammenarbeit im analogen Raum an ihre natürlichen Grenzen stößt, ermöglichen Digitalisierung und Vernetzung, dass Inhalte und Daten über Plattformen weltweit in Sekundenschnelle geteilt und genutzt werden können. Die Wirksamkeit arbeitsteiliger Forschung und gemeinsamen Zugriffs auf offene Inhalte und Daten haben eindrücklich Projekte wie das Humangenomprojekt, die Studien zur EHEC-Epidemie, der Kampf gegen das Ebola-Virus und zuletzt das Coronavirus, sowie die Erdoberflächenforschung mit Fernerkundungsdaten aus dem Landsat-Programm dargelegt. Der aktuelle Wettlauf um einen Impfstoff gegen COVID-19 zeigt beispielhaft, warum ein schneller und uneingeschränkter Zugang in Wissenschaft und Forschung wichtig ist und das in mehrfacher Hinsicht:

Einerseits um gemeinsam an Lösungen arbeiten zu können, denn aufgrund der Natur einer Pandemie und der Tatsache, dass COVID-19 vor dem Ausbruch Wissenschaftler*innen unbekannt war, ist es für einzelne Organisationen, Institution oder/und Regierung unmöglich, diese Krise allein zu bewältigen. Andererseits, um der Allgemeinheit einen einfachen Zugang über das Internet zu Wissen zu ermöglichen, denn diese ist zu großen Teilen durch die zur Eindämmung des Virus notwendigen Maßnahmen wie Ausgangssperren oder zumindest die Aufforderung zu Hause zu bleiben und Kontaktverbote, sowie die Schließung öffentlicher Orte wie Bibliotheken und ganzer Hochschulen weitgehend vom gewohnten Informationszugang ausgeschlossen. Für Studierende wird mit einem Mal spürbar, in welchen Informationsoasen sie sich an den Hochschulen befinden und dass der Zugang zu Wissen über das Internet keinesfalls selbstverständlich ist.

Neben einem freien Zugang sind offene Formate, Standards, Schnittstellen und freie Lizenzen wichtig, denn sie ermöglichen den Einsatz neuer Methoden (data science) zur Gewinnung neuer Erkenntnisse auch außerhalb der Wissenschaft und machen Inhalte und Daten für Citizen-Science-Projekte verfügbar. Sie bereichern und ermöglichen andererseits Linked Open Data und das semantische Netz

sowie entsprechende Suchanfragen, denn je umfassender offene Wissensdatenbanken wie Wikidata sind, desto besser sind die darauf aufbauenden Tools, die semantische Suchanfragen ermöglichen.

Die Öffnung von Prozessen der Wissenschaft schließt die Beteiligung von Bürgerwissenschaftler*innen in Form von Citizen-Science-Projekten mit ein.

Open Science, Open Access und Open Data sind mittlerweile Teil der guten wissenschaftlichen Praxis und werden nicht nur in Förderbescheiden weltweit zur Förderbedingung gemacht, sondern auch von der allgemeinen Öffentlichkeit vorausgesetzt. Auch in den Qualitätskriterien für Citizen-Science-Projekte spielt es eine Rolle, ob die Ergebnisse nach Open Access Kriterien der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.⁴¹ Auch Bürgerwissenschaftler*innen gehen regelmäßig davon aus, dass ihre Beiträge einem gemeinwohlorientierten Vorhaben dienen.

Das rechtliche Werkzeug für die Gewährleistung von Open Science, Open Access und Open Data ist die beschriebene freie Lizenzierung, jedoch lassen sich Transparenz, freie Nutzbarkeit und Verfügbarkeit aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht immer realisieren (z.B. können dort, wo Veröffentlichungsrechte exklusiv an Verlage übertragen wurden, die Publikationen durch die Urheber*in nicht mehr frei lizenziert zur Verfügung gestellt werden).



*Überall dort, wo in Citizen-Science-Projekten Open Science, Open Access und Open Data realisiert werden kann, sollte das rechtlich mittels freier Lizenzierung eigener Rechte umgesetzt werden und das Projekt so designt werden, dass auch beteiligte (Bürger-) Wissenschaftler*innen ihre urheberrechtlich geschützten Beiträge unter freien Lizenzen zur Verfügung stellen.*

5. Gewerbliche Schutzrechte

Neben urheberrechtlichen Aspekten können in Citizen-Science-Projekten auch andere Aspekte des geistigen Eigentums, die gewerblichen Schutzrechte, zum Tragen kommen. Wie einleitend angesprochen ist angesichts der inhaltlichen Breite und Beteiligungsformate von Citizen-Science-Projekten im Vorhinein nicht zu beantworten, ob und in welchem Umfang die Schutzrechtssysteme des gewerblichen Rechtsschutzes einschlägig sind.

Das gilt z.B. im Hinblick auf eine aufgebaute Marke, die über die Verkehrsgeltung hinaus geschützt werden soll, sowie auf das damit verbundene Corporate Design, um Rufausbeutung zu verhindern. Ein anderes Beispiel wären erfinderische Beiträge, wenn etwa bei der Zusammenarbeit in Open-Source-Projekten über den urheberrechtlichen Schutz hinausgehende patentierbare, computerimplementierte Programme entwickelt werden.

Relevant ist der gewerbliche Rechtsschutz für Citizen-Science-Unternehmungen nur in den Fällen, in denen ein kommerzieller Markteintritt geplant ist und ein Marktvorteil mit Rechtsinstrumentarien des gewerblichen Rechtsschutzes und Wettbewerbsrechts gesichert werden soll. In diesen Fällen ist eine konkrete auf den Anwendungsfall zugeschnittene Betrachtung und Beratung erforderlich. Vorliegend können mit Blick auf den gewerblichen Rechtsschutz nur einige Besonderheiten in Abgrenzung zu urheberrechtlichen Fragestellungen aufgezeigt werden.

⁴¹ Heigl, F. et. al., Qualitätskriterien für Citizen Science Projekte auf Österreich forsch. <http://doi.org/10.5281/zenodo.1161922>

Schutzgegenstände und Schutzvoraussetzungen Gewerblicher Rechtsschutz vs. UrhR

Gewerblicher Rechtsschutz						Urheberrecht
	PatG	GebrMG	MarkenG	DesignG	SortSchG	UrhG
Schutzgegenstand	Technische Erfindungen, Verfahren	Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Marken für Waren und Dienstleistungen	- Design - Muster, Modelle, Oberflächen	Pflanzensorten	Schöpferische Werke und verwandte Schutzrechte
Schutzvoraussetzungen	- Neuheit - beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit - gewerbliche Anwendbarkeit	- Neuheit - beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit - gewerbliche Anwendbarkeit	- grafische Darstellbarkeit - keine reine Beschreibung der Dienstleistung oder Ware - Unterscheidungskraft	- Neuheit - Eigenart, unterscheidbar von vorhandenen Designs	- unterscheidbar - homogen - beständig - Neuheit	Werk geistiger Schöpfung auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft, Kunst, Software oder Datenbank
Beginn der Schutzdauer	Ab Anmeldung, Eintragung und Prüfung mit Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt	Ab Anmeldung und Registereintragung	Ab Anmeldung und Registereintragung	Ab Anmeldung und Registereintragung	Ab Anmeldung und Registereintragung	Mit Schöpfung des Werkes automatisch
Laufzeit der Schutzdauer	20 Jahre	10 Jahre	Alle 10 Jahre verlängerbar (unbegrenzt)	5 Jahre (verlängerbar bis maximal 25 Jahre)	25 Jahre bis 30 Jahre	Bis zum Ende des 70. Jahres p.m.a.

Abbildung 12: Ellen Euler CC BY 4.0

Die wohl wichtigste Unterscheidung des gewerblichen Rechtsschutzes zum Urheberrecht besteht darin, dass gewerblicher Rechtsschutz nicht automatisch und formlos entsteht, sondern angemeldet und (ggfs. nach Prüfung) eingetragen werden muss. Dafür müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen. Eine Patentanmeldung ist etwa nur möglich, wenn neben erfinderischer Tätigkeit und gewerblicher Anwendbarkeit auch Neuheit nachweisbar ist. Auch andere gewerbliche Schutzrechte, wie der Schutz von Gebrauchsmustern, setzen Neuheit voraus. In Citizen-Science-Projekten, die Schutzrechte mit Neuheitsvoraussetzung in Anspruch nehmen wollen, ist durch Geheimhaltungsvereinbarungen (Disclosure Vereinbarungen) sicherzustellen, dass diese nicht vorzeitig durch Publikationen oder Anwendungen unterminiert wird. Insgesamt ist Citizen-Science-Projekten mit Kommerzialisierungsabsicht unbedingt zu empfehlen, die möglichen Schutzrechte zu prüfen und die Voraussetzungen für ihr Entstehen sicherzustellen.

Hinzuweisen ist hier noch auf die Möglichkeit, patentrechtlich geschütztes Wissen für die Allgemeinheit zugänglich und verwendbar zu machen. Hierfür hat Creative Commons in der globalen Pandemie das Werkzeug „Open COVID Pledge“ entwickelt, eine freie Lizenz, die nicht nur Urheber-, sondern auch Patentrechte erfasst und deren Nutzung erlaubt. In Version 1.1 gibt es zwei Lizenztypen: Während die OCL-CP 1.1 weiterhin Urheber- und Patentrechte erfasst, erfasst die OCL-C 1.1 nur die Patentrechte.⁴²

Eine andere in Citizen-Science-Projekten häufig auftretende Rechtsfrage ist die, ob in bestimmten Konstellationen fremde gewerbliche Schutzrechte wie Design- oder Markenrecht verletzt werden, so z.B. bei Projekten, bei denen kulturelle Objekte/Sammlungsgegenstände gezeigt werden, die auch ein Markenprodukt sind. In der Zugänglichmachung kultureller Objekte über das Internet liegt regelmäßig keine markenrechtlich relevante Handlung begründet. Eine solche liegt erst dann vor, wenn die Marke auch „markenmäßig im geschäftlichen Verkehr“ verwendet wird. Das bedeutet konkret: Erst wenn die Marke als Herkunftsangabe für bestimmte Waren oder Dienstleistungen in einem

⁴² Siehe zu den Open Covid Licenses: <https://perma.cc/S8VL-RFVA>

kommerziellen Zusammenhang benutzt wird, kann darin eine Markenrechtsverletzung liegen. Werden aber lediglich Produktabbildungen über das Internet zugänglich gemacht, auf denen das Kennzeichen einer Marke zu sehen ist, begründet das keinen Verstoß gegen das MarkenG.

6. Indigenes traditionelles Wissen

In Citizen-Science-Projekten kann auch der Umgang mit indigenem, traditionellem Wissen relevant sein. Die besondere Schwierigkeit liegt hier darin begründet, dass dieses Wissen gerade nicht in die Systematik und Denklogik des Eigentums- und Urheberrechtsgedankens passt. Indigenes traditionelles Wissen erfüllt in der Regel nicht die Anforderungen der verschiedenen Schutzrechtssysteme des geistigen Eigentums. Am ehesten können die urheberrechtlichen Anforderungen erfüllt sein. Dann gelten hier die Ausführungen aus dem 2. Abschnitt.

Es sind jedoch eine Vielzahl ethischer Gesichtspunkte relevant. Das betrifft nicht nur die Bemühungen um die Erfassung und Dokumentation von indigenem, traditionellem Wissen, bei der zur richtigen Kontextualisierung auch immer Beteiligte der lokalen Wissensgemeinschaften eingebunden sein sollten, sondern auch die Veröffentlichung solcher Wissensbestände und insbesondere die kommerzielle Verwertung indigenen Wissens.⁴³ Auch die Öffnung der Wissensbestände hat einen paternalistischen Ansatz und bevormundet Betroffene und deren begründete Interessen an einer Nichtöffnung und insbesondere Nichtverfügbarmachung des Wissens.⁴⁴

Für die Zugänglichmachung von indigenem, traditionellem Wissen, dort wo keine ethischen Gesichtspunkte dagegen sprechen und Richtlinien zum Schutz von indigenem Wissen und Interessen beachtet sind, wurden eigene Lizenzsysteme entwickelt, die über die Rechte am digitalen Objekt auch das verfügbar gemachte Kulturgut und den Umgang damit schützen. Gleichzeitig gibt es Überlegungen ein passendes Rights Statement für nicht lizenzierbares Material zu entwickeln bzw. eine Metalabel für Lizenztypen für dieses Wissen bereitzustellen. Zur Vertiefung der Thematik siehe die weiterführenden Hinweise im Anhang.

7. Rechtemanagement

Rechtemanagement umfasst die Einholung, Dokumentation, Wahrnehmung und Ausübung von Rechten. Ein passgenaues Rechtemanagement ermöglicht den planmäßigen Einsatz rechtlicher Werkzeuge wie Lizenzen zur Erreichung von Projektzielen und stellt sicher, dass das Vorhandensein von projektnotwendigen Rechten über die gesamte Projektlaufzeit aktiv überwacht werden kann.

7.1. Rechtemanagement in der Planungsphase

In der Planungsphase von Projekten ist das Projektziel möglichst genau herauszuarbeiten. Das gilt insbesondere unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten, da das Projektziel den Rahmen für den Umfang der Rechteübertragungen absteckt. Der Umfang der Rechtseinräumung sollte fair und transparent ausgestaltet sein und zur aktiven Teilnahme motivieren. Das Motto der Rechtseinräumung sollte sein: „So viel wie nötig“ und nicht „So viel wie möglich“.

⁴³ Mit den Fragen des geistigen Eigentums und traditionellem Wissen hat sich eine Arbeitsgruppe der World Intellectual Property Organisation (WIPO) befasst und Grundsätze zum Umgang mit diesem Wissen entwickelt: World Intellectual Property Organization. Dokument WIPO/GRTKF/IC/9/5. <https://perma.cc/4Y5X-DSN5>

⁴⁴ Siehe zu diesen Fragen: Pavis, M.; Wallace, A., *Response to the 2018 Sarr-Savoy Report: Statement on Intellectual Property Rights and Open Access relevant to the digitization and restitution of African Cultural Heritage and associated materials*, 2019, Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.2620597> sowie Vézina, B., *Sharing Indigenous Cultural Heritage Online: An Overview of GLAM Policies*, BLOGpost bei Creative Commons vom 2.08.2020, <https://perma.cc/M88F-8BCX>

Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Haftung herauszuarbeiten, wie das Projekt bzw. der Projektträger bei deliktischen (Rechtsverletzungen) und vertraglichen (Vertragsverletzungen) Sachverhalten haftbar gemacht werden kann. Die Haftung lässt sich ggfs. begrenzen oder aber der Durchgriff auf andere Beteiligte sicherstellen. Hier sollte wiederum abgewogen werden, inwieweit die Verlagerung von Haftungsrisiken auf beitragende (Bürger-) Wissenschaftler*innen deren Motivation behindert und gewisse Risiken von Projektträgerseite übernommen werden können.

7.1.1. Projektdesign

Das Projektdesign richtet sich nach dem Projektziel und dem Ziel der Vermeidung von Haftungsrisiken. Einfluss nehmen außerdem Fördervorgaben oder institutionelle Vorgaben, wie z.B. eine Open-Access-Policy der Einrichtung.

7.1.2. Identifikation von Rechten

Rechte können in jeder Phase des Projektes entstehen. Zu denken ist hier nicht nur an die Projektergebnisse, sondern auch an die zugrunde liegenden Informationen und Daten, sowie an das Forschungs- und Projektdesign.

Die entstehenden Rechte (z.B. am Webdesign, Website-Texten, Forschungssoftware etc.) sind zu identifizieren und es ist festzustellen, wo die jeweiligen Rechte entstehen. Zu unterscheiden ist der originäre Rechtserwerb des Projektträgers und das Entstehen von Rechten bei Dritten (z.B. nicht institutionell eingebundenen Bürgerwissenschaftler*innen).

Die Frage, bei wem die jeweiligen Rechte im Projekt entstehen, lässt sich ggfs. durch das Projektdesign beeinflussen. Beispielsweise macht es einen Unterschied, ob in einem Crowdsourcing-Projekt, bei dem Daten und Informationen in Form einer Umfrage zusammengetragen werden, die Beitragenden viele Freiheiten in Bezug auf die Beiträge haben (ggfs. kreative Leistung) oder ob die Beiträge als vorformulierte oder Ja-/Nein- Antworten auszuwählen sind (keine kreative Leistung).

7.1.3. Immaterialgüterrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen

Je nach Projektziel und Form der Zusammenarbeit sind die Rechtsbeziehungen umfassend zu regeln. In Bezug auf das Urheberrecht sind Inhalt und Umfang der Nutzungsrechtseinräumungen anzusprechen. Hier ist unbedingt zwischen den Rechtsbeziehungen mit Endnutzer*innen und den am Projekt beteiligten (Bürger-) Wissenschaftler*innen als Beitragende zu unterscheiden. Während Nutzer*innen Rechte eingeräumt werden, ist seitens der Beitragenden der Projektträger Empfänger von Nutzungsberechtigungen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Rollen ist es Best Practice, die jeweiligen Rechtsbeziehungen getrennt voneinander auszugestalten.

Regelmäßig wird in den Nutzungsbestimmungen (terms of use) jedoch versucht, die Beziehungen zu allen Beteiligten (Beitragenden wie Nutzer*innen) abzubilden, was die Verständlichkeit erschwert und zu Verwirrung führen kann.

7.1.3.1. Ausgestaltung der Rechtsbeziehung mit Beitragenden

Bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen mit den Beitragenden (z.B. (Bürger-) Wissenschaftler*innen) geht es darum, zu erfassen, welche Rechte bei ihnen entstehen und welche davon dem Projekt zur Erreichung des Projektzieles eingeräumt werden müssen. Danach richtet sich die Form der Ausgestaltung der Rechtseinräumung. Wenn das Projekt nur einfache Rechte benötigt, ist die praktikabelste Form die Verwendung von standardisierten freien Lizenzen, mit denen Beitragende dem Projekt und allen anderen Nutzer*innen aus der Allgemeinheit einfache Rechte an den Beiträgen einräumen können. Werden ausschließliche Rechte benötigt, ist ein Vertrag zu schließen, der nach der Zweckübertragungsregel sicherstellt, dass der mit der Rechtseinräumung verfolgte Zweck

genaustens beschrieben wird. Neben dem inhaltlichen Umfang (welche Rechte werden übertragen), sind hier Regelungen in Bezug auf die zeitliche Dauer und territoriale Geltung zu treffen.

Es bietet sich an, die Rechtseinräumung bei umfangreichen Kooperationsprojekten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

7.1.3.2. Ausgestaltung der Rechtsbeziehung mit Allgemeinheit

Während für die Rechtsbeziehung mit den Beitragenden (z.B. (Bürger-) Wissenschaftler*innen) von Bedeutung ist, welche Rechte diese dem Projekt einräumen, ist es für die Nutzer*innen relevant, welche Rechte ihnen an den bereitgestellten Werken und Leistungen eingeräumt werden.

Wo und in welcher Form den Nutzer*innen mitgeteilt wird, wie Inhalte und Leistungen genutzt werden können, ist vom Angebot abhängig. Bei einer Website ist die Nutzungserlaubnis z.B. regelmäßig in den Nutzungsbestimmungen geregelt, die ihrerseits z.B. auf eine freie Lizenz, unter der Inhalte zum Download oder zur sonstigen Nutzung bereitgestellt werden, verweisen können, der dann wiederum der Umfang der Rechteeinräumung zu entnehmen ist. Bei einer Programmierschnittstelle sind die Rechtseinräumungen in Bezug auf darüber verfügbar gemachte Daten regelmäßig den Nutzungsbedingungen der API zu entnehmen.

7.1.3.3. Mischfälle

Auf Websites mit kollaborativem Charakter, also solchen, die sowohl (Bürger-) Wissenschaftler*innen und die Allgemeinheit dazu einladen, eigene Beiträge zu erstellen (z.B. Upload von Bildern oder die Eingabe von Daten), als auch ein Angebot für Nutzer*innen bereitstellen (z.B. Recherche in der Datenbank) vermischen sich die Rechtsbeziehungen. Häufig werden daher beide Fälle in den Nutzungsbestimmungen geregelt. Hier trägt es zur Rechtsklarheit bei, wenn in den Nutzungsbestimmungen beide Konstellationen voneinander unterschieden werden. Wird eine im Vorhinein nicht bestimmte Anzahl unbekannter (Bürger) Wissenschaftler*innen über das Internet beteiligt, bietet es sich außerdem aus Beweisgründen an, die Zustimmung zur Form des Beitrages und der Rechteeinräumung mittels aktiver Bestätigung zu den Nutzungsbedingungen des Angebotes einzuholen.

Beispiel: Bei den Wikimedia-Projekten gibt es Nutzungsbestimmungen, die sowohl Bedingungen für die Nutzung durch die Endnutzer*innen, als auch Bestimmungen für die Beiträge aus der Community enthalten. Die Rechte der Nutzer*innen ergeben sich aus der von den Beitragenden jeweils gewählten Lizenz. Dabei sind die Beitragenden in der Wahl der Lizenzen für die Beiträge nach den Nutzungsbestimmungen für die Wikimedia-Projekte limitiert. Textuelle Beiträge, z.B. das Editieren in der Wikipedia, werden nach den Nutzungsbestimmungen nur unter CC BY-SA bzw. GFDL akzeptiert. Bei Wikimedia Commons werden nichttextuelle Beiträge auch mit weiteren freien Lizenzen wie LGPL, FAL/LAL, ODC akzeptiert. Die Beitragenden stimmen durch ihren Beitrag den Nutzungsbestimmungen zu, akzeptieren also, durch den Beitrag bereitgestellte Inhalte unter einer entsprechenden freien Lizenz bereit zu stellen.⁴⁵ Beim Upload von Materialien in die Wikimedia-Commons-Datenbank werden Beitragende durch einen mehrstufigen Prozess begleitet, innerhalb dessen auch die Entscheidung für eine Lizenz getroffen werden muss, indem diese aktiv ausgewählt wird.

7.2. Rechtemanagement in der Durchführungsphase

In der Durchführungsphase ist es wichtig, die Rechtesituation zu überwachen. Beispielsweise ist bei zeitlich befristeten Rechtseinräumungen zu beachten, dass nach dem Fristablauf keine Nutzungen mehr vorgenommen werden. Gleichzeitig kann bei guter Informationslage zu den Rechten an den genutzten Inhalten und Leistungen ein Rechtemanagement in der Durchführungsphase auch die

⁴⁵ Siehe: <https://perma.cc/9Y4H-GA3P>

Beobachtung der Moving Wall von Schutzdauerfristen beinhalten. Inhalte, die nach Ablauf der Schutzdauer gemeinfrei werden, können in einem Citizen-Science-Projekt ohne Vorbehalte genutzt werden, wenn keine abgeleitete Rechtesituation in Bezug auf das Digitalisat existiert (derzeit sind Abbildungen gemeinfreier Werke ihrerseits durch den Lichtbildschutz geschützt, aber mit Umsetzung der Richtlinie zur Anpassung des Urheberrechts an den digitalen Binnenmarkt spätestens zum 07.06.2021 erfahren Digitalisate gemeinfreier Werke grundsätzlich keinen Rechtsschutz mehr). Das hat besondere Bedeutung bei der Bereitstellung eines Upload-Services. Hier ist der Dienst so zu gestalten, dass Verantwortung und Haftung des Projektträgers limitiert sind. Um eine weltweite deliktische Haftung zu vermeiden, kann der Einsatz von Geoblocking erwogen werden, er limitiert aber zugleich die Nützlichkeit und Erreichbarkeit des Angebotes.

Das Rechtemanagement in der Durchführungsphase beinhaltet auch die Beobachtung von Rechtsfortentwicklungen und die Anpassung des Projektdesigns an aktuelle Erfordernisse. Diese kann auch Erleichterungen mit sich bringen, z.B. im Falle der zukünftigen Gemeinfreiheit von Abbildungen gemeinfreier Werke.

7.3. Rechtemanagement in Abschlussphase

Das Rechtemanagement in der Abschlussphase beinhaltet die Dokumentation des Forschungsprozesses (etwa eines Datenmanagementplans, DMP) und die abschließende Publikation von Projektergebnissen nach Open-Access- / Open-Data- / Open-Science-Kriterien. Dabei ist gegenüber Verlagspartnern bei der Publikation insbesondere auf die Weitergabe nur einfacher Rechte und die Gestattung der Publikation unter freien Lizenzen zu achten.

III. FAZIT

Citizen-Science, also die Zusammenarbeit von Bürger*innen mit der etablierten Wissenschaft, ist keine neue Erfindung. Neu sind die Möglichkeiten, die aufgrund der Digitalisierung entstanden sind: Mittels digitaler und über das Internet vernetzter Medien kann in internationalen Teams an globalen Fragestellungen zusammengearbeitet werden und Teilhabe bedeutet nicht nur Zugriff auf Ergebnisse, sondern es können eigene Beiträge in jedem Stadium des Forschungsprozesses geleistet und damit neues Wissen geschaffen werden. Citizen-Science-Projekte sind Innovationstreiber, mit Hilfe derer neue Erkenntnisse schnell in die breite Gesellschaft getragen werden können.

Dabei ist jedoch insbesondere für die nicht angebondenen (Bürger-) Wissenschaftler*innen die Zusammenarbeit mit vielen Unbekannten verbunden. Projektiinitiator*innen können die Eintrittshürden senken, indem sie die urheberrechtlichen Fragestellungen durch kluges Projektdesign und Rechtemanagement lösen. Ebenso spielt für einen hohen Beteiligungsgrad und die Stärkung der intrinsischen Motivation die Einhaltung von Open-Science-Kriterien und eine faire und transparente Verteilung der Haftungsrisiken für Urheberrechtsverletzungen eine entscheidende Rolle.

Die Hoffnung der Autorin ist es, dass mit dem vorliegenden Beitrag Projektiinitiator*innen in die Lage versetzt werden, Urheberrechtsfragen bereits in der Projektplanung zu berücksichtigen, um Probleme in späteren Projektphasen vorzubeugen. Dabei ist abschließend festzuhalten, dass sich Risiken nie ganz ausschließen lassen, aber klar ist: Macht kommt von Machen, in diesem Sinne viel Erfolg!

8. Weiterführende Hinweise

Datenbasis für das vorliegende Kurzgutachten:

- Ergebnisdokumentation Fachgespräch „Rechtliche Rahmenbedingungen von Bürgerforschung vom 21.05.2019, siehe: <https://perma.cc/JW3A-7ZY5>
- Ergebnisdokumentation virtueller Workshop „Rechtliche Fragen in Citizen-Science-Projekten“ 23.06.2020, siehe: <https://perma.cc/Z3AV-B4HH>
- Auswertung Umfrage 2020 „Rechtliche Fragen in Citizen Science-Projekten“, siehe: <https://perma.cc/H99B-468H>

Urheberrecht:

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Urheberrecht in der Wissenschaft, Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, Berlin 2019. <https://perma.cc/5FX8-Y9KK>
- de Beer, J., McCarthy, I.P., Soliman, A., Treen, E., Click here to agree: Managing intellectual property when crowdsourcing solutions. Business Horizons, Crowdsourcing 60, 2019, S. 207–217. <https://doi.org/10.1016/j.bushor.2016.11.002>
- Hoeren, T., Internetrecht, Skript Stand Juli 2020. <https://perma.cc/XN62-BMT6>
- Klimpel, P.; Kulturelles Erbe digital, Eine kleine Rechtsfibel, Berlin 2020. <https://doi.org/10.12752/2.0.004.0>
- Kreutzer, T., Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen (Hg.: Deutsche UNESCO Kommission et. al.), Bonn/Köln/Berlin 2015. <https://perma.cc/T28U-J8AG>
- Kreutzer, T.; Lahmann, H.: Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden, Hamburg University Press, Hamburg 2019. <https://perma.cc/7UWX-AEL3>
- Kreutzer, T. /Lahmann, H.: Rechte an Forschungsdaten und Datenbanken, Beitrag bei iRights.info vom 27.08.2019. <https://perma.cc/9T54-3ACK>
- Scassa, T., Chung, H., Managing Intellectual Property Rights in Citizen Science: A Guide for Researchers and Citizen Scientists, Woodrow Wilson International Center for Scholars, 2015. <https://perma.cc/D8F7-BWWU>
- Wirth, T., Die Pflicht zur Löschung von Forschungsdaten - Urheber- und Datenschutzrecht im Widerspruch zu den Erfordernissen guter wissenschaftlicher Praxis?, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 64(8/9),2020, S. 585-592. <https://perma.cc/3D3Q-P7NA>

Gesetze:

- Urheberrechtsgesetz (UrhG): Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte <https://perma.cc/7NGH-RBWJ>
- Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG): Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften <https://perma.cc/XR7C-UWQP>
- Telemediengesetz (TMG): Gesetz für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit nicht Telekommunikationsdienste <https://perma.cc/WNJ2-278T>

Abbildung: Schritte des Rechtemanagements bei der Rechtseinräumung

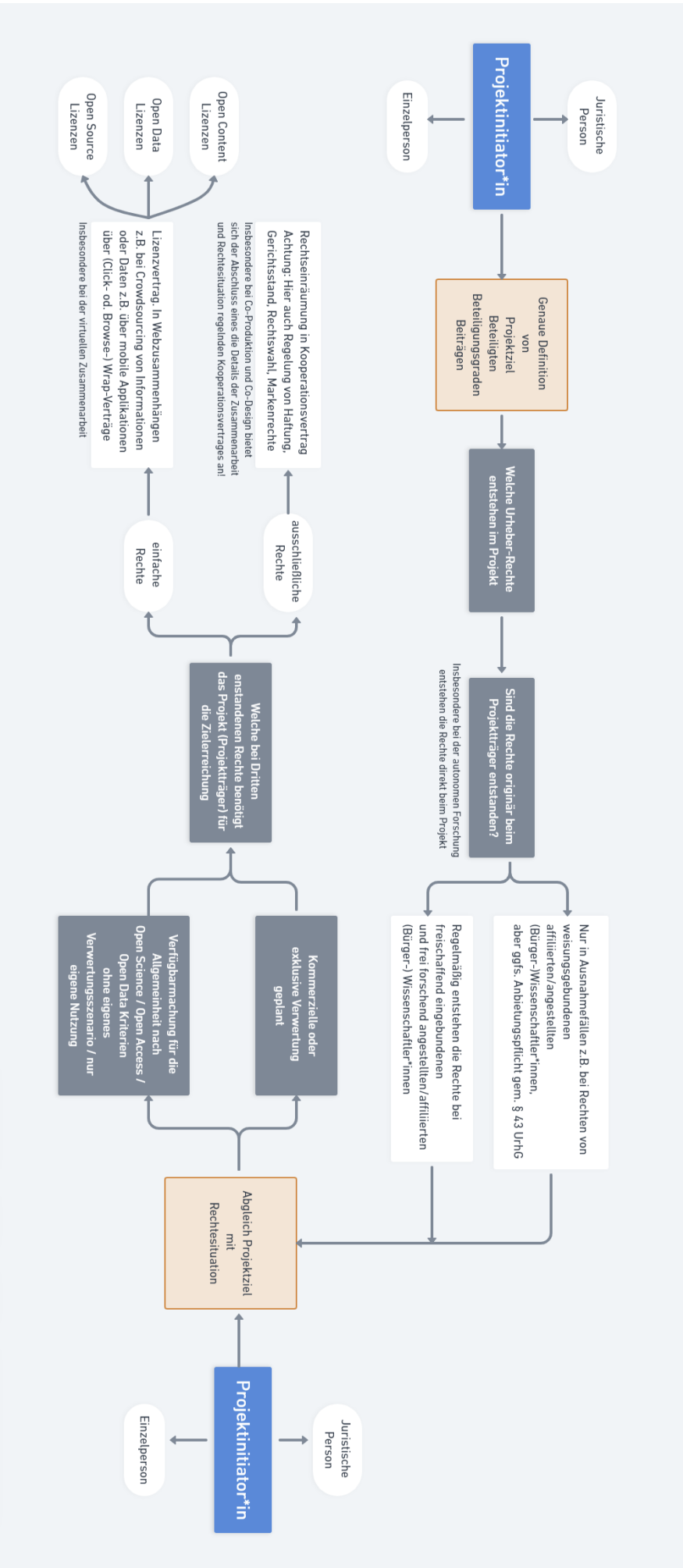


Abbildung 13: Ellen Euler CC BY 4.0